



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

**GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN.**

**THE
Hagerman Collection**

**OF BOOKS RELATING TO
HISTORY AND POLITICAL SCIENCE**

**BOUGHT WITH MONEY PLACED BY
JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61**

**IN THE HANDS OF
Professor Charles Kendall Adams**

**IN THE YEAR
1883.**

JS.
5511
.A9

Breslauer Bürgerbuch.

Zweiter Jahrgang.

Sammlung
von Gesetzen und Verordnungen,
Ortsstatuten und Regulativen
für die Stadt Breslau.



Breslau, 1880.

Verlag von E. Morgenstern.



Inhalts-Verzeichniß.



Seite

| | | |
|-----|---|-----|
| 1. | Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie | 1 |
| 2. | Aus der evangel. Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung f. d. Prov. Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen v. 10. September 1873. I. Abschn. IV. Bildung der evang. Gemeindeorgane | 45 |
| 3. | Stola-Lar-Ordnung für die sämtlichen evangelischen Kirchen des städtischen Patronats zu Breslau | 52 |
| 4. | Aus dem Gesetze über die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875. III. Wahl der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter | 92 |
| 5. | Anlage dazu: Wahlordnung v. 4. Juli 1875 | 95 |
| 6. | Statut für die Schuldeputation vom 1. Juni 1877 | 98 |
| 7. | Instruction für die Schuldeputation v. 1. Juni 1877 | 101 |
| 8. | Instruction für die Curatorien der städt. höheren Lehranstalten vom 9. November 1877 | 105 |
| 9. | Die höheren Bürgerschulen | 112 |
| 10. | Die paritätische Mittelschule für Mädchen | 113 |
| 11. | Freischul-Regulativ vom 18. April 1879 | 114 |
| 12. | Instruction für die Vorstände der städt. Elementarschulen vom 8. Februar 1878 | 116 |
| 13. | Instruction für die Hauscuratoren der städtischen Elementarschulgrundstücke vom 8. Februar 1878 . . | 121 |
| 14. | Instruction für die Inspicientin des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten vom 6. Februar 1878 . . | 124 |
| 15. | Regulativ über die Vertretung von Lehrern und Lehrerinnen der städtischen Elementarschulen | 128 |
| 16. | Königliche Gewerbe- und Baugewerkschule zu Breslau nach dem Schulprogramm 1879 | 130 |
| 17. | Bekanntmachung, die Aufnahme zur königl. Kunst- und Kunst-Gewerbeschule betr., bestätigt durch Ministerial-Rescript vom 28. December 1877 | 136 |
| 18. | Reglement für das Museum der blühenden Künste vom 5. December 1876 | 140 |

7 Juni 1877

11-12-31

MVP

Rechn.

| | Seite |
|--|-------|
| 19. Bedingungen zur Vermietung städtischer Grundstücke vom 18. Februar 1878 | 147 |
| 20. Information betreffend die Hauswasserleitungen vom 19. December 1877 | 151 |
| 21. Communalbeschluß betreffend Pflasterungskosten ... | 173 |
| 22. Magistratsverfügung in Betreff der Bauverwaltung vom 10./24. August 1877 | 174 |
| 23. Polizei-Verordnung betr. die Schornsteinreinigung vom 18. Juni 1878..... | 183 |
| 24. Instruction für das Curatorium der Sparkasse auf Grund des Statuts vom 1. Mai 1872 | 187 |
| 25. Instruction für die Sparkasse v. 6. Februar 1877 | 190 |
| 26. Nachträge zum Statut der Sparkasse..... | 238 |
| 27. Magistrats-Regulativ vom 24. Juni 1876 über die Vertheilung d. Einquartierungslast während der Dauer der Mobilmachung der Armee resp. der Gültigkeit des Gesetzes wegen der Kriegseinstellungen v. 13. Juni 1873 | 239 |
| 28. Polizei-Verordnung betreffend die Miethsgondeln und Rähne vom 14. Juni 1878 | 243 |
| 29. Polizei-Verordnung betreffend d. Ordnung des Wochenmarktverkehrs vom 22. Juli 1879 | 246 |
| 30. Polizei-Verordnung für die Provinz Schlesien vom 21. Juni 1878 betr. die obligatorische Untersuchung des Schweinefleisches nebst Reglement für die Prüfung der Fleischbeschauer u. Instruction für die amtlich bestellten Fleischbeschauer | 254 |
| 31. Instruction für den die Fleischschau auf dem städt. Schlachthofe ausübenden Thierarzt v. 29. April 1878 | 271 |
| 32. Instruction für die städt. Schlachthofsmeister betr. die Fleischschau vom 29. April 1878..... | 273 |
| 33. Polizei-Verordnung betr. die Abhaltung von Lustbarkeiten vom 12. August 1878 | 274 |
| 34. Magistratsregulativ für die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten vom 23. Octbr. 1879 | 277 |
| 35. Polizei-Verordnung betr. das Feilbieten von Waaren u. durch Kinder unter 14 Jahren vom 11. Juli 1878 | 279 |
| 36. Polizei-Verordnung betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften vom 20. Sept. 1877.. | 280 |

1.

Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853

für die sechs östlichen Provinzen der preussischen
Monarchie.

§ 1. Die gegenwärtige Städte-Ordnung soll in den bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Städten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen, desgleichen in den im Stande der Städte nicht vertretenen Ortschaften dieser Provinzen, in welchen bisher eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 gegolten hat. In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den Provinzial-Landtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken), wo bisher weder eine dieser Städte-Ordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, bleibt die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtigung der Vorschriften im Titel VIII. der gegenwärtigen Städte-Ordnung der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzial-Landtages vorbehalten. Wegen der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz.

Titel I.**Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.**

§ 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadtbezirk vereinigt werden. Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden, so wie des beteiligten Gutsbesizers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen. Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, so wie die Abtrennung einzelner bisher zu einer andern Gemeinde- oder zu einem selbstständigen Gute gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der beteiligten Gemeinden und den beteiligten Gutsbesizern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffent-

lichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergibt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden. In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen. Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergibt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken. Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruchs entscheidet der Minister des Innern. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden. Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeintheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der serbisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§ 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet. Die Bestimmungen besonderer Stiftunge-

welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, so wie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt. Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Wo städtische Gemeindeabgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Communalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten im Stadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die in § 3 erwähnten Militärpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirk mit Grundeigenthum angezogen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen directen Gemeindeabgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militärärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei; von Verbrauchssteuern bleiben nur die Militär-Speise-Einrichtungen

und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit. In wie weit zu den Gemeindeabgaben und Lasten auch Waldungen herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen derselben zu den Gemeinden zu bemessen. Der Provinzial-Landtag hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen. Bis zum Erlaß solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeindeabgaben und Lasten in höherem Maße als seit-her nicht herangezogen werden. Die im § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinettsordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung S. 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit. Zeitweilige Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig. Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstand (Magistrat) angemeldet sind, und in den an-

deren Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städteordnung bei demselben angemeldet worden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den directen persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Dienstinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeinbediensten, so weit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand. Alle übrige persönliche Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. Wegen der Besteuerung des Dienstinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184) und der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1832

(Gesetz-Sammlung S. 145) anzuwenden. Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst, oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§ 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, so wie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbstständige Preuze erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§ 3), 2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, und außerdem 4) entweder a. ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§ 16), oder b. ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehilfen selbstständig betreibt, oder c. zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder d. an Klassensteuer einen Jahres-Betrag von mindestens neun Mark entrichtet. Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen andern übergeht,

kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute. Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§ 6. Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrat im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung (§ 12) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden. Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines, einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt. Der Magistrat ist, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§ 7. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§ 12 des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürger-

recht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§ 21 des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen. Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Verurteilung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendet ist. Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft. Verfällt ein Bürger in Concurß, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden.

§ 8. Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an directen Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind. Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§ 9. Die Stadtgemeinden sind Corporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§ 10. In den Städten wird ein Magistrat (collegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Titel VIII.

§ 11. Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen: 1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; 2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmungsfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung. Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 12. Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern.

| | | | |
|-------------------------|--------|---------|-----------|
| aus 18 in Gemeinden von | 2 500— | 5 000 | Einw., |
| = 24 = | = | 5 001— | 10 000 = |
| = 30 = | = | 10 001— | 20 000 = |
| = 36 = | = | 20 001— | 30 000 = |
| = 42 = | = | 30 001— | 50 000 = |
| = 48 = | = | 50 001— | 70 000 = |
| = 54 = | = | 70 001— | 90 000 = |
| = 60 = | = | 90 001— | 120 000 = |

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu. Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§ 13. Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§ 5—8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abtheilungen getheilt. Doch können auch die Stadtbehörden in den mahl- und schlichtsteuerpflichtigen Städten beschließen, die Bildung der drei Abtheilungen nach Maßgabe des Einkommens der stimmfähigen Bürger zu bewirken. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesamtbetrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesamt-Einkommens aller stimm-

fähigen Bürger besitzen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesamtsteuer, beziehungsweise des Gesamt-Einkommens aller stimmfähigen Bürger. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittel fällt. Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen. Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören. Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Name bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos. Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§ 14. Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

§ 15. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§ 16. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besizrecht haben) bestehen.

§ 17. Stadtverordnete können nicht sein: 1) diejenigen Beamten und Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76); 2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten, die Ausnahmen bestimmen §§ 72 und 73; 3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer; 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind; 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft; 6) die Polizeibeamten. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§ 18. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im § 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Aus-

übung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrag der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§ 19. Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt. Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des § 14 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§ 20. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste. Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben. Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des § 36 zu verfahren. Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung

des Beschlusses der Stadtverordneten der Recurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§ 21. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, oder der Magistrat, oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§ 14) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern. Die in den §§ 19—21 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

§ 22. Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§ 16) zu treffen. Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt. Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wiedergewählt werden.

§ 23. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§ 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen. Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§ 24. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§ 25. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Nur die in § 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein.

Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgiltig.

§ 26. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebnis der ersten Wahl angegebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§ 27. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebnis der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekannt-

machung, bei der Regierung Beschwerde erhoben werden. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungiltig zu erklären. Für einen Ungiltigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§ 21) unterblieben ist.

§ 28. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Berrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu-gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§ 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadtträtthen, Rathsherrn, Rathsmännern) und, wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath ic.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

| | | |
|------------------|---|-----------|
| 2 000 Einwohnern | 2 | Schöffen, |
| 2 500 bis 10 000 | 4 | " " |

| | | | | |
|------------|--------|------------|---|-----------|
| 10 001 bis | 30 000 | Einwohnern | 6 | Schöffen, |
| 30 001 | " | 60 000 | " | 8 |
| 60 001 | " | 100 000 | " | 10 |

Bei mehr als 100 000 Einwohnern treten für jede weiteren 50 000 Einwohner zwei Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistrats-Mitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§ 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein: 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76); 2) die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamtete und in Städten über 10 000 Seelen die Gemeinde-Einnehmer (§ 56 Nr. 6); 3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen; 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind; 5) die Beamten der Staats-Anwaltschaft; 6) die Polizei-Beamten. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverord-

neten-Versammlung sein. Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§ 31. Der Beigeordnete und die Schöffen (§ 29) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen kommt die Bestimmung § 21 zur Anwendung.

§ 32. Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 33. Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu: 1) dem

Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern; 2) der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10 000 Einwohner haben, so wie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt commissarisch verwalten zu lassen. Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten. Die commissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zukommt, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung erlangt hat.

§ 34. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Commissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet. Magistrats-Mitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat das Prädicat „Stadthalter“ verliehen werden.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§ 35. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind. Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§ 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letztern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§ 37. Die Stadtverordneten-Versammlung controlirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der

Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Acten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§ 38. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, so wie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem § 32 vorgeschriebenen Verfahren. Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern. Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§ 39. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§ 40. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit

Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§ 41. Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§ 42. Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 43. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§ 44. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat, oder, wenn auch dieser aus dem vorgebachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung

des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen. Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§ 45. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§ 46. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§ 47. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

§ 48. Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine

Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen. Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im § 36 vorgeschriebene Verfahren ein.

§ 49. Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Declaration vom 26. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 327) bleibt dabei maßgebend. Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesamtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist. Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§ 3) als solche, und auf dasjenige Vermögen, welches bloß den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch. In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§ 5) an sich selbst nicht maßgebend.

§ 50. Die Genehmigung der Regierung ist erforder-

berlich: 1) Zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtigkeiten, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind; 2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besondern wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven; 3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und 4) zu Veränderungen in dem Genuße von Gemeinbenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dgl.).

§ 51. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§ 50 Nr. 1) darf nur im Wege der Vicitation auf Grund einer Lage stattfinden. Zur Gültigkeit der Vicitation gehört 1) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter; 2) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Vicitations-Termin und 3) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson. Das Ergebnis der Vicitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag erteilt werden. In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird. Für die Hypotheken-Behörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

§ 52. Durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung

eines Einzugs gelbes angeordnet und von dessen Ent-
richtung die Niederlassung in der Gemeinde (§ 4 des
Gesetzes vom 31. December 1842 Nr. 2317) abhängig
gemacht werden. Außerdem kann von Allen, sowohl
von den Neuanziehenden, als von denen, welche der
Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung
eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Ein-
tritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren
Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§ 5)
abhängig gemacht werden. Die Theilnahme an den
Gemeindennutzungen (§ 50 Nr. 4) kann außerdem von
der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt
oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufs-
gelbes abhängig gemacht werden, durch deren Ent-
richtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals
bedingt wird. Alle derartige Beschlüsse bedürfen der
Genehmigung der Regierung. Die mit dem Besitze
einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen
besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind
den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unter-
worfen. Beamte, welche in Folge dienstlicher Ver-
setzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind
zur Entrichtung des Einzugs gelbes und des Hausstands-
gelbes nicht verbunden.

§ 53. Soweit die Einnahmen aus dem städtischen
Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürf-
niß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforder-
lichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtver-
ordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern be-
schließen. Diese können bestehen: I. In Zuschlägen zu

den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten: 1) Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden; 2) bei den Zuschlägen zur classificirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben; 3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: a. für alle Zuschläge zur Einkommensteuer; b) für Zuschläge zu den übrigen directen Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Procent der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht; c) für Zuschläge zu den indirecten Steuern. II. In besonderen directen oder indirecten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. Bei besonderen Communal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2 erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden directen Communal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen. In den über die Erhebung von Communalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulativen können Ordnungsstrafen gegen die Contravenienten bis auf Höhe von zehn Thalern angeordnet werden.

§ 54. Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- oder Spanndiensten) behufs Ausführung von Ge-

meinde-Arbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt; die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der directen Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindefasse bezahlt werden.

§ 55. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeinde-Waltungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§ 56. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte: 1) die Gesetze und Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen; 2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen. Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im § 36 zu verfahren; 3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu ver-

walten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen; 4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassen-Revision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen; 5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren; 6) die Gemeinde-Beamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden. Die von den Gemeinde-Beamten zu leistenden Cautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. In Städten bis zu 10,000 Einwohnern (§ 30, 2) können die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung der Regierung dem Rämmerer übertragen werden; 7) die Urkunden und Acten der Stadt-Gemeinde aufzubewahren; 8) die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und Namens

derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden; 9) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.

§ 57. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100,000 Einwohner haben, mindestens ein Drittheil seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil. Bei Berathungen

über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 58. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten. Zur Erhaltung der nöthigen Disciplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeinde-Beamten Geldbußen bis zu 3 Thalern und außerdem den untern Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§ 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Sammlung S. 465).

§ 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeinde-Behörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadt-Behörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich. Zu diesen Deputationen und Commissionen, welche übrigens in allen Beziehungen

dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat. Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

§ 60. Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke getheilt. Jedem Bezirk wird ein Bezirks-Vorsteher vorgefetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirks-Vorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt. Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§ 61. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 62. Der Bürgermeister hat nach näherer Be-

stimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen: I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist: 1) die Handhabung der Ortspolizei; 2) die Verrichtung eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei; 3) die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen. Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben. II. Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind. Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

§ 63. In Betreff der Befugnisse der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§ 64. Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrat entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt. Ist ein Normal-Besoldungsetat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Ver-

waltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt. Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden. Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§ 31), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung haarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§ 65. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

| | | | | |
|---------------|------------------|---|----------|-------------|
| $\frac{1}{4}$ | des Gehalts nach | 6 | jähriger | Dienstzeit, |
| $\frac{1}{2}$ | " | " | " | 12 |
| $\frac{2}{3}$ | " | " | " | 24 |

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, insofern nicht mit dem Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben

Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. — Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistratsmitglieder und der übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Dienst Einkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Berechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Titel VII.

Von dem Gemeindehaushalte.

§ 66. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im October, einen Haushaltsetat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden. Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrat zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt, und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt.

Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§ 67. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§ 68. Die Gemeindeabgaben und die Geldbeträge der Dienste (§ 54), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§ 52) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Executionswegen begetrieben.

§ 69. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrat einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

§ 70. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. October bewirkt sein. Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen. Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§ 71. Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

§ 72. In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß 1) die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert, und 2) statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§ 73. Wird eine Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmung unter 2 in § 72 getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I. bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modificationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satz unter 2 des § 56 bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen ver-

pflichtet. — Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (§ 47) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§ 74. Ein jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe: 1) anhaltende Krankheit; 2) Geschäfte, die eine häufige oder lang dauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3) ein Alter über 60 Jahre; 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre; 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis; 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen. — Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang ver-

sehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den directen Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 76).

§ 75. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§ 7). Die zu den bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§ 59) und anderen von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§ 76. Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeindeangelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. Beschwerden über Entschei-

dungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Recurses durch dieses Gesetz an eine andere Frist geknüpft ist (§ 20).

§ 77. Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§ 78. Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§ 79. Durch königl. Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen, und muß diese binnen 6 Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere,

von dem Minister des Innern zu bestellende Commissarien zu besorgen.

§ 80. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 81. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§ 82. In Städten, wo die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits beendet ist, tritt die gegenwärtige Städteordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeindeordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§ 83. In Städten, wo die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist, bleiben die Mitglieder desselben in ihren Stellen als Stadtverordnete bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden

sind; im Uebrigen ist sowohl dort, als in allen anderen Städten, für welche diese Städteordnung noch gegeben ist (§ 1), nach den Vorschriften derselben mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu verfahren.

§ 84. Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Oberbürgermeister und Bürgermeister, welche bei Einführung der gegenwärtigen Städteordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension. Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Bloss vorläufig und commissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach sechsjähriger Dienstzeit zu. Wenn ein solcher Beamter demnächst von der Stadt für dieselbe Stelle auf Zeit gewählt worden ist, so wird seine Dienstzeit, behufs der Feststellung seiner Pensionsberechtigung, von der Zeit des Eintritts in die commissarische Dienstleistung gerechnet. Die Pension beträgt nach kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach zwölf- oder mehr als zwölfjähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit $\frac{2}{3}$ des seitherigen reinen Diensteinkommens.

Was als solches anzusehen, wird im Verwaltungswege endgiltig festgesetzt. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. Die Pensionen werden von den Stadtgemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet. Alle vorstehend nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§ 85. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen im § 83 erwähnten Städten die Einführung gegenwärtiger Städteordnung beendet sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Städte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft.

2.

Aus der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung

für die Provinzen Preußen, Brandenburg,
Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen
vom 10. September 1873.

Erster Abschnitt.

IV. Bildung der evang. Gemeindeorgane.

§ 34. Die Mitglieder des Gemeindefkirchenraths und der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle männlichen selbstständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in der Gemeinde, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen, zu den kirchlichen Gemeindelasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen und sich zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde ordnungsmäßig nach Maßgabe der darüber zu erlassenden Instruction angemeldet haben.

Der Patron ist wahlberechtigt, auch wenn er nicht am Orte der Gemeinde wohnt.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen:

1. welche keinen eigenen Hausstand haben oder kein öffentliches Amt bekleiden oder kein eigenes Geschäft, beziehungsweise nicht als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen;
2. welche unter Curatel stehen oder sich im Conkurs befinden;
3. welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber Unterstützung aus Armenmitteln oder Erlass der Staatssteuern oder der kirchlichen Beiträge genossen haben.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet;
2. wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, in Untersuchung sich befindet, bis zur Beendigung der Sache;

3. wer durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Aerger-
niß gegeben hat;
4. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher
Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des
Wahlrechts verlustig erklärt ist.

Das Wahlrecht ruht bei Allen, welche mit Bezah-
lung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§ 35. Wählbar in die Gemeindevertretung sind
alle Wahlberechtigten, sofern sie nicht durch beharrliche
Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der
Theilnahme an den Sacramenten ihre kirchliche Gemein-
schaft zu bethätigen aufgehört haben.

Wählbar in den Gemeindefkirchenrath sind alle zum
Eintritt in die Gemeindevertretung befähigten Personen,
welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 36. Der Gemeindefkirchenrath ordnet die Wahl
für die Gemeindeorgane an und legt die von ihm auf-
gestellte Liste der Wahlberechtigten (§ 18) in einem
Jedermann zugänglichen Lokale 14 Tage lang öffent-
lich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottes-
dienste von der Kanzel bekannt zu machen, mit dem
Beifügen, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Re-
clamationen gegen die Liste nicht mehr angebracht
werden können. Nach dem Ermessen des Gemeinde-
kirchenraths kann die Bekanntmachung auch noch in
anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden
Formen erfolgen.

Die eingehenden Reclamationen hat der Gemeindefirchennrath zu prüfen und geeignetenfalls die Liste zu berichtigen; gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen vierzehn Tagen der Recurs an den Vorstand der Kreis-synode zu. Durch Einlegung des Recurses wird die anstehende Wahl nicht aufgehoben. Zwischen dem Ende der Reclamationsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens vierzehn Tage in der Mitte liegen.

§ 37. Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl, sowie der Zahl der für den Gemeindefirchennrath und für die Gemeindevertretung zu wählenden Personen von der Kanzel in allen von der Anordnung der Wahl an bis zum Wahltag stattfindenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen zu veranstalten, bleibt dem Ermessen des Gemeindefirchennraths überlassen.

Der Patron oder Patronatsvertreter (§ 6) ist zur Theilnahme an der Wahlhandlung besonders einzuladen.

§ 38. Die Wahl geschieht in der Kirche der Wahlgemeinde an einem Sonntage nach Schluß des Hauptgottesdienstes.

Die Wahlhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gemeindefirchennraths geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des Gemeindefirchennraths und erforderlichenfalls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Wahlvorstand zur Seite stehen. Der Patron und der Patronatsvertreter ist immer berechtigt, in den Wahlvorstand einzutreten.

Der Vorsitzende eröffnet die Wahlhandlung. Er ermahnt die Wähler, ihre Wahl auf Männer von unsträflichem Wandel, christlicher Gesinnung, bewährter Liebe zur evangelischen Kirche und fleißiger Theilnahme an Wort und Sacrament zu richten.

Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich mittelst Stimmzettel. Durch Beschluß des Gemeindefkirchenrathes kann eine mündliche Abstimmung zu Protokoll angeordnet werden.

Zunächst ist die Wahl der Aeltesten, danach die der Mitglieder der Gemeindevertretung zu vollziehen.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die absolute Majorität der abgegebenen Wahlstimmen gefallen ist. Hat der erste Wahlgang eine absolute Majorität für die zur Bildung oder Ergänzung der Gemeindeorgane erforderliche Zahl von Personen nicht ergeben, so ist, bis dies erreicht wird, das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeindefkirchenrathes unterzeichnet.

§ 39. Die Namen der Gewählten werden, nachdem der Gemeindefkirchenrath die Legalität der Wahl geprüft und anerkannt hat, an zwei aufeinander folgenden Sonntagen im Hauptgottesdienste der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 40. Einsprüche gegen die Wahl können bis zur zweiten Bekanntmachung derselben (§ 39) von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede (§ 34) erhoben werden.

Ueber solche Einsprüche entscheidet der Gemeindefirchennrath und, auf eingelegten Recurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präclusivische Frist läuft, der Vorstand der Kreisynode (§ 56 Nr. 8).

Der letztere hat auch von Amtswegen die Wahl zu prüfen.

§ 41. Die Gewählten können das Gemeindeamt nur ablehnen oder niederlegen,

1. wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Ältestenamnt bekleidet haben, oder
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit, unvereinbarer Dienstverhältnisse. Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Begründung entscheidet der Gemeindefirchennrath und auf eingelegten Recurs, für welchen von Zustellung der Entscheidung an eine vierzehntägige präclusivische Frist läuft, der Vorstand der Kreisynode.

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortsetzung des Gemeindeamts verweigert, verliert das kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm jedoch auf sein Gesuch von dem Gemeindefirchennrath wieder beigelegt werden.

Die Ablehnung oder Niederlegung des vom Patron

übertragenen Ältestenamts unterliegt keinen beschränkenden Bestimmungen.

§ 42. Ist für die Ältestenwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl verweigert haben, oder weil nicht wählbare Personen gewählt worden sind, so hat für dieses Mal der Vorstand der Kreis-synode die Ältesten zu ernennen.

Ist aus denselben Gründen die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande gekommen, so werden bis dahin die Rechte derselben durch den Gemeindefkirchenrath ausgeübt.*)

§ 43. Das Amt der gewählten Ältesten und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amte.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung wählt die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Versammlung einen Ersatzmann, dessen Function sich auf die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen erstreckt.

§ 44. Die Entlassung eines Ältesten oder Gemeindevertreters erfolgt durch den Vorstand der Kreis-synode nach Anhörung des Gemeindefkirchenraths:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft (§ 34),
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

*) Vergl. Art. 3 und 4. des Ges. v. 23. Mai 1874.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Kreissynode steht sowohl dem Betroffenen, als auch dem Gemeindefkirchenrath binnen 14 Tagen die Berufung an das Consistorium zu, welches mit Beziehung des Vorstandes der Provinzialsynode endgiltig entscheidet (§ 55 Nr. 9).*)

§ 45. Wenn eine Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann das Consistorium auf den Antrag des Vorstandes der Kreissynode dieselbe auflösen und den erwiesenen Schulbigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.

Die Neubildung der Gemeindevertretung ist unter Leitung eines von dem Consistorium zu bestellenden Commissarius zu bewirken.

Bis dahin werden die Rechte der Gemeindevertretung durch den Gemeindefkirchenrath ausgeübt.**)

3.

Stolä-Tax-Ordnung

für die sämmtlichen evangelischen Kirchen des städtischen Patronats zu Breslau.

Einleitung.

Für die evangelischen Kirchen städtischen Patronats in Breslau war nur bezüglich der Begräbnisse eine bestätigte Stolä-Tax-Ordnung, d. d. Breslau, den 24. Juli 1786, vorhanden; bezüglich aller übrigen

*) Vergl. § 5 des Allerh. Erl. v. 30. Dez. 1874.

**) Vergl. Art. 3 und 4 des Gesetzes v. 25. Mai 1874.

Actus ministeriales fehlte es dagegen nicht nur an einer solchen Tax-Ordnung, sondern es galten auch für die Kostenansätze bei jeder Kirche verschiedene, oft zweifelhafte und lästige Observanzen. Zur Beseitigung dieses Zustandes und da auch die auf Zwang und Standesunterschiede gegründete Begräbniß-Ordnung von 1786 mit den im Laufe der Zeit veränderten Verhältnissen nicht mehr vereinbar erschien, wurde vom Magistrat unterm 13. November 1840 eine alle kirchlichen Leistungen und namentlich auch die Begräbniße umfassende Stolä-Tax-Ordnung für die sämtlichen evangelischen Kirchen des städtischen Patronats zu Breslau aufgerichtet und vom 1. Juli 1841 ab, unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, mit der Maßgabe eingeführt, daß diese Taxe nach Ablauf dreier Jahre, unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen, einer Revision unterworfen werde.

Nachdem diese durch die Ungunst der Zeiten oft unterbrochene und verzögerte Revision stattgefunden hat, ist nunmehr folgende revidirte Stolä-Tax-Ordnung festgestellt worden.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alle Observanzen und Verordnungen, nach welchen die Gebühren der Kirch-Kassen, Geistlichen und Kirchbedienten für kirchliche Leistungen bei den evangelischen Kirchen städtischen Patronats in Breslau, es seien dieselben Parochial- oder Filial-Kirchen, bisher zu entrichten gewesen sind, namentlich auch die Stolä-Tax-Ordnung für Begräbniße, d. d. Breslau,

den 24. Juli 1786, werden hierdurch aufgehoben und tritt gegenwärtige revidirte Tax-Ordnung allein und ausschließlich in deren Stelle.

§ 2. Auf Actus ministeriales für diejenigen Landbewohner, welche zu den gedachten Kirchen eingepfarrt sind, oder sich sonst zu denselben halten, findet jedoch diese neue Tax-Ordnung, soweit nicht besondere Verträge oder Vereinbarungen darüber stattfinden, keine Anwendung; vielmehr verbleibt es in dieser Beziehung vorläufig bei den diesfälligen besonderen Verordnungen und Observanzen.

§ 3. Sämmtliche Gebührensätze fließen zu den Kassen der betreffenden Kirchen, insofern nicht ein anderer Empfangsberechtigter ausdrücklich bezeichnet ist.

§ 4. Die Geistlichen, mit Einschluß der General-Substituten, die Schullehrer und Kirchenbedienten, ihre Ehefrauen, Wittwen, so lange sie nicht wieder heirathen, und Kinder, welche im elterlichen Hause leben und noch unversorgt sind, haben wegen der Actus parochiales, und zwar bei Begräbnissen nach näherer Bestimmung des Tit. III. dieser Ordnung, die bisherige observanzmäßige Gebührenfreiheit zu genießen.

Titel I. Von Taufen.

Allgemeine Grundsätze.

§ 5. Jede Taufhandlung ist in der Regel von demjenigen Geistlichen der betreffenden Parochialkirche zu verrichten, an welchem hierzu, nach der kirchendienstlichen Ordnung, die Reihe ist (Hebdomadarius). Nur bei Haustaufen ist es gestattet, die Taufhand-

lung durch einen andern Geistlichen verrichten zu lassen; es muß aber in diesem Falle, außer der Entrichtung des tagmäßigen Gebührensatzes zur Kirchkasse, der stellvertretende Geistliche besonders remunerirt werden.

§ 6. Erlegt Jemand an Taufgebühren freiwillig mehr als die zur Kirchkasse fließende Taxe der von ihm gewählten Klasse, so gebührt der überschießende Betrag demjenigen Geistlichen, welcher die Taufhandlung vollzieht.

§ 7. Das sowohl bei Kirch- als bei Haustaufen üblich gewesene Offertorium für die Geistlichen und Kirchbedienten ist gänzlich abgeschafft.

Tauf-Gebühren.

§ 8. Für jede Taufe sind, außer der Weisteuer von 2 Sgr. zum Hebammen-Fonds, zu entrichten:

- a) in der ersten Klasse . . . 2 Thlr. — Sgr.
- b) in der zweiten Klasse . . . 1 = — "
- c) in der dritten Klasse für Un-
bemittelte — = 10 =

§ 9. Jedem, welcher ein Kind zur Taufe befördert, ist es überlassen, sich den Gebührensatz aus den nach § 8 bestimmten drei Klassen auszuwählen, indem zu dem guten Sinne der hiesigen Einwohner das Vertrauen gehegt werden darf, daß jeder Familienvater sich zu demjenigen Gebührensätze selbst einschätzen werde, welcher seinem Stande und Vermögen entspricht.

Werden Zwillinge oder Drillinge zur Taufe gebracht, so gilt zwar als Regel, daß die Taufgebühr für jeden Täufling besonders zu entrichten ist; jedoch

wird nachgegeben, daß dürftige Eltern für solche Taufen nur die einfache Gebühr, wie für die Taufe nur eines Kindes, erlegen.

Concession zu Haustaufen.

§ 10. Soll eine Taufe nicht in der Kirche, sondern in einer Privatwohnung erfolgen, so ist hierzu vorher die Erlaubniß des Stadt-Consistorii besonders nachzusuchen, und sind alsdann, außer einem der im § 8 bestimmten Gebührensätze, noch pro concessione 6 Thlr. zur Kasse der betreffenden Kirche zu bezahlen; insofern nicht etwa der Vater des Täuflings zu den durch das Gesetz vom Parochialzwange eximirten Personen gehört, in welchem Falle die Concession von dem königlichen Consistorio zu ertheilen ist. Es bleibt dem Stadt-Consistorio vorbehalten, die Concession aus bewegenden Ursachen auch gebührenfrei zu ertheilen. Für die besondere Bemühung des eine concessionierte Haustaufe vollziehenden Geistlichen und des Kirchbedienten ist jedem derselben eine Remuneration, und zwar dem Geistlichen von 3 Thlr., dem Kirchbedienten von 1 Thlr. zu entrichten.

§ 11. Der Nachweis der Concession ist nur dann nicht erforderlich, wenn durch ein ärztliches Zeugniß dargethan wird, daß das Kind ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht in die Kirche gebracht werden kann.

Nothtaufe.

§ 12. Wird die Taufe im Falle der Noth durch einen Laien, z. B. die Hebamme oder den Vater des Täuflings, verrichtet (Nothtaufe), so ist bezüglich dieser

Taufhandlung zur Kirchklasse nichts zu bezahlen. Für die dann nothwendige kirchliche Bestätigung solcher Nothtaufe aber, falls nämlich das Kind am Leben bleibt, treten die Bestimmungen des § 8 ff. wegen der Taufgebühren in ihrem ganzen Umfange ein. Die Eintragung des Geburtsfalles in das Taufregister erfolgt unentgeltlich.

Taufzeugen.

§ 13. Wer mehr als drei Personen zu Taufzeugen wählt, hat für jeden Taufzeugen über die Zahl 3 an Eintragegebühren 15 Sgr. zu entrichten. *)

Dimissoriale bei Taufen.

§ 14. Soll die Taufhandlung eines in hiesiger Stadt geborenen Kindes parochialpflichtiger Eltern in einer anderen als der ordentlichen Parochialkirche erfolgen, so muß bei letzterer die Ertheilung eines Dimissoriale zuvor nachgesucht, und es muß dafür an die Kasse der zuständigen Pfarrkirche erlegt werden: a) wenn die Taufhandlung nach einer anderen Kirche städtischen Patronats dimittirt wird, derselbe Gebührensatz, welchen die Kasse der vollziehenden Kirche für die Taufhandlung erhält; b) wenn die Taufhandlung nach einer Kirche außerhalb des städtischen Patronats dimittirt wird, der Betrag von 2 Thlr., — es müßten denn zwingende Gründe die auswärtige Vollziehung der Taufhandlung veranlassen. In diesem Falle wird von Ertheilung eines Dimissoriale und Erlegung von Gebühren an die zuständige Pfarrkirche abgesehen.

*) Der Paragraph findet auch bei Taufen vom Lande, dagegen nicht auf Immunes Anwendung.

Titel II. Von Trauungen.

Aufgebote.

§ 15. Aufgebote in derjenigen Kirche, in welcher die Trauung selbst erfolgt, sind gebührenfrei; erfolgen Aufgebot und Trauung in zwei verschiedenen Kirchen, so sind für das Aufgebot in derjenigen Kirche, in welcher die Trauung nicht erfolgt, 10 Sgr. zu entrichten.

§ 16. Militärpersonen niederer Grade, als Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere und Gemeine, so wie die im gleichen Range stehenden Militärbeamten, haben jedoch für das Aufgebot, einschließlich des Attestes darüber, nur zu zahlen: 7 Sgr. 6 Pf. (Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, § 101.)

Abschaffung der Offertorien.

§ 17. Das bei Trauungen für die Geistlichen und Kirchenlieder üblich gewesene Offertorium bleibt gänzlich abgeschafft.

Trauungen. Klassen.

§ 18. Die Trauungen werden nach der größeren oder geringeren kirchlichen Feierlichkeit in drei Klassen eingetheilt.

§ 19. Die Auswahl der Klasse ist dem freien Wunsche und Willen des Brautpaares überlassen; jedoch steht es demselben nicht frei, sich aus den einzelnen Klassen einzelne Ceremonien auszuwählen, vielmehr ist immer nur dasjenige Ceremoniel zulässig, welches der einmal gewählten Klasse beigelegt ist. *)

§ 20. Daß statt desjenigen Geistlichen, welcher nach der Kirchen-Ordnung die Trauung zu verrichten

*) Elementarlehrer haben nach der 2. Klasse Gebührenfreiheit; wird die 1. Klasse verlangt, so müssen die vollen Gebühren der 1. Klasse entrichtet werden.

hat, ein anderer Geistlicher derselben Kirche für die Trauung gewählt werde, wird zwar nachgegeben, es bleibt aber in einem solchen Falle der gewählte andere Geistliche, neben Entrichtung der kirchlichen Taxen, noch besonders zu remuneriren.

Soll ein Geistlicher einer anderen Kirche die Trauung in der zuständigen Pfarrkirche vollziehen, so ist hierzu die zuvorige Genehmigung des Pastors an letzterer erforderlich. Diese Genehmigung darf von demselben jedoch nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

Trauungen in Privat-Wohnungen.

§ 21. Trauungen müssen in der Regel in der Kirche vollzogen werden, und sind daher Trauungen parochialpflichtiger Personen in Privat-Wohnungen, mit Ausnahme solcher Trauungen, welche während gefährlicher Krankheit oder auf dem Todtenbette verrichtet werden, nur nach besonderer, vom Stadt-Consistorium zu ertheilender Erlaubniß zulässig. In einem solchen Falle sind alsdann zu entrichten:

1. Für die Concession:

a. wenn beide Theile parochialpflichtig sind 20 Thlr.

b. wenn nur ein Theil parochialpflichtig ist 10 Thlr.

2. An Traugebühren selbst 12 Thlr.

§ 22. Die Trauung in einer Privatwohnung ist in der Regel von dem Pastor der betreffenden Parochial-Kirche zu verrichten, kann jedoch auf besonderen Wunsch auch von einem anderen Geistlichen vollzogen werden. In allen Fällen ist dem eine Trauung in der Wohnung vollziehenden Geistlichen und dem dabei fungirenden

Kirchbedienten für die besondere Mühwaltung eine Remuneration, neben Entrichtung der im § 21 festgesetzten Gebühren, zu gewähren, welche für den Geistlichen auf 5 Thlr. und für den Kirchenbedienten auf 1 Thlr. bestimmt wird.

Freiwillige Mehrzahlung.

§ 23. Wird bei Kirch- oder Haustrauungen an Gebühren freiwillig mehr gegeben, als die Klasse bedingt, nach welcher die Trauung erfolgt, so gebührt der überschießende Betrag demjenigen Geistlichen, welcher die Trauung verrichtet.

Dimissoriale bei Trauungen.

§ 24. Soll eine Trauung in einer anderen als der dazu berechtigten Parochialkirche erfolgen, so muß solches bei letzterer vorher angezeigt und die Ertheilung eines Dimissoriale nachgesucht, auch an die Kasse dieser Kirche, wenn die Trauung an eine andere hiesige evangelische Stadtkirche städtischen Patronats dimittirt wird, eben so viel an Traugebühren entrichtet werden, als die Klasse nothwendig bedingt, nach welcher in der anderen Kirche die Trauung erfolgt.

Wird aber eine Trauung in eine andere Kirche dimittirt, welche nicht zu den hiesigen evangelischen Kirchen städtischen Patronats gehört, so ist an die Kasse der berechtigten Parochial-Kirche der nothwendige Gebührensatz für Trauungen der ersten Klasse gegenwärtiger Tage mit 12 Thlr. zu erlegen.

Erste Klasse von Trauungen.

a. Nothwendige Modalitäten.

§ 25. Das Brautpaar hat, mit Ausnahme der zum

öffentlichen Gottesdienste bestimmten Zeit, freie Wahl des Tages und der Stunde der Trauung; der Geistliche ist jedoch berechtigt, es abzulehnen, Freitags oder Sonnabends Trauungen zu vollziehen. Trauungen zur Abendzeit bei erleuchteter Kirche sind unzulässig.

Das ganze Mittelschiff der Kirche wird geräumt. An den Altar, auf welchem zwei Kerzen brennen, werden Stühle für das Brautpaar und die Trauzeugen gestellt, der Platz für das Brautpaar wird mit einem Teppich belegt und die Trauung selbst von dem Pastor verrichtet.

Für eine solche Trauung sind zu zahlen: 12 Thlr.

b. Willkürliche Modalitäten.

§ 26. Außerdem werden in der ersten Klasse, auf besonderes Verlangen, noch folgende Feierlichkeiten gestattet:

1. Empfang des Brautpaares bei seinem Eintritt in die Kirche mit Intrade; Begleitung desselben mit Orgelspiel bis zum Altare; Aufführung einer Cantate durch das vollständige kirchliche Musikchor und Begleitung des Brautpaares nach der Trauung mit Intrade und Orgelspiel vom Altar bis zur Kirchthüre. Dafür sind zu entrichten:

a) an die Kirchklasse 2 Thlr.

b) an das aus 45 Personen bestehende

Musikchor 16 Thlr.

2. Empfang des Brautpaares bei seinem Eintritt in die Kirche und Begleitung desselben bis zum Altare mit Orgelspiel, Aufführung einer Mo-

tette oder eines Choralgesanges durch das vollständige Sangerchor und Begleitung des Brautpaares nach der Trauung mit Orgelspiel vom Altare bis zur Kirchthure. Dafur sind zu entrichten:

- a) zur Kirchkasse 2 Thlr.
 b) an das aus 30 Personen bestehende
 Chor 8 Thlr.

3. Empfang des Brautpaares bei seinem Eintritt in die Kirche und Begleitung desselben bis zum Altar mit Orgelspiel, Auffuhrung einer Motette oder eines Choralgesanges durch das einfache Sangerchor und Begleitung des Brautpaares nach der Trauung mit Orgelspiel vom Altare bis zur Kirchthure. Dafur sind zu entrichten:

- a) zur Kirchkasse 1 Thlr. 10 Sgr.
 b) an das aus 14 Personen
 bestehende Chor 6 Thlr. — Sgr.

4. Empfang und Begleitung des Brautpaares mit Orgelspiel, Choralgesang nebst Orgel und Posaunen und Begleitung des Brautpaares nach der Trauung mit Orgelspiel vom Altare bis zur Kirchthure. Dafur sind zu entrichten:

- a) an die Kirchkasse 1 Thlr. — Sgr.
 b) an das aus 9 Personen bestehende Chor 4 Thlr. 10 Sgr.

5. Empfang und Begleitung des Brautpaares mit Orgelspiel und Choralgesang mit Orgel (ohne Posaunen) und Begleitung des Brautpaares nach

der Trauung mit Orgelspiel vom Altare bis zur Kirchthüre. Dafür sind zu entrichten:

a) an die Kirchkasse . . . 1 Thlr. — Sgr.

b) an das aus 5 Personen

bestehende Chor . . . 3 Thlr. — Sgr.

Oder endlich:

6. Empfang des Brautpaares und Begleitung desselben vor und nach der Trauung mit Orgelspiel ohne Gesang:

a) an die Kirchkasse . . . — Thlr. 20 Sgr.

b) an das aus 4 Personen

bestehende Chor . . . 2 Thlr. — Sgr.

Zweite Klasse von Trauungen.

a. Nothwendige Modalitäten.

§ 27. Die Trauung findet nur an den drei Tagen Montag, Dienstag und Mittwoch in den Vormittagsstunden von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr statt, vorausgesetzt, daß in diese Zeit kein öffentlicher Gottesdienst trifft, welchem die Trauung jederzeit nachstehen muß.

In den drei Haupt-Pfarrkirchen wird die Hälfte des Mittelganges von der Kanzel an bis zum Altar geräumt. An den Altar, auf welchem zwei Kerzen brennen, werden Stühle für das Brautpaar und die Trauzeugen gestellt. Die Trauung selbst verrichtet derjenige Geistliche, an welchem hierzu nach der kirchendienstlichen Ordnung die Reihe ist (Hebdomadarius).

Für eine solche Trauung der zweiten Klasse sind zu bezahlen: 5 Thlr.

b. Willkürliche Modalitäten.

§ 28. In dieser zweiten Klasse ist die Auswahl unter den im § 26 unter 3, 4, 5 und 6 zugelassenen willkürlichen Modalitäten gestattet.

Dritte Klasse von Trauungen.

§ 29. Die Trauung findet nur Montags und Dienstags statt, und zwar Vormittags von 7 bis 8 Uhr in der Sakristei und Mittags von 1 bis 2 Uhr am Altare. Die Trauung verrichtet jederzeit derjenige Geistliche, an dem hierzu nach der kirchendienstlichen Ordnung die Reihe ist. An Gebühren sind zu zahlen: 1 Thlr. 15 Sgr.

Willkürliche Modalitäten sind in dieser Klasse nicht gestattet.

§ 30. Für jede Trauung sind außer den kirchlichen Gebühren 4 Sgr. zum Hebammen-Fonds zu entrichten.

Titel III. Von Begräbnissen.

Abchnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

Eintheilung in Klassen.

§ 31. Alle Begräbnisse werden nach dem größeren oder geringeren Gepränge in sieben Klassen getheilt,

§ 32. Einem Jeden ohne Unterschied des Standes und Gewerbes steht es frei, sich beliebig nach einer dieser sieben Klassen beerdigen zu lassen. Doch muß Jeder sich mit demjenigen Ceremoniell begnügen, welches der gewählten Klasse beigelegt und gestattet ist. Es ist daher un-

statthaft, daß außerdem noch einzelne Attribute einer höheren Klasse ausgewählt, oder gar Begräbnißfeierlichkeiten aus den Attributen der verschiedenen Klassen willkürlich zusammengesetzt werden.

§ 33. Jeder Klasse sind beigelegt:

1. Nothwendige Attribute, d. h. solche, welche den Charakter der Klasse ausmachen und daher bei der Wahl derselben vollständig genommen oder doch bezahlt werden müssen.
2. Attribute der freien Wahl, d. h. solche, bei denen es in den freien Willen eines Jeden gestellt ist, dieselben ganz, oder zum Theil, oder gar nicht zu begehren.

Parochial-Zuständigkeit.

§ 34. Jeder hiesige parochialpflichtige Einwohner ist in der Parochie zu begraben, in welcher er zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

§ 35. Durch den bloß zeitweisen Aufenthalt in einer andern Parochie des hiesigen Stadtbereichs, z. B. durch das Bewohnen eines Sommerquartiers in hiesigen Vorstädten, wird in den Parochial-Verhältnissen nichts geändert. — Stirbt jedoch Jemand, der seinen ordentlichen Wohnsitz hierorts außerhalb der Elisabeth-Gemeinde hat, im Krankenhospital zu Allerheiligen, so wird er in der Elisabeth-Parochie begraben.

§ 36. Stirbt Jemand, welcher einer Parochie des hiesigen Stadtbereichs angehört, an einem andern Orte außerhalb Breslaus, so haben die Hinterlassenen die Wahl: ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche hiesige Parochie

zurückbringen lassen wollen. Im ersten Falle sind Dimissorial-Gebühren an die hiesige Parochie nicht zu zahlen.

Ebenso bleibt es den Angehörigen eines am hiesigen Orte verstorbenen Fremden überlassen, denselben entweder hier zu beerdigen oder, ohne daß es eines Dimissorii bedarf, in die eigene Parochie abzuführen.

Dimissoriale bei Begräbnissen.

§ 37. Wird dagegen die Beerdigung eines Verstorbenen in einer andern hiesigen Parochie städtischen Patronats, als in derjenigen gewünscht, in welcher er hierorts seinen ordentlichen Wohnsitz hat, so muß in diesem Falle die Hälfte desjenigen Betrages, welcher für die nothwendigen Attribute der gewählten Begräbnißklasse in der gewählten andern Parochie bezahlt worden ist, an die Kasse der Parochial-Kirche des hiesigen Domicils als Entschädigung erlegt werden.

Die Gebühren des Todtengräbers und anderer zu den Manualdiensten berufenen Bedienten dieser Kirche sind dagegen voll zu liquidiren und zu bezahlen; die Gebühren für den Leichenwagen, für die Pferde und Pferdeführer bleiben indeß Seitens der dimittirenden Kirche außer Ansatz.

§ 38. Hat der Verstorbene in einer anderen hiesigen Parochie städtischen Patronats, als in welche er gehört, ein Erbbegräbniß, so sind an die Kasse der ordentlichen Parochial-Kirche die vollen Gebühren der gewählten Begräbnißklasse, mit alleiniger Ausnahme der Gebühren für die Grabstätte und den Todtengräber, an die Kirche dagegen, zu welcher das Erbbegräbniß

gehört, nur die Taxe für die Grabstätte und den Todtengräber zu entrichten.

§ 39. Bei Beerdigungen in einer anderen hiesigen Pfarochie fremden Patronats ist die Taxe der nothwendigen Attribute der vierten Klasse, für Kinder unter 3 Jahren aber die der fünften an die Kirchkasse der ordentlichen Pfarochie als Dimissorial-Gebühr zu entrichten.

Abführung von Leichen.

§ 40. Wird der Leichnam eines hiesigen Pfarochiani nicht hier beerdigt, sondern von hier abgeführt, so ist zu unterscheiden, ob die Abführung in Form eines Leichenbegängnisses — jedoch nur bis zur Barriere der Stadt — geschieht oder nicht. Im ersteren Falle steht die Auswahl der Begräbnißklasse frei, und in der gewählten Klasse fallen die Gebühren für die Grabstätte jederzeit weg; auch wird eine weitere kirchliche Begleitung über die Barriere hinaus nur nach einem vorgängig mit der betreffenden Kirche zu schließenden besonderen Abkommen gewährt; im zweiten Falle (bei stiller Abführung) aber ist ein Pauschquantum und zwar:

- a) bei Personen über 14 Jahre von . . . 30 Thlr.
- b) bei Kindern vom zurückgelegten 8. bis
zum zurückgelegten 14. Jahre, von . . . 20 "
- c) bei Kindern von 3 bis 8 Jahren, von . . . 15 "
- d) bei Kindern bis zu 3 Jahren, von . . . 10 "
- e) bei Todtgeborenen, von 5 "

zur Klasse der betreffenden Pfarochial-Kirche zu erlegen.
— Von diesem Pauschquantum haben die Kirchbedienten

ihre Gebühren nach der dritten Klasse vorweg zu erhalten.

Fremde Verstorbene.

§ 41. Fremde, welche hier sterben und von ihren Angehörigen nicht nach der eigenen Parochie zurückgebracht werden, werden in der Parochie begraben, in welcher sie gestorben sind.

§ 42. Wird die Leiche eines Fremden abgeführt, so treten die Bestimmungen des § 40, jedoch mit der Maßgabe ein, daß im Falle der stillen Abführung hierorts keine Begräbnißgebühren zu erlegen sind. Sollten jedoch hierbei von den hiesigen Todtengräberu Manualdienste geleistet werden, so sind sie für dieselben besonders zu remuneriren.

Geläut in einer anderen Parochie.

§ 43. Wird in einer anderen hiesigen Parochie, als zu welcher das Begräbniß gehört, geläutet, so ist dafür, außer den Gebühren zur Kirchkasse für den Gebrauch der Glocken und an die Glockenläuter für das Läuten selbst, nichts weiter zu entrichten.

Leichen-Transport und Begleitung.

§ 44. Daß zum Hinausfahren der Leichen auf den Begräbnißplatz erforderliche Fuhrwerk wird Seitens der Kirche gestellt.

§ 45. Zur Erhöhung der Begräbnißfeierlichkeiten ist ein besonderes Leichenbegleiter-Corps gebildet. Die Begleitung des Leichenwagens findet nur durch Mitglieder des kirchlichen Leichenbegleiter-Corps statt, sofern nicht besondere Berechtigungen dem entgegenstehen.

Nothwendig ist solche Begleitung nur in Klasse I. und II., und werden in Klasse I. gestellt:

| | | |
|-------------------------------------|----|------------|
| in der ersten Altersabtheilung..... | 16 | Begleiter, |
| in der zweiten | „ | 14 |
| in der dritten | „ | 12 |

in Klasse II.

| | | |
|-------------------------------------|----|-----------|
| in der ersten Altersabtheilung..... | 14 | Begleiter |
| in der zweiten | „ | 12 |
| in der dritten | „ | 10 |

In Klasse III., IV., V. wird eine Begleitung des Leichenwagens von 8 Personen auf Verlangen gestellt, wofür, außer den unten angegebenen Kostenätzen, 4 Thaler an die Kirchklasse zu entrichten sind.

In Klasse VI. und VII. findet solche Begleitung nicht statt.

Kinderleichen werden im Wagen durch einen Portanten, in Klasse VI. und VII. durch den Todtengräber oder seinen Gehilfen begleitet.

Beerdigungs-Plätze.

§ 46. Begräbnisse nach Klasse I., II., III., IV. können nach freier Wahl auf dem Parochial- oder Filialkirchhofe der betreffenden Parochie erfolgen.

Begräbnisse nach Klasse V., VI., VII. haben die Grabstätte nur auf dem Filialkirchhofe ihrer Parochie.

Bei der Kirche zu 11,000 Jungfrauen finden sämtliche Klassen auf dem bei der Kirche gelegenen Friedhofe ihre Grabstätte.

Außergewöhnliche Säрге.

§ 47. Bei einem doppelten hölzernen Sarge, die Beisetzung desselben erfolge in eine Gruft oder in die

bloße Erde, ist die Grabstätte doppelt; bei einem metallenen, gläsernen oder steinernen Sarge aber, wenn dessen Beisetzung in eine Gruft erfolgt, die Grabstätte ebenfalls doppelt, und wenn die Beisetzung in die bloße Erde erfolgt, die Grabstätte wie zu einem Erbbegräbnisse zu bezahlen.

Schrauben, Handhaben, Senktücher.

§ 48. Denjenigen, welche ein Begräbniß ausrichten, ist es nicht gestattet, die Schrauben zum Sarge, die Handhaben dazu und die Senktücher selbst herzugeben, vielmehr sind diese Geräthschaften für die taxmäßigen Sätze vom Todtengräber zu besorgen.

Zeit des Geläuts.

§ 49. Trauergeläute kann nur in solchen Stunden gewährt werden, in denen kein öffentlicher Gottesdienst stattfindet.

Trauer-gottesdienst.

§ 50. Trauer-gottesdienst findet in der Regel am Grabe oder in der Begräbnißkirche, in der Pfarodie zu 11,000 Jungfrauen auch in der dortigen Kirche statt; im Trauerhause nur, sofern dieses eine angemessene Räumlichkeit darbietet.

Der Gebrauch einer Pfarochial- oder Filial-Kirche zu Begräbnißfeierlichkeiten ist nur unter den § 61 bestimmten Bedingungen zulässig.

Beerdigungskosten.

§ 51. Damit bei Einforderung der Begräbnißkosten Niemand einwenden könne, daß ihm zu viel abgefordert werde, so sind die mit Verwaltung des Begräbnißwesens an den betreffenden Pfarochial-Kirchen

beauftragten Geistlichen verpflichtet, denjenigen, welcher ein Begräbniß bestellt, über die Klasse, nach welcher dasselbe erfolgen soll, und über die frei gewählten Attribute genau zu befragen, ihm die Höhe des nach der Taxe zu bezahlenden Kostenbetrages bekannt zu machen und über solche Bekanntmachung ihn einen Revers unterschreiben zu lassen.

§ 52. Der solchergestalt vollzogene Revers begründet gegen den Besteller des Begräbnißes die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Begräbnißgebühren.

§ 53. Das früher üblich gewesene sogenannte Gratiale an die bei den Begräbnißsen fungirenden Kirchenbedienten, Leichenbegleiter und Lebtengräber bleibt abgeschafft und ist denselben untersagt, außer ihren festgesetzten, von der Kirchklasse zu beziehenden Gebühren irgend etwas, unter welchem Namen es sei, zu fordern.

Wer dagegen handelt, wird im ersten Uebertretungsfalle in eine Strafe von 2 Thlr., im zweiten Falle in eine Strafe von 5 Thlr. genommen, im dritten Contraventionsfalle aber seines Dienstes unnachsichtlich entsetzt.

Abchnitt 2.

Besondere Bestimmungen.

Erste Begräbniß-Klasse.

§ 54. Es wird gewährt:

- Leichenwagen Nr. 1 mit 4 schwarz behangenen Pferden und 4 schwarz gekleideten Führern;
- Kinder gefahren in einer Trauertutsche,
- Leichentuch Nr. 1, Versenkung durch 6

Todtengräber mittelst 3 Senttöchern; Geläute bei der Parochialkirche und bei einer Filialkirche je eine Stunde während der Beerbigung, desgleichen je eine Stunde in der Zeit vor derselben; Geläute bei der Begräbniskirche während der Beerbigung (cfr. übrigens § 45).

Die Kosten betragen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Personen über 14 Jahre . . . | 160 Thlr. |
| 2. für Kinder vom vollendeten 8. bis 14. Jahre | 111 „ |
| 3. für Kinder vom vollendeten 3. bis 8. Jahre | |
| a. bei Anwendung des Leichentwagens | 95 „ |
| b. bei Anwendung der Trauerkutsche | 50 „ |
| 4. für Kinder bis zum vollendeten 3. Jahre | 35 „ |
| 5. für todtgeborene Kinder | 15 „ |

Zweite Begräbnis-Klasse.

§ 55. Es wird gewährt:

Leichenwagen Nr. 1 mit 4 schwarz behangenen Pferden und 4 schwarz gekleideten Führern; — Kinder gefahren in einer Trauerkutsche, — Leichentuch Nr. 2, Versenkung durch 6 Todtengräber mittelst 3 Senttöchern; einstündiges Geläute bei der Parochial-, einer Filial- und der Begräbnis-Kirche während der Beerbigung (cfr. übrigens § 45).

Die Kosten betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Personen über 14 Jahre | 94 Thlr. |
|---|----------|

- | | |
|--|----------|
| 2. für Kinder vom vollendeten 8. bis 14. Jahre | 68 Thlr. |
| 3. für Kinder vom vollendeten 3. bis 8. Jahre | |
| a. bei Anwendung des Leichenwagens | 57 " |
| b. bei Anwendung der Trauerkutsche. | 27 " |
| 4. für Kinder bis zum vollendeten 3. Jahre | 20 " |
| 5. für todtgeborene Kinder | 9 " |

Dritte Begräbniß-Klasse.

§ 56. Es wird gewährt:

Leichenwagen Nr. 2 mit 4 schwarz behangenen Pferden, mit einem eben so gekleideten Kutscher und dergleichen Führer; -- Kinder gefahren in einer Trauerkutsche, -- Leichentuch Nr. 3, Versenkung durch 6 Todtengräber mittelst 3 Sentküchern, einstündiges Geläute bei einer beliebigen Filialkirche oder bei St. Bernhardin und bei der Begräbnißkirche während der Beerdigung.

Die Kosten betragen:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Personen über 14 Jahre | 36 Thlr. |
| 2. für Kinder vom vollendeten 8. bis 14. Jahre | 29 " |
| 3. für Kinder vom vollendeten 3. bis 8. Jahre | |
| a. bei Anwendung des Leichenwagens | 25 " |
| b. bei Anwendung der Trauerkutsche. | 18 " |
| 4. für Kinder bis zum vollendeten 3. Jahre | 14 " |
| 5. für todtgeborene Kinder | 7 " |

Vierte Begräbniß-Klasse.

§ 57. Es wird gewährt:

Leichenwagen Nr. 2 mit 2 schwarz behangenen Pferden, gefahren oder geführt von einem schwarz gekleideten Kutscher oder Führer; — Kinder gefahren in einer Trauerkutsche, — Leichentuch Nr. 4, Versenkung durch 4 Todtengräber mittelst 2 Senktüchern.

Die Kosten betragen:

- | | | | | |
|--------------------------------------|----|-------|----|------|
| 1. für Personen über 14 Jahre. | 24 | Thlr. | — | Egr. |
| 2. für Kinder vom vollendeten 8. | | | | |
| bis 14. Jahre | 19 | „ | — | „ |
| 3. für Kinder vom vollendeten 3. | | | | |
| bis 8. Jahre | | | | |
| a. bei Anwendung des Leichen- | | | | |
| wagens | 16 | „ | — | „ |
| b. bei Anwendung der Trauer- | | | | |
| kutsche | 14 | „ | — | „ |
| 4. für Kinder bis zum vollende- | | | | |
| ten 3. Jahre | 10 | „ | — | „ |
| 5. für todtgeborene Kinder | 4 | „ | 25 | „ |

Fünfte Begräbniß-Klasse.

§ 58. Es wird gewährt:

Leichenwagen Nr. 2 mit 2 schwarz behangenen Pferden und gefahren oder geführt von einem schwarz gekleideten Kutscher oder Führer; — Kinder gefahren in einer Trauerkutsche, — Leichentuch Nr. 5, Versenkung durch 3 Todtengräber mittelst 2 Senktüchern.

Die Kosten betragen:

- | | | | |
|---|----------|---|------|
| 1. für Personen über 14 Jahre. | 10 Thlr. | — | Sgr. |
| 2. für Kinder vom vollendeten 8. bis 14. Jahre | 8 | " | — " |
| 3. für Kinder vom vollendeten 3. bis 8. Jahre | | | |
| a. bei Anwendung des Leichen- wagens | 7 | " | — " |
| b. bei Anwendung der Trauer- kutsche | 6 | " | — " |
| 4. für Kinder bis zum vollende- ten 3. Jahre | 5 | " | 10 " |
| 5. für todtgeborene Kinder | 3 | " | 20 " |

Sechste Begräbniß-Klasse.

§ 59. Es wird gewährt:

Leichenwagen Nr. 3 mit 2 unbehängenen Pferden; ein Kutscher oder Führer; Sarg mit dem Leichentuch bedeckt; Versenkung mit Senktüchern durch zwei Todtengräber. Kinder werden im Wagen (Droschke) gefahren.

Die Kosten betragen:

- | | | | |
|---|---------|----|------|
| 1. für Personen über 14 Jahre.. | 3 Thlr. | 10 | Sgr. |
| 2. für Kinder vom vollendeten 8. bis 14. Jahre | 3 | " | — " |
| 3. für Kinder vom vollendeten 3. bis 8. Jahre | | | |
| a. bei Anwendung des Leichen- wagens | 2 | " | 15 " |

- b. bei Anwendung einer Kutsche
(Droschke) 2 Thlr. 9 Sgr.
4. für Kinder bis zum vollendeten 3. Jahre 2 " — "
5. für todtgeborene Kinder 1 " 15 "

Siebente Begräbniß-Klasse.

§ 60. Es wird gewährt:

Leichenwagen Nr. 3 mit 2 unbehangenen Pferden; ein Kutscher oder Führer; Sarg mit dem Leichentuche bedeckt; Verschließung des Sarges mit Nägeln; Versenkung mit Seilen. Kinder werden in einer Droschke gefahren.

Die Kosten betragen:

1. für Personen über 14 Jahre.. 2 Thlr. — Sgr.
2. für Kinder vom vollendeten 8.
bis 14. Jahre 1 " 15 "
3. für Kinder vom vollendeten 3.
bis 8. Jahre
- a. bei Anwendung des Leichenwagens 1 " 9 "
- b. bei Anwendung einer
Droschke 1 " 9 "
4. für Kinder bis zum vollendeten 3. Jahre 1 " — "
5. für todtgeborene Kinder — " 25 "

Attribute der freien Wahl.

§ 61. An Attributen der freien Wahl werden für die verschiedenen Begräbnißklassen, jedoch ohne Unterschied der Altersabtheilungen, dargeboten:

| Nr | Gegenstand. | Klasse I. | | Klasse II. | | Klasse III. | | Klasse IV. | | Klasse V. | | Klasse VI. | | Klasse VII. | |
|----|--|-----------|-----|------------|-----|-------------|-----|------------|-----|-----------|-----|------------|-----|-------------|-----|
| | | Th | Sgr | Th | Sgr | Th | Sgr | Th | Sgr | Th | Sgr | Th | Sgr | Th | Sgr |
| 1 | I. Leichenwagen-Führung und Begleitung. | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | 2 Pferde und 2 Führer mehr | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | Leichenwagenbegleitung von 8 Personen in der III., IV. und V. Klasse | — | — | — | 4 | — | 4 | — | 4 | — | 4 | — | — | — | — |
| 3 | Für jeden Begleiter mehr | 2 | — | 1 | 15 | — | 1 | — | — | 25 | — | — | 20 | — | — |
| | II. Mehr-Geläute für eine Stunde | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | bei St. Elisabeth u. St. Maria-Magdalena | 7 | 20 | 7 | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | bei St. Bernhartin, 11,000 Jungfrauen oder einer Filialkirche | 2 | 20 | 2 | 20 | 2 | 20 | 2 | 20 | 2 | 20 | — | — | — | — |
| 3 | bei der Begräbniskirche während der Beerdigung | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 20 | — | — | — | — | — |
| | III. Tranengottesdienst. | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Leichenpredigt in der Parochial-, Filial- oder Begräbniskirche und liturgisches Gebet am Grabe | 7 | — | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | Standrede in einer der genannten Kirchen, | | | | | | | | | | | | | | |

| № | Gegenstand | Klasse I. | | Klasse II. | | Klasse III. | | Klasse IV. | | Klasse V. | | Klasse VI. | | Klasse VII. | |
|---|--|-----------|-----|------------|-----|-------------|-----|------------|-----|-----------|-----|------------|-----|-------------|-----|
| | | Thl | Sgr | Thl | Sgr | Thl | Sgr | Thl | Sgr | Thl | Sgr | Thl | Sgr | Thl | Sgr |
| 3 | im Trauerhause oder am Grabe, incl. Liturgie | 5 | — | 4 | 15 | 3 | 15 | 3 | 15 | 2 | — | 2 | — | 2 | — |
| | Liturgisches Gebet am Grabe | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 1 | — | 1 | — | 1 | — |
| | Anmerl. Der Geistliche zur Haltung der Rede oder Liturgie kann aus den evangelischen Stadtgeistlichen frei gewählt werden, und erhält der Gewählte den Gebührensatz. | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | Niederlegen der Leiche: | | | | | | | | | | | | | | |
| | a. in einer Parochialkirche | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | b. in einer Filialkirche und bei 11,000 Jungfrauen | 2 | — | 2 | — | 2 | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — |
| | c. in einer Begräbniskirche | 1 | — | 1 | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| 5 | Trauer-Decoration: | | | | | | | | | | | | | | |
| | a. Bekleidung des Altars in einer Parochialkirche | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

| | | | | | | | | | |
|---|----|----|----|----|----|----|---|---|---|
| b. dergleichen in einer Filial- oder Begräbnißkirche | 2 | — | 2 | — | 2 | — | — | — | — |
| c. Katafalk mit schwarzer Bekleidung. | 1 | 20 | 1 | 20 | 1 | 20 | — | — | — |
| d. 12 Leuchter mit Kerzen um den Katafalk. | 3 | — | 3 | — | 3 | — | — | — | — |
| e. schwarze Bekleidung der Bänke, pro Bank | — | 10 | — | 10 | — | 10 | — | — | — |
| f. für das Aufräumen der Kirche.... | 1 | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — |
| IV. Musikalische Leistungen. | | | | | | | | | |
| 1 Für dergleichen (mit 9 Instrumenten) beim Trauergottesdienst in einer Parochial- oder Filialkirche, auf dem Wege nach dem Kirchhofs und auf Letzterem | 18 | — | 18 | — | 18 | — | — | — | — |
| a. bezüglich der nahen Kirchhöfe.... | 18 | — | 18 | — | 18 | — | — | — | — |
| b. bezüglich der neuen entfernten Begräbnißplätze | 24 | — | 24 | — | 24 | — | — | — | — |
| 2 Für dergleichen (mit 9 Instrumenten) bei Begleitung des Leichenzuges von einer der gedachten Kirchen, oder vom Trauerrhause an nach dem Kirchhofs und auf Letzterem | 12 | — | 12 | — | 12 | — | — | — | — |
| a. bezügl. der nahen Begräbnißplätze | 18 | — | 18 | — | 18 | — | — | — | — |
| b. bezüglich der entfernten neuen do. | 18 | — | 18 | — | 18 | — | — | — | — |

| № | Gegenstand. | Klasse I. | | Klasse II. | | Klasse III. | | Klasse IV. | | Klasse V. | | Klasse VI. | | Klasse VII. | |
|---|---|-----------|-----|------------|-----|-------------|-----|------------|-----|-----------|-----|------------|-----|-------------|-----|
| | | Thl | Sgr | Thl | Sgr | Thl | Sgr | Thl | Sgr | Thl | Sgr | Thl | Sgr | Thl | Sgr |
| 3 | Für dergleichen (mit 9 Instrumenten) bei Begleitung des Puges von der Brücke des Stadtgrabens an nach dem Kirchhofe und auf letzterem a. bezüglich der nahen Kirchhöfe... b. bezüglich der neuen entfernten do. | 6 | — | 6 | — | 6 | — | 6 | — | 6 | — | 6 | — | — | — |
| 4 | Für dergleichen (mit 9 Instrumenten) bei Empfang der Leiche am Thore des Kirchhofes und auf letzterem a. bezüglich der nahen Kirchhöfe... b. bezüglich der neuen entfernten do. | 5 | — | 5 | — | 5 | — | 5 | — | 5 | — | 5 | — | — | — |
| 5 | Für Begleitung der Gesänge mit 4 Posaunen in der Kirche oder am Grabe a. bezüglich der nahen Kirchhöfe... b. bezüglich der neuen entfernten do. | 3 | — | 3 | — | 3 | — | 3 | — | 3 | — | 3 | — | — | — |
| | | 4 | 15 | 4 | 15 | 4 | 15 | 4 | 15 | 4 | 15 | 4 | 15 | — | — |

V. Gesang-Anführungen.*)

| | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|----|---|---|---|---|---|---|----|----|---|---|----|
| 1 | Für Motetten oder Choralgesänge beim Trauergottesdienst, im Trauerhause oder am Grabe (12 Sänger)..... | 10 | 8 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | — | — | — | — | — |
| 2 | Für Choralgesang, vierstimmig (8 Sänger) | 6 | 5 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | — | — | — | — | — |
| 3 | Für Liederbesung in der Kirche vom Chor (mit Orgelbegleitung)..... | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | — | — | — | — | — |
| 4 | Choralgesang vom Signator allein..... | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 10 | 1 | — | 25 |
| | <small>Anm. e. t. Bei Trauergesängen auf dem Kirchhofs ist ein Schlüssel nach dem Segen in obigen Säsen mit eingeschlossen. Geschieht der Gesang in einer Parochial- oder Filialkirche oder im Trauerhause, so wird für weiteren Gesang am Grabe der betreffende Kostenlaß besonders entrichtet.</small> | | | | | | | | | | | | |
| VI. Gebrauch der Orgel zur Begleitung der Gesänge | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | in einer Parochialkirche..... | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | in einer Filialkirche..... | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | — |
| 3 | in einer Begräbniskirche resp. bei 11,000 Jungfrauen..... | 1 | 1 | — | — | — | — | — | 20 | — | — | — | — |

*) Mit Rücksicht auf die große Entfernung der neuen Friedhöfe sind die Gebühren für Choralgesang nur dann nach pos. V., Nr. 2 zu zählen, wenn derselbe ohne Leichenbegleitung hierorts im Trauerhause und nicht außerhalb der Stadt begehrt wird. Wird dagegen Choralgesang ohne Leichenbegleitung am Grabe verlangt, so sind die Gebühren nach pos. V., Nr. 1 zu bezahlen.

| Nr | G e g e n s t a n d. | Klasse I. | | Klasse II. | | Klasse III. | | Klasse IV. | | Klasse V. | | Klasse VI. | | Klasse VII. | |
|----|---|-----------|-----|------------|-----|-------------|-----|------------|-----|-----------|-----|------------|-----|-------------|-----|
| | | Th | Spr | Th | Spr | Th | Spr | Th | Spr | Th | Spr | Th | Spr | Th | Spr |
| 1 | VII. Abkündigung eines Sterbe- oder Gedächtnißliedes mit Begleitung der Orgel und 4 Posaunen a. für Sänger und Bläser in einer Parochialkirche | 4 | 15 | 4 | 15 | 4 | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | b. desgleichen in einer Filialkirche | 2 | 5 | 2 | 5 | 2 | 5 | 2 | 5 | 2 | 5 | — | — | — | — |
| 2 | blos mit Orgelbegleitung a. für die Sänger in einer Parochialkirche | 3 | 5 | 3 | 5 | 3 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | b. desgleichen in einer Filialkirche | — | 25 | — | 25 | — | 25 | — | 25 | — | 25 | — | — | — | — |
| 3 | für den Gebrauch der Orgel hierbei a. in einer Parochialkirche | — | 15 | — | 15 | — | 15 | — | 15 | — | 15 | — | — | — | — |
| | b. in einer Filialkirche | — | 10 | — | 10 | — | 10 | — | 10 | — | 10 | — | — | — | — |
| | VIII. Ablesen einer Abkündigung nach allen drei Sonntagspredigten | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | in einer Parochialkirche | 1 | 10 | 1 | 5 | 1 | — | — | 20 | — | 15 | — | 15 | — | — |
| 2 | in einer Filialkirche | 1 | — | — | 25 | — | 20 | — | 15 | — | 10 | — | 10 | — | — |

IX. Vorübergehende Benutzung der Kirchengruft auf dem großen Kirchhofe vor dem Nikolai-Thor.

In dem Falle, daß eine Leiche an einen fremden Bestimmungsort gebracht werden soll, sei es, daß solche hier schon beerdigt war und wieder ausgegraben wird, oder daß sie von auswärts behufs der Beerdigung hierher gebracht wird, sind ohne Rücksicht auf die Klasse, excl. der Entschädigung des Todtengräbers für die Manualdienste nach § 42 und der Kosten der nothwendig werdenden Räucherung, für die Benutzung der Gruft zu zahlen:

für 1 bis incl. 8 Tage 5 Thlr.

für 9 Tage bis incl. 1 Monat 10 „

für jeden angefangenen folgenden Monat

bis auf die Dauer eines halben Jahres 2 „

Wird nach Ablauf des letztgedachten Zeitraums die Leiche nicht an ihren anderweiten Bestimmungsort gebracht, so erfolgt die Beisetzung derselben nach Klasse III. auf dem Parochial-Kirchhofe auf Kosten des Bestellers, ohne Anrechnung der Asservations-Gebühren.

Geschieht die vorübergehende Asservation in dem Falle, daß eine Leiche in einer Familiengruft oder einem Erbbegräbniß beigesetzt werden soll, die Oeffnung der letzteren zur Winterzeit aber ohne Schaden nicht ausführbar ist, oder in dem Falle, daß zur Aufnahme der Leiche ein neues Erbbegräbniß erst hergestellt werden soll: so ist dafür, sobald die von der Nothwendigkeit gebotene Zeit der Asservation nicht überschritten wird, eine besondere Gebühr nicht zu entrichten, jedoch sind die Kosten der Räucherung und der

Manualdienste immer auf besondere Liquidation zuvor zu vergüten.

Anmerkungen in Bezug auf die Beerdigungs-Modalitäten.

- § 62. 1. Wenn bei einem Begräbnisse in der Begräbnis-Kirche von den Leidtragenden blos stille gebetet oder ohne Orgel- und Instrumentalbegleitung ein Lied gesungen wird, so ist dafür Nichts zu bezahlen.
2. Ein Gleiches gilt, wenn von den Leidtragenden ein Liedervers oder ein Lied am Grabe gesungen wird.
3. Sänger und Musiker müssen stets und ausschließlich aus dem Sänger- und Musikchor der betreffenden Kirche genommen werden. Freunden des Verstorbenen ist es nur mit besonderer, zuvor eingeholter Genehmigung des mit der Verwaltung der Begräbnisse betrauten Geistlichen gebührenfrei gestattet, einen Gesang oder Musik am Grabe selbst aufzuführen.
4. Denjenigen Zünften, welche bisher eigene Leichentücher und Portanten benutzen durften, soll es gestattet sein, sich auch ferner ihrer Leichentücher zu bedienen und die Portanten dem Leichenwagen als Begleiter mitzugeben, resp. Kinderleichen durch Mittelsportanten zu Wagen zur Grabstätte bringen zu lassen, ohne daß dafür etwas zu entrichten ist.

Von Erbgrüften.

§ 63. Ueber die Erwerbung einer Erbgruft ist jederzeit mit dem Vorsteher-Amte der betreffenden

Kirche ein schriftlicher Contract zu errichten, welcher der Genehmigung des Magistrats unterliegt. Bei Abschließung solcher Contracte sind jedoch folgende Gebührensätze in Anwendung zu bringen:

a. Für den Platz zu einer Erbgruft auf dem Parochial-Kirchhofe sind pro □ Fuß preuß. zu erlegen:

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| α. auf dem freien Kirchhofe | 3 Thlr. — Sgr., |
| β. an der Kirchhofmauer .. | 2 " 15 " |

Eine Gruft mit Ueberbau wird nur an der Kirchhofmauer gestattet.

b. Auf den Filial-Kirchhöfen, und zwar:

| | | |
|--------------------------|-----------------------|---------|
| auf dem freien Kirchhofe | pro □ Fuß preuß. | 2 " — " |
|--------------------------|-----------------------|---------|

Mit der Erwerbung des Platzes zu einer Erbgruft ist die Erlaubniß, das Grab auszumauern, zugleich mit erworben und fortan die Verpflichtung verbunden, das Recht auf die Erbgruft nach Ablauf von 30 Jahren binnen sechs Monaten gegen Erlegung von 10 Thlr. Recognitions-Gebühr immer wieder zu erneuern. Ist diese Erneuerung unterblieben, so ist die Kirchenbehörde befugt, den Contract für aufgehoben zu erklären und eine solche Erbgruft nach Befinden zu verlegen oder zu lassen.

Epitaphien.

§ 64. Hinsichtlich der auf und an den Gräbern zu errichtenden Epitaphien finden folgende Bestimmungen statt:

1. Leichensteine, d. h. solche Steine, welche die ganze Oberfläche des Grabes bedecken, werden nur auf Erbbegräbniß-Plätzen zugelassen.
2. Wer einen steinernen Würfel, gleichviel, ob auf demselben ein Bildwerk sich befindet oder nicht, auf ein Grab legen lassen will, muß:
 - a. auf dem Parochial-Kirchhofe 18 Thlr.
 - b. auf einem Filial-Kirchhofe aber.. 12 „
 pro concessione an die betreffende Kirchklasse bezahlen.
3. Wenn nur ein aufrecht stehender Stein oder ein Kreuz, oder ein ähnliches Bildwerk von Stein oder Metall auf ein Grab gesetzt werden soll, so sind:
 - a. auf dem Parochial-Kirchhofe 12 Thlr.,
 - b. auf einem Filial-Kirchhofe aber nur 8 „
 pro concessione zu entrichten.

Hierbei wird bemerkt, daß die Basis des Würfels nicht über $6\frac{1}{4}$ □ Fuß preuß. groß sein darf, auch muß das gemauerte Fundament des Würfels dicht am Grabe errichtet werden und mindestens die Hälfte desselben auf dem letzteren ruhen, um den Raum zwischen den Gräbern nicht mehr, als unumgänglich nöthig ist, zu beschränken.

4. Wer eine steinerne oder metallne Tafel, welche jedoch die Breite von 2 □ Fuß preuß. nicht überschreiten darf, an oder auf ein Grab legen will, hat für die Concession dazu:
 - a. auf dem Parochial-Kirchhofe 3 Thlr.,

- b. auf einem Filial-Kirchhofe aber nur 2 Thlr. zu entrichten.
5. Für die Concession zur Umfassung eines einfachen Grabes mit einem eisernen Geländer sind:
- a. auf dem Parochial-Kirchhofe 15 Thlr.,
 - b. auf einem Filial-Kirchhofe aber .. 10 „ zu bezahlen.
6. Die ad 2, 3, 4 und 5 erwähnte Erlaubniß wird stets nur auf eine bestimmte Zeit, und zwar bei den Parochial-Kirchhöfen auf 33 Jahre, bei den Filial-Kirchhöfen aber nur auf 25 Jahre verliehen.
7. Alle 33 und resp. 25 Jahre muß die Erlaubniß gegen Erlegung der Hälfte des ursprünglich dafür bezahlten Betrages immer wieder erneuert werden, widrigenfalls dieselbe für erloschen anzusehen ist. Jedoch sollen die bekannten Verwandten des Verstorbenen zuvor jedesmal auf diese nachtheilige Folge noch besonders aufmerksam gemacht werden.

Die Bestimmung sub Nr. 7 findet auf die vor dem 1. Juli 1841 schon vorhanden gewesenen Epitaphien u. s. w. keine Anwendung. Eine solche Concession giebt endlich kein Recht auf den Alleinbesitz des Grabes, sondern ein dergleichen Grab wird, wenn es kein Erbbegräbniß ist, wie jedes andere Grab behandelt.

8. Denkmäler von Männern, welche sich um die Stadt oder den Staat verdient gemacht oder einen historischen Namen erworben haben, sollen

auch in dem Falle nicht nur fortbestehen, sondern selbst nach Befinden des Magistrats und der Stadtverordneten auf Stadtkosten erneuert werden, wenn resp. nach 33 und 25 Jahren Niemand die Concession zum Fortbestehen nachsucht.

9. Für die Concession zur Einschließung eines Grabes mit einem hölzernen Geländer sind:

a. auf dem Parochial-Kirchhofe

1. bei einem Doppelgrave 6 Thlr.

2. bei einem einfachen 3 "

b. auf einem Filial-Kirchhofe:

1. bei einem Doppelgrave 4 Thlr.

2. bei einem einfachen 2 "

zu entrichten.

10. Für die Concession zur Errichtung einer Gedächtnistafel, eines Kreuzes oder eines ähnlichen Bildwerkes aus Blech oder Holz sind:

a. auf dem Parochial-Kirchhofe 2 Thlr. — Sgr.

b. auf einem Filial-Kirchhofe

aber nur 1 " 10 "

zu erlegen.

11. Die Dauer der Concession für die sub Nr. 9 und 10 bezeichneten Denkmäler ist zehn Jahre, nach deren Ablauf und so fort immer wieder alle zehn Jahre sie gegen Bezahlung der Hälfte der ursprünglichen Gebühren, bei Verlust des Rechts, erneuert werden muß.

12. Epitaphien, Denkmäler und Inschriften auf den Gräbern bedürfen immer der zuvorigen Genehmigung des betreffenden Kirchen-Kollegiums.

Von den Vorzügen und Befreiungen bei Begräbnissen.

§ 65. Den Mitgliedern des Magistrats-Collegii, so wie dem Vorsteher und Protokollführer der Stadtverordneten-Versammlung gebührt ein freies Begräbniß der ersten Klasse. Diese Freiheit erstreckt sich jedoch bloß auf ihre Person, nicht aber auch zugleich auf ihre Angehörigen. Ferner gebührt dem Oberbürgermeister und dem Bürgermeister ein dreistündiges Geläute an den drei Hauptkirchen zu St. Elisabet, St. Maria-Magdalena und St. Bernhardin; den übrigen Rathsmitgliedern, so wie dem Vorsteher und dem Protokollführer der Stadtverordneten aber ein zweistündiges Geläute in zwei Hauptkirchen. — Dieses resp. drei- und zweistündige Geläute wird gewährt, zu welcher der christlichen Confessionen der Verstorbene auch gehört haben mag.

§ 66. Den Geistlichen, Schullehrern und Kirchenbedienten, ihren Frauen resp. Wittwen und Kindern, steht nach § 4 ein freies Begräbniß zu.

§ 67. Die Vorzüge und Befreiungen der Geistlichen, Schullehrer und Kirchenbedienten finden unter folgenden Modalitäten statt:

1. Dem Inspector der evangelischen Kirchen und Schulen städtischen Patronats gebührt das freie Begräbniß erster Klasse und ein dreistündiges Geläute in allen drei Hauptkirchen.
2. Den Pastoren zu St. Elisabet, St. Maria-Magdalena und St. Bernhardin gebührt ebenfalls ein freies Begräbniß erster Klasse, jedoch

mit einem zweistündigen Geläute, und zwar ersteren Weiden zu St. Elisabet und St. Maria-Magdalena, dem Letzteren zu St. Maria-Magdalena und St. Bernhardin.

3. Dem Pastor zu 11,000 Jungfrauen, den Diakonen aller vier Pfarrkirchen, den Vorstehern dieser vier Kirchen, den Rectoren und Prorectoren der Gymnasien zu St. Elisabet und St. Maria-Magdalena und den beiden höheren Bürgerschulen, so wie dem Rector der höheren Töchterschule zu St. Maria-Magdalena gebührt ein freies Begräbniß der zweiten Klasse nebst einem zweistündigen Geläute an derjenigen Kirche, zu deren Parochie sie gehören.
4. Den Geistlichen und Vorstehern der übrigen Kirchen, desgleichen den General-Substituten, so wie den fest angestellten Lehrern*) an den städtischen Gymnasien, an den höheren Bürgerschulen und an der höheren Töchterschule, gebührt ein freies Begräbniß der dritten Klasse mit einem einständigen Geläute an der betreffenden Parochial-Kirche.
5. Den Lehrern an den städtischen Elementarschulen, desgleichen den Cantoren, Organisten, Signatoren,

*) Die ordentlichen Lehrer an den städtischen Gymnasien haben observanzmäßig Gebührenfreiheit für alle actus parochialis an der mit dem betreffenden Gymnasium gleichnamigen Kirche. (St. Elisabet, St. Maria-Magdalena.) Wohnen sie in einer anderen Parochie, so bedürfen sie zwar vom Pfarramt dieser ihrer Parochialkirche eines Dimissoriums, jedoch ist das letztere gebührenfrei zu erteilen.

Kirchschaffnern und Choralisten gebührt ein freies Begräbniß der vierten Klasse.

6. die übrigen Kirchenbedienten, als Todtengräbermeister und Gehilfen, Kalkanten, Glockenläuter u. s. w., erhalten ein freies Begräbniß nach der fünften Klasse; jedoch wird den Todtengräbermeistern die Grabstätte immer auf dem betreffenden Parochial-Kirchhofe gewährt.

§ 68. Unter den freien Begräbnissen wird nur der Erlaß aller zur Kirchklasse fließenden Gebühren und Kosten verstanden; auf die übrigen Gebühren und Kosten findet daher der Erlaß keine Anwendung. Auch werden dem Bevorzugten überall nur die nothwendigen Attribute, keineswegs auch Attribute der freien Wahl, unentgeltlich gewährt.

Hospital-Begräbnisse.

§ 69. Bei Begräbnissen der Inquilinen der städtischen Versorgungs-Hospitäler gelten die für jedes dieser Hospitäler bestehenden besonderen Festsetzungen bezüglich der Leistungen an die Kirche. Auch findet diese allgemeine Stola-Taxe auf die im Kranken-Hospitale zu Allerheiligen von dem Hospital-Prediger zu vollziehenden Begräbnißfeierlichkeiten keine Anwendung.

Tit. IV. Kirchliche Atteste.

- § 70. Für eine einfache Bescheinigung werden, außer dem erforderlichen Stempel, an Gebühren entrichtet. — Thlr. 10 Sgr.

Für eine Bescheinigung über zwei
kirchliche Acte, desgleichen.... — Thlr. 20 Sgr.

Für eine Bescheinigung über drei
und mehr kirchliche Acte des-
gleichen 1 " — "

Schl u ß b e s t i m m u n g .

§ 71. Gegenwärtige revidirte Stola-Tag-Ordnung
tritt vom 1. Juli 1860 ab in Kraft.

4.

Aus dem

**Gesetze über die Vermögensverwaltung
in den katholischen Kirchengemeinden
vom 20. Juni 1875.**

**III. Wahl der Kirchenvorsteher und der
Gemeindevertreter.**

§ 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, voll-
jährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde,
welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere
Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und
zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehen-
den Verpflichtung beitragen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen
Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden
oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Fa-
milie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen,
welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen,
oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuths-

halber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§ 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen:

1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
3. welche im Konkurse sich befinden;
4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§ 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§ 28. Geistliche und andere Kirchenlieder gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§ 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§ 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1. wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§ 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Auslosung bestimmt.

§ 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsbauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

5.

Wahlordnung vom 4. Juli 1875.

Art. 1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Art. 2. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehoben. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

Art. 3. Die Einladung zur Wahl muß die Zeit

und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 4. Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Art. 5. Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Art. 6. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Art. 7. Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet überall das Loos.

Art. 8. Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden.

Art. 9. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Art. 10. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Art. 11. Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevertreter vorgehen.

Art. 12. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 13. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlussfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat.

Art. 14. Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

6.

Statut für die Schuldeputation

vom 1. Juni 1877.

Art. 1. Die Schuldeputation zu Breslau verwaltet innerhalb der durch die Ministerial-Instruction vom 26. Juni 1811 und das Rescript der Königlich-Regierung zu Breslau vom 13. Juli 1812 sowie durch § 3 des Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 gegebenen Zuständigkeit, sowie vorbehaltlich der Rechte des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung hinsichtlich der städtischen Schulen

als Ortsschulbehörde die sämtlichen inneren und äußeren Angelegenheiten des Schulwesens in Breslau.

Art. 2. Hinsichtlich der von der Stadtgemeinde ganz oder theilweise errichteten und unterhaltenen Schul- und Lehranstalten fungirt die Schuldeputation außerdem als städtische Verwaltungsdeputation nach § 59 der Städteordnung und der dazu ergangenen Instructionen.

Ihre Befugnisse und Verpflichtungen in dieser Hinsicht sowie ihre Geschäftsordnung, soweit diese letztere nicht bereits in diesem Statut festgestellt ist, werden durch eine besondere von den städtischen Behörden zu erlassende Instruction geregelt.

Art. 3. Die Schuldeputation besteht aus:

1. vier Magistrats-Mitgliedern; die Ernennung derselben erfolgt in gleicher Art, wie die Ernennung

- von Magistrats-Mitgliedern für die übrigen städtischen Verwaltungs-Deputationen;
2. sechs von der Stadtverordneten-Versammlung auf sechs Jahre gewählten Stadtverordneten oder stimmfähigen Bürgern;
 3. fünf von den Mitgliedern ad 1 und 2 vorgeschlagenen, von der Königlichen Regierung auf sechs Jahre ernannten, des Schul- und Erziehungswesens kundigen Männern;
 4. den „Stadtschulinspectoren“ — gegenwärtig zwei —; dieselben werden auf Vorschlag des Magistrats und der Schuldeputation von der Königl. Regierung ernannt;
 5. dem von der Königlichen Regierung auf sechs Jahre ernannten Vertreter der öffentlichen, nicht städtischen Schulen.

Sind Schulen der ad 5 genannten Art nicht mehr vorhanden, so wird die Kategorie der Mitglieder ad 2 um ein Mitglied verstärkt.

Art. 4. Der Oberbürgermeister ernennt den Vorsitzenden der Schuldeputation sowie dessen Vertreter aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder.

Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden sind dieselben wie die des Dirigenten bei dem Magistrat.

Der Vorsitzende vertheilt demnach die einzelnen Geschäfte unter die Mitglieder der Deputation.

Er hat namentlich auch dafür zu sorgen, daß für die Beschlüsse der Deputation da, wo es erforderlich, die Zustimmung des Magistrats eingeholt werde.

Seine Anordnungen in dieser Beziehung sind unbedingt maßgebend.

Art. 5. Dem „Stadtschulrath“, sofern ein solcher Mitglied der Schuldeputation ist, anderenfalls aber einem anderen von dem Oberbürgermeister zu bezeichnenden Magistrats-Mitgliede der Schuldeputation liegt namentlich ob:

1. die Ausübung der dem Magistrate und der Schuldeputation zustehenden Aufsicht über die städtischen höheren Unterrichtsanstalten, wie Gymnasien, Realschulen, höheren Bürger Schulen, höheren Töchterschulen.

In dieser Beziehung fungirt derselbe bei den Abiturientenprüfungen als stehender städtischer Commissarius und ist er, um sich von dem Zustande der Schulen zu überzeugen, berechtigt, nach vorangegangener Anzeige bei dem Director oder Rector die Klassen jener Anstalten zu besuchen und dem Unterrichte beizuwohnen;

2. die Ausübung der der Schuldeputation zustehenden Aufsicht über die Privatschulen und Privat-Lehranstalten;
3. eine allgemeine Aufsicht über die Volksschulen neben der den Stadtschulinspectoren und den einzelnen Mitgliedern der Schuldeputation übertragenen Specialaufsicht.

Art. 6. Die „Stadtschulinspectoren“ fungiren als Organe der Schuldeputation für die Volksschulen einschließlich der katholischen Pfarrschulen insbesondere bei:

1. Ausübung der Aufsicht,
2. Einführung und Vereidigung der Lehrer,
3. Verhandlung in Beschwerdefachen,
4. Aufsicht über Special- und öffentliche Prüfungen.

7.

Instruction für die Schuldeputation

vom 1. Juni 1877.

§ 1. Die Schuldeputation ist als städtische Verwaltungsdeputation für die von der Stadtgemeinde ganz oder theilweise errichteten und unterhaltenen Schul- und Lehranstalten dem Magistrat untergeordnet. Es unterliegen in dieser Hinsicht insbesondere der Zuständigkeit des Magistrats, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Rechte der Stadtverordneten-Versammlung:

1. die sämmtlichen Etatsfachen und alle die finanziellen Verhältnisse der Stadtgemeinde berührenden Angelegenheiten;
2. die Wahl der Lehrer vorbehaltlich der Bestätigung der staatlichen Aufsichtsbehörde, nach Anhörung der Schuldeputation;
3. die Vertretung nach außen, namentlich der Verkehr mit den staatlichen Aufsichtsbehörden und den Religionsgesellschaften;
4. die Feststellung, Aufhebung oder Modification allgemeiner Verwaltungsgrundsätze und administrativer Einrichtungen.

§ 2. Abgesehen von den nach dem Statute über

die Schuldeputation dem Stadtschulrath resp. dem die Stelle desselben in der Schuldeputation vertretenden Magistratsmitglieder und den Stadtschulinspectoren obliegenden Geschäften bearbeitet der Stadtschulrath resp. das stellvertretende Magistratsmitglied die Personalien und Generalien sämmtlicher städtischer Schulen.

Außerdem sind die übrigen Mitglieder der Schuldeputation verpflichtet, folgende Geschäfte zu übernehmen:

1. die nächste Aufsicht über die ihnen überwiesenen Volksschulen, welche unter einem Hauptlehrer stehen.

Die Stadt wird zu diesem Zwecke in Bezirke getheilt und werden jedem Mitgliede die Schulen eines Bezirkes zur Aufsicht überwiesen;

2. für die ihrer Aufsicht überwiesenen Schulen sowie für die Rectoratschulen ihres Aufsichtsbezirks die Decernate in Angelegenheiten:
 - a. der Schulversäumniß,
 - b. der Instandhaltung der Schulgebäude,
 - c. der Instandhaltung und Ergänzung der Schulutensilien,
 - d. der unentgeltlichen Gewährung von Schulbüchern, Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterialien an arme Schulkinder.

§ 3. Die Schuldeputation versammelt sich regelmäßig wenigstens alle 14 Tage zu einer von dem Vorsitzenden festzusetzenden Zeit.

Außerdem kann der Vorsitzende nach Bedürfniß außerordentliche Sitzungen anberaumen.

§ 4. Die Schuldeputation faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5. Ueber die Sitzungen der Schuldeputation ist durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu vollziehen ist.

§ 6. Als Organe der Schuldeputation beziehungsweise des Magistrats fungiren für die Verwaltung der einzelnen Schulanstalten:

- a. die Curatorien der höheren Lehranstalten,
- b. die Vorstände der Volksschulen,
- c. die Hauscuratoren,
- d. die Inspicientin des Handarbeitsunterrichts,
- e. die Vorstandsdamen der Mädchenschulen.

§ 7. Die Curatorien der städtischen Gymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen und höheren Töchterschulen verwalten die äußeren Angelegenheiten dieser Anstalten innerhalb der Grenzen der für dieselben aufgestellten Etats und werden bei Anstellung und Beförderung der Lehrer gutachtlich gehört.

Sie bestehen aus:

- a. dem Stadtschulrath resp. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
- b. dem Director beziehungsweise Rector,
- c. zwei von der Stadtverordneten-Versammlung auf drei Jahre gewählten, vom Magistrat bestätigten Curatoren.

Ausnahmsweise kann an Stelle des Schulraths ein anderes der Schuldeputation angehörendes Magistratsmitglied als Vorsitzender fungiren, welches alsdann auch die Personalien und Generalien der Anstalt bearbeitet.

§ 8. Die Schulvorstände der einzelnen Volksschulen haben die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten dieser Anstalten und erhalten zu diesem Zwecke auf Grund der von ihnen einzureichenden Voranschläge für jedes Jahr von der Schuldeputation auf Grund des Etats ein Dispositionsquantum bewilligt.

Sie bestehen aus:

- a. dem für die betreffende Schule ernannten Decernenten (§ 2 al. 2) der Schuldeputation als Vorsitzenden;
- b. zwei von der Stadtverordneten-Versammlung auf drei Jahre gewählten, vom Magistrate bestätigten Schul-Vorstehern;
- c. dem dirigirenden Lehrer (Rector oder Hauptlehrer).

§ 9. Sind in einem Grundstücke mehrere Volksschulen vereinigt, so wird von der Schuldeputation aus den Vorstehern jener Schulen ein Hauscurator und ein Stellvertreter ernannt, welcher alsdann unter Aufsicht des betreffenden Decernenten für die bauliche Instandhaltung der gesammten Schulgebäude sowie für die wirthschaftliche Ordnung der den mehreren Schulen gemeinschaftlichen Grundstücktheile und Räume allein zu sorgen hat und zu diesem Zweck ein besonderes,

auf Grund des Etats festzustellendes Dispositions quantum bewilligt erhalten kann.

§ 10. Die Oberaufsicht über den Handarbeitsunterricht in sämtlichen Mädchenschulen (Volks-, Mittel- und höheren Töchterschulen) führt die Inspicientin des Handarbeitsunterrichts, welche auch die Ausbildung von Lehrerinnen dieses Faches in besonderen Curssen nach Bedürfniß zu leiten hat.

§ 11. Für jede Mädchenschule werden 2 Vorstandsdamen von der Schuldeputation auf drei Jahre ernannt, welche für jetzt zunächst den Handarbeitsunterricht zu beaufsichtigen haben, und zu diesem Zwecke befugt sind, jenen Unterricht jeder Zeit zu besuchen.

§ 12. Die Rechte und Pflichten der Curatorien, Schulvorstände, Hauscuratoren, der Handarbeits-Inspicientin und der Vorstandsdamen sollen durch besondere Instructionen näher festgestellt werden.

§ 13. Die gegenwärtig fungirenden Curatoren, Schulvorsteher, Hauscuratoren und Vorstandsdamen bleiben bis zum Ablauf ihrer gegenwärtigen Amtsperiode in Thätigkeit.

8.

Instruction

für die Curatorien der städtischen höheren Lehranstalten

vom 9. November 1877.

§ 1. Die Grundlage der Rechte und Pflichten der Schulcuratorien bildet die von den städtischen Behörden

der Stadt Breslau aufgestellte und staatlicherseits genehmigte Instruction für die städtische Schuldeputation § 6 a und § 7.

§ 2. Das Curatorium jeder höheren Lehranstalt besteht aus:

- a. dem Stadt-Schulrath, resp. dessen Stellvertreter (s. Instruction für die Schuldeputation § 6, XI. 2a und XI. 3) als Vorsitzendem,
- b. dem Dirigenten (Director resp. Rector) der Anstalt (s. § 10),
- c. zwei von der Stadtverordneten-Versammlung auf drei Jahre gewählten und vom Magistrat bestätigten Curatoren.

Wirkungskreis des Curatoriums im Allgemeinen.

§ 3. Das Curatorium fungirt als Organ des Magistrats, beziehungsweise der Schuldeputation in allen die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, soweit dieselben zum Ressort des Magistrats, beziehungsweise der Schuldeputation gehören. Es hat nach allen Seiten die Bedürfnisse und Interessen der Anstalt wahrzunehmen und deren Rechte zu vertreten.

Besondere Pflichten und Rechte des Curatoriums.

§ 4. Das Curatorium hat hiernach insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

- a. Es führt selbstständig die äußere Verwaltung der Anstalt nach Maßgabe und in den Grenzen des nach seinen Vorschlägen von dem Magistrat entworfenen und von der Stadtverordneten-Ver-

sammlung festgestellten Etats und sorgt für Erledigung der Revisions-Entscheidungen und überhaupt für die Ausführung der von dem Magistrat erlassenen Verordnungen. Für die Titel für Besoldungen, Remunerationen, Löhne und für Pensionen und Unterstützungen unterstehen der alleinigen Verfügung des Magistrats. Vgl. § 6.

- b. Es führt die Aufsicht über das Schulgrundstück mit den etwa vorhandenen Nebenanlagen (Baumpflanzungen u. s. w.) und über sämtliche Räumlichkeiten der Anstalt, deren Einrichtung und Ausstattung, überhaupt über das ganze Eigenthum derselben.
- c. Es beantragt bei dem Magistrat die Bewilligung der zur Verwaltung erforderlichen Geldmittel, soweit die etatsmäßigen Fonds nicht ausreichen.
- d. Es wird bei Veränderungen in der Organisation der Anstalt, sowie bei Anstellung und Beförderung der Lehrer gutachtlich gehört.
- e. Bei Vacanz der Stelle eines Unterbeamten (Schuldieners, Hauswirts, Hilfswärters und dgl.) präsentirt es dem Magistrat eine geeignete Persönlichkeit und beantragt eventuell die Entlassung des betreffenden Unterbeamten.
- f. Es beschließt über die Verleihung von Freischulbeneficien nach Maßgabe des Freischul-Regulativs vom 14. December 1870.
- g. Das Curatorium wird von allen außergewöhnlichen, die Anstalt betreffenden Vorfällen, namentlich auch von längerer Beurlaubung resp. Dienst-

unfähigkeit einzelner Lehrer und deren Vertretung, von Veränderungen im Lehrercollegium durch Abgang, Tod und dgl. und von wichtigen und bedenklichen Disciplinarfällen, so namentlich auch von der erfolgten Ausweisung eines Schülers, durch den Dirigenten in Kenntniß gesetzt (f. § 10).

- h. Bei allen Schulfeierlichkeiten, namentlich auch bei der Einführung neuer Lehrer muß das Curatorium zugezogen werden (f. § 10). Bei den Abiturienten-Prüfungen wird das Curatorium durch seinen Vorsitzenden, der zugleich als Commissarius des Magistrats fungirt, vertreten.

Conferenzen des Curatoriums.

§ 5. Die Geschäfte des Curatoriums in seiner Gesamtheit werden in Conferenzen, welche wenigstens alle Vierteljahre einmal (f. § 9) stattfinden sollen, oder durch Circular erledigt.

Die Einladungen zu den Conferenzen hat der Vorsitzende (§ 2a) nach Bedürfniß zu erlassen. Doch ist derselbe verpflichtet, auch auf besonderen motivirten Antrag eines Mitgliedes eine Conferenz anzuberaumen.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Special-Verwaltung durch einzelne Mitglieder des Curatoriums.

§ 6. Die in den Grenzen des Etats sich bewegende laufende Verwaltung (f. § 4a) gliedert sich so, daß der Dirigent die in den Etatstiteln (ordentlichen

und außerordentlichen) für Legate, welche zum Besten der Schüler gestiftet sind, für Amts-Bedürfnisse, für die Unterhaltung und Vermehrung der Bibliothek, der Unterrichtsmittel (naturwissenschaftlichen Sammlungen, Apparate, Wandkarten zc.) und der Utensilien, sowie für die öffentlichen Prüfungen und Schulfeierlichkeiten überhaupt vorgeesehenen Leistungen, Anschaffungen, Bestellungen (Arbeiten) besorgt, die betreffenden Professionisten zc. zur baldigen Einreichung ihrer Liquidationen anhält und die Richtigkeit derselben bescheinigt, während einer der beiden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Curatoren (s. § 2c) auf Grund freier Vereinbarung, event. der Wahl durch das Curatorium in Betreff aller übrigen Etatstitel (mit alleiniger Ausnahme der § 4a am Ende bezeichneten und des Titels Insgemein) dieselben Befugnisse und Pflichten ausübt.

NB. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse kann auch die Besorgung der Utensilien dem zuletzt erwähnten Curator oder die Sorge für die außergewöhnlichen Vereinigungen, Desinfectionen u. s. w. dem Dirigenten zugewiesen werden. Ueber den Titel „Insgemein“ kann nur durch Beschlußfassung des gesammten Curatoriums verfügt werden.

Grenze der Special-Verwaltung.

§ 7. Die mit der etatsmäßigen Specialverwaltung betrauten Mitglieder des Curatoriums dürfen über die für jeden einzelnen Titel limitirten Summen nicht hinausgehen und haben, wenn derselbe vor der

Zeit erschöpft zu werden droht, dem Vorsitzenden des Curatoriums sofort Anzeige zu machen, damit letzteres in den Stand gesetzt werde rechtzeitig die erforderlichen Verstärkungsanträge an den Magistrat zu richten (s. § 4c).

Control-Buch.

§ 8. Um die Durchführung der in § 6 und 7 bezeichneten Aufgaben, namentlich den Ueberblick über den Stand der Ausgaben und den Restbestand jedes Titels zu erleichtern, erhalten die mit der Special-Verwaltung (s. § 6) betrauten Mitglieder außer einem Exemplar des Anstaltsetats noch ein Control-Buch, d. i. einen Extract der dem betreffenden Mitgliede überwiesenen Etatstitel, welcher für die nach und nach erfolgenden Abschreibungen den nöthigen Raum bietet. Dieses Control-Buch muß der Inhaber desselben wenigstens einmal in jedem Quartal und zwar vor dem Schluß desselben der Stadthaupt-Kasse präsentiren, um es mit dem entsprechenden Journal derselben vergleichen resp. berichtigen zu lassen. Wird eine Vertretung nothwendig, so ist dieses Control-Buch sofort dem Stellvertreter zu übergeben.

Geschäftliche Beziehung der Mitglieder des Curatoriums zu einander. Quartal-Conferenz.

§ 9. Im Interesse der Verwaltung wie der mit derselben speciell betrauten Mitglieder liegt es, daß dieselben in Bezug auf ihre Thätigkeit sich möglichst in gegenseitige Beziehung setzen, event. einander zu Rathe ziehen, desgleichen auch ihre Stellvertreter über die Sachlage im allgemeinen informiren.

Jedenfalls haben dieselben in einer alle Vierteljahre abzuhaltenden Conferenz des Curatoriums (f. § 15) über ihre Thätigkeit und den rechnungsmäßigen Bestand der einzelnen Titel zu referiren.

Obliegenheiten des Dirigenten dem Curatorium gegenüber.

§ 10. Der Dirigent ist verpflichtet in den § 4g bezeichneten Fällen dem Curatorium die bezügliche Anzeige zu machen und dasselbe zu allen Schulfeierlichkeiten (f. § 4h) einzuladen.

Stellvertretung.

§ 11. Der zweite der beiden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Curatoren fungirt für den Fall einer Behinderung des ersten als Stellvertreter desselben für die ihm speciell überwiesenen Verwaltungsaufgaben.

Ebenso übernimmt der zum Stellvertreter des Dirigenten bestimmte Oberlehrer (f. § 7 der Directoren-Instruction für die Provinz Schlesien) im Bedürfnisfalle die Rechte und Pflichten desselben als Mitglied des Curatoriums.

Urlaub. Anzeige im Behinderungsfalle.

§ 12. Muß der Dirigent während der Schulzeit auf längere Zeit als eine Woche verreisen, so hat er der Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 13. October 1875 gemäß bei dem Magistrat den erforderlichen Urlaub nachzusuchen; in allen anderen Fällen (Krankheit, Reisen während der Ferien, kürzere während der Schulzeit) bedarf es nur einer rechtzeitigen Anzeige unter Bezeichnung des Vertreters. Ebenso

ist der mit der Special-Verwaltung betraute erste Curator, wenn er durch Reisen, Krankheit und dgl. verhindert ist sein Amt zu versehen, verpflichtet dem Magistrat rechtzeitig davon Anzeige zu machen mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß er sein Control-Buch dem zweiten Curator als seinem Stellvertreter übergeben habe.

9.

Die höheren Bürgerschulen.

Jede derselben zählt (außer den Parallelklassen) 9 Klassen, von denen die drei unteren als Vorschule zu betrachten sind.

Die Anstalten sind zur Ausstellung gültiger Abgangszeugnisse, welche für den Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst qualificiren, berechtigt.

Die Rectoren müssen die Facultas docendi für die obersten Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung (gewöhnlich in Mathematik und Naturwissenschaften, oder in den neueren Sprachen, Französisch oder Englisch) erworben haben. Die Zahl der wissenschaftlichen Lehrer beträgt mindestens ein Drittel der vollen, für die neunklassigen Schulen bestimmten Lehrerzahl; die drei ersten Lehrer sind als „Oberlehrer“ bezeichnet.

Unter den Unterrichtsgegenständen sind an fremden Sprachen Französisch und Englisch obligatorisch, Lateinisch ist ausgeschlossen.

Aufnahmegebühr: für Einheimische 2 Mark, für Auswärtige 3 Mark, Schulgeld für erstere 3 Mark, für letztere 4 Mark monatlich.

10.

Die paritätische Mittelschule für Mädchen.

Die Anstalt ist bestimmt, die Lücke zwischen der sechsklassigen Elementar- und der neunklassigen höheren Mädchenschule auszufüllen. Zu diesem Zwecke ist neben der Erweiterung des Lehrpensums in den Fächern, welche sie mit der Elementarschule gemein hat, der obligatorische Unterricht in einer fremden Sprache, der französischen, in den Lehrplan der 4 oberen Klassen aufgenommen.

Die Anstalt umfaßt 7 Klassen, von denen die Klassen VII und VI die Unterstufe, V bis III die Mittelstufe, II und I die Oberstufe bilden. Die erste Klasse hat zweijährigen, die übrigen einjährigen Cursum. Hiernach verlassen die Schülerinnen die Anstalt frühestens mit vollendetem 14. Lebensjahre und in der Regel zu der Zeit ihrer Confirmation. Die Maximalzahl der Schülerinnen soll für die Klassen der Unterstufe 60, für die der Mittelstufe 50, für die der Oberstufe 40 sein.

An der Spitze der Anstalt steht ein Rector, welcher die Prüfung pro facultate docendi bestanden hat und womöglich vorzugsweise die Hauptfächer des Deutschen, der Geschichte und der Geographie vertritt. Den übrigen Unterricht, mit Ausnahme des Handarbeits- und des Turnunterrichtes, ertheilen 7 Lehrer und Lehrerinnen, welche die Mittelschullehrerprüfung resp. die Prüfung als Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen bestanden haben müssen. Doch ist die erste ordentliche Lehrerstelle womöglich mit einem akademisch

gebildeten Lehrer, welcher wenigstens die erste theologische Prüfung oder die Mittelschullehrer- und die Rectorprüfung bestanden, zu besetzen.

Das Schulgeld beträgt 36 Mark jährlich, das Inscriptiionsgeld 2 Mark.

11.

Freischul-Regulativ

vom 18. April 1879.

1 a. Die Zahl der Freischulstellen an allen städtischen Schulanstalten*) mit Ausnahme der eigentlichen Elementarschulen wird nach einem Procentsatz der Gesamtschülerzahl bestimmt; dieser stellt die Maximalzahl von Freischulstellen dar, welche die Curatorien der einzelnen Schulen zu verleihen berechtigt sind.

1 b. Die Zahl der einer jeden Anstalt zukommende Freischulstellen wird nach diesem Procentsatz am Anfange jeden Schuljahres für die ganze Dauer desselben festgestellt.

1 c. In dieser Zahl und dem entsprechenden Procentsatz sind die sogenannten Immunes und die nach Nr. 5 dieses Regulativs von der Zahlung des Schulgeldes zu befreienden Schüler nicht inbegriffen.

2 a. Bei den sub 1 a. bezeichneten Anstalten sind die Curatorien derselben ermächtigt, bis zur Höhe von 6 Procent der Gesamtschülerzahl Freischulstellen zu verleihen.

*) Zu den „städtischen Schulanstalten“ im Sinne des § 1 a. gehört auch die „städtische Vorschule zur königlichen Gewerbeschule.“

2b. Die durch frühere Stiftungen, Legate und dergleichen fundirten Freischulstellen sind in der durch diesen Procentsatz bedingten Zahl inbegriffen.

2c. Für das Gymnasium zu St. Elisabeth und die Realschule zum heiligen Geist behält es bis auf Weiteres bei dem Procentsatz sein Bewenden, welcher bei der Festsetzung des Freischul-Regulativs vom 14. December 1870 normirt worden ist, d. i. 10 Procent für das Elisabeth-Gymnasium und $8\frac{1}{2}$ Procent für die Realschule zum heiligen Geist.

3. Der Procentsatz der Freischulstellen für auswärtige Schüler entspricht dem Procentsatz der auswärtigen Schüler überhaupt, d. h. die Maximalzahl der Freischulstellen, welche auswärtigen Schülern verliehen werden, steht zu der Gesamtzahl der Freischulstellen in demselben Verhältniß, wie die Zahl der auswärtigen Schüler überhaupt zur Gesamtschülerzahl. Allerdings soll es dem Curatorium freistehen, in dringenden Fällen ausnahmsweise diese Grenzlinie zu überschreiten; doch muß dann bei der späteren Verleihung von Freischulstellen auf baldige Wiederherstellung des normalen Verhältnisses Bedacht genommen werden.

4. Wenn die Verhältnisse der betreffenden Familie nach der Ueberzeugung des Curatoriums die Zahlung des halben Schulgeldes gestatten, ist die Verleihung einer halben Freischulstelle der einer ganzen vorzuziehen.

5. Wenn mehr als zwei Kinder einer Familie die ad 1a. bezeichneten Schulanstalten besuchen,

so ist auf den Antrag der Eltern oder des Vormundes ein Kind von der Zahlung des Schulgeldes frei zu lassen. Befinden sich die Kinder in verschiedenen städtischen Schulanstalten mit ungleichen Schulgelbsätzen so wird der mittlere Satz, event. derjenige Satz, welchen die meisten dieser Kinder zu zahlen haben, einem derselben erlassen.*)

Die Befreiung dauert nur so lange, als mindestens drei Kinder einer Familie die Anstalten besuchen.

12.

Instruction**für die Vorstände der städtischen Elementar-
Schulen**

vom 8. Februar 1878.

§ 1. Der Schulvorstand besteht aus:

- a. dem für die betreffende Schule ernannten Decer-
nenten der Schuldeputation (s. § 2 alinea 2 und
§ 8, a der Instruction für die Schuldeputation)
als Vorsitzenden,

*) Wenn 4 oder mehr Geschwister sich in gleicher Zahl auf zwei Anstalten mit ungleichen Schulgelbsätzen vertheilen, befreit Magistrat grundsätzlich eines der Kinder, welche den höheren Satz zu zahlen haben, von der Schulgeldzahlung.

Die Vergünstigung wird ohne Rücksicht darauf gewährt, aus welcher Quelle das für die betreffenden Schüler gezahlte Schulgeld fließt, also auch dann, wenn für einen derselben nicht der Vater (oder die Mutter u.), sondern ein Verein u. das Schulgeld zahlt.

In den bezüglichen Besuchen müssen die Namen aller in Betracht kommenden Kinder und deren Geburtsdaten angegeben, auch die Anstalten bezeichnet werden, welche sie besuchen

- b. zwei von der Stadtverordneten-Versammlung auf drei Jahre gewählt und vom Magistrat bestätigten Schulvorstehern,
- c. dem Dirigenten (Rector oder Hauptlehrer) der Schule.

Bei Mädchen- und gemischten Schulen treten hinzu:

- d. zwei von der Schuldeputation auf drei Jahre gewählte Vorstandsdamen.

§ 2. Die nächste Aufsichtsbehörde des Schulvorstandes ist die städtische Schuldeputation. Das Decernat für die im § 4 ad a bis f bezeichneten äußeren Angelegenheiten der einzelnen Schule führt das für diese besonders bestimmte Mitglied der Schuldeputation.

§ 3. Der Decernent leitet die collegialischen Verhandlungen des Schulvorstandes. Er kann sich in dieser Function durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten lassen; an Rectorschulen ist sein natürlicher Vertreter der Rector.

§ 4. Der Schulvorstand führt unter Leitung seines Vorsitzenden als Decernenten der Schuldeputation die Verwaltung in Angelegenheiten:

- a. der Controle über die Einschulung der schulpflichtigen Kinder;
- b. der Controle über den regelmäßigen Schulbesuch der eingeschulten Kinder;
- c. der Verleihung der Freischul-Benefizien (Leihen von Schulbüchern und dergl. zur Benutzung während des Besuches der betreffenden Schule

- und Klasse und Gewährung von Schreib-, Zeichen- und Handarbeits-Materialien);
- d. der Instandhaltung der Schulgebäude und Schullocale;
 - e. der Instandhaltung und Ergänzung der Schul-utenfilien;
 - f. der Beheizung und der Vereinigung der Schullocale und in allen sonstigen äußeren Angelegenheiten der Schule.

§ 5. Die § 4 aufgeführten Verwaltungsgeschäfte werden mit Ausnahme der ad d, e, f verzeichneten collegialisch in Conferenzen oder nach Bedürfniß auch durch Circular erledigt — die Besorgung der letzteren (ad d, e, f) dagegen fällt mit voller Verantwortlichkeit einem der beiden im § 1, b bezeichneten Schulpvortsteher zu, welcher durch freie Vereinbarung derselben, event. durch die Wahl der Schuldeputation dazu bestimmt wird (Schulcurator); der andere Schulpvortsteher fungirt, wenn jener behindert ist, als Stellvertreter desselben.

§ 6. Der Schulcurator (s. § 5) erhält auf Grund der von ihm bis zum 1. September jedes Jahres ohne vorgängige besondere Aufforderung einzureichenden Voranschläge für jedes Jahr von der Schuldeputation auf Grund des Etats ein Dispositionsquantum zur Unterhaltung der Utenfilien und Baulichkeiten bewilligt und ist verpflichtet, sich mit den Ausgaben innerhalb der Grenzen desselben zu halten.

Der Special-Decernent ist berechtigt, von dem Stande des Dispositionsquantums jederzeit Kenntniß u nehmen.

Eine Ueberschreitung des Dispositions-Quantums darf nur stattfinden, wenn außergewöhnliche Verhältnisse dies durchaus nothwendig machen und die Genehmigung der Schuldeputation und durch diese die des Magistrats vorher eingeholt worden ist.

Der Stellvertreter übernimmt im Vertretungsfalle mit den bezüglichen Befugnissen und Pflichten auch die Verantwortlichkeit für alles, was er in der Zeit seiner Verwaltung gethan.

§ 7. Dem Schuldirigenten (s. § 1, c) liegt ob, über alle Theile des Schulinventars ein genaues Verzeichniß zu führen, über die ihm zufließenden Gelder zur Beschaffung von Tinte &c., sowie von Schreib- &c. Materialien für Freischüler ordnungsmäßig Rechnung zu legen und die Verwendung der Zinsen von Schullegaten vorschriftsmäßig nachzuweisen. Die beiden Vorsteher (s. § 1, b) haben die Ordnungsmäßigkeit dieser Register &c. zu controliren, bei der Verwendung der Legatzinsen mitzuwirken und zum Zeichen dessen den Nachweis mit ihrer Unterschrift zu versehen.

§ 8. Die Vorstandsdamen haben besonders die Inspicientin in der Aufsicht über den Handarbeits-Unterricht und in der Förderung der Interessen desselben zu unterstützen.

§ 9. Die unmittelbare Aufsicht über das Innere der Schule, d. h. über den Unterricht und die Disciplin, sowie die Sorge für die Unterrichtsmittel ist lediglich Sache des Dirigenten der Schule. Die Rechte und Pflichten desselben sind in einer besonderen Instruction geregelt.

§ 10. Die Mitglieder des Schulvorstandes haben das Recht, nach vorheriger Mittheilung an den Schuldirigenten auch den Unterricht der einzelnen Klassen zu besuchen; doch haben sie darauf zu achten, daß der Unterricht dadurch keine Störung erleide. Wenn sie bei diesen Besuchen Ungehörigkeiten, Uebelstände u. dgl. wahrnehmen, so sind sie nicht befugt den Lehrer unmittelbar darüber zur Rede zu stellen, sondern haben ihre Wahrnehmungen dem Schuldirigenten, event. auch dem Stadtschulinspector oder dem Stadtschulrath mitzutheilen.

§ 11. Wenigstens einmal monatlich versammeln sich die Mitglieder des Schulvorstandes behufs Feststellung der Schulversäumnisse, Vernehmung resp. Belehrung und Verwarnung der Eltern etc., sowie zur Verathung und Beschlußfassung über die äußeren Bedürfnisse der Schule. Die Klassenlehrer und Lehrerinnen, auch die Lehrerinnen für den Handarbeits-Unterricht, sind je nach Bedürfniß zuzuziehen.

Ueber diese Conferenzen ist (in der Regel von dem Schuldirigenten) ein Protokoll aufzunehmen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12. Der Schuldirigent hat auf Anweisung des Vorsitzenden zu diesen Conferenzen die übrigen Vorstandsmitglieder unter Angabe von Zeit und Local schriftlich einzuladen.

Der Vorsitzende ist berechtigt außerordentliche Versammlungen des Vorstandes zu berufen.

§ 13. Den Mitgliedern des Schulvorstandes stehen alle Ehrenrechte bei der Schule zu, und sind dieselben

ebenso berechtigt als verpflichtet, an der Einführung neuer Lehrer, an den öffentlichen Prüfungen und überhaupt an allen Schulfeierlichkeiten theilzunehmen, im Falle der Behinderung aber dem Schuldirigenten dies anzuzeigen.

§ 14. Außer der allgemeinen Aufsicht, welche der betreffende Stadtschulinspector und der Stadtschulrath über alle Schulen und ihren Dirigenten zu üben haben, ist jede Schule, welche nicht unter einem Rector steht, der speciellen Controle des Specialdecernenten der Schuldeputation (s. § 2 der Instruction für die Schuldeputation) unterstellt.

§ 15. Sind auf einem Grundstück mehrere Schulen vereinigt, so wird von der Schuldeputation aus den Vorstehern jener Schulen ein Hauscurator und ein Stellvertreter desselben ernannt. Die Rechte und Pflichten dieses Hauscurators, welcher für die bauliche Instandhaltung des Schulgebändes im ganzen und für die Unterhaltung und wirthschaftliche Ordnung der den verschiedenen Schulen gemeinschaftlichen Grundstücks-theile und Räume allein zu sorgen hat, regelt eine besondere Instruction.

13.

I n s t r u c t i o n

für die Hauscuratoren der städtischen Elementarschulgrundstücke

vom 8. Februar 1878.

§ 1. Für jedes Elementarschulgrundstück, welches von mehreren Schulen gemeinschaftlich benutzt wird

ernennt die städtische Schuldeputation aus den Vorstehern jener Schulen einen Hauscurator und einen Stellvertreter desselben. (S. § 9 der Instr. vom 1. Juni 1877.)

§ 2. Der Hauscurator hat unter Aufsicht des zum Decernenten für die äußern Angelegenheiten der betheiligten Schulen ernannten Mitgliedes der Schuldeputation für die bauliche Instandhaltung des Schulgebäudes (mit Ausschluß der den einzelnen Schulen speziell überwiesenen Schullokale), sowie für die wirthschaftliche Ordnung der von den Schulen gemeinschaftlich benutzten Grundstückstheile zu sorgen und nach dieser Richtung hin den Magistrat in allen Aufgaben eines Hauswirthes zu vertreten.

§ 3. Dem Hauscurator wird zur Unterhaltung des Gebäudes und der vom Schulhaußhalter benutzten Haus- (nicht der Schul-) Utensilien ein auf Grund des von ihm bis zum 1. September jedes Jahres ohne vorgängige besondere Aufforderung einzureichenden Voranschlages und nach Maßgabe der durch den Etat gebotenen Mittel von der Schul-Deputation festzustellendes Dispositions-Quantum überwiesen. Die Ausgaben müssen in den Grenzen desselben gehalten werden.

Überschreitungen dieses Fonds. dürfen nur stattfinden, wenn außergewöhnliche Verhältnisse dies durchaus unvermeidlich machen und die Genehmigung der Schuldeputation vorher eingeholt worden ist.

§ 4. Ueber die Hausutensilien ist seitens des Hauscurators ein Inventarium zu führen.

§ 5. Der Hauscurator ist nach Maßgabe seines Geschäftskreises und unbeschadet der Befugnisse der Schuldirigenten der unmittelbare Vorgesetzte des Schulhaushalters. Er hat denselben in Erfüllung seiner Pflichten zu überwachen und darauf zu halten, daß vor und in dem Schulgrundstück die erforderliche Ordnung und Reinlichkeit herrscht. Vor dem Engagement eines neuen Schulhaushalters sind der Hauscurator und die Schuldirigenten gutachtlich zu hören.

§ 6. Falls dem Schulhaushalter das Material zur Heizung der Schulzimmer von der Verwaltung geliefert wird, ist dasselbe von dem Hauscurator zu geeigneter Zeit und unter möglichst günstigen Bedingungen aus dem durch den Etat bewilligten Fugum anzuschaffen und die wirthschaftliche Verwendung desselben zu controliren.

§ 7. Der Hauscurator hat das Recht, mit Zustimmung der beteiligten Schuldirigenten dem Schulhaushalter bis zu 3 Tagen Urlaub zu ertheilen, sobald für eine den Interessen des Hauses und der betreffenden Schulen entsprechende Vertretung gesorgt ist. Ein etwa nothwendiger längerer Urlaub ist mit dem hierauf bezüglichen Nachweise durch Vermittelung des Hauscurators bei der Schuldeputation nachzusehen.

§ 8. Sind im Schulhause einzelne disponible Lokale vorhanden, so hat der Hauscurator, wenn nicht seitens des Magistrats eine öffentliche Ausbietung derselben erfolgt, für eine möglichst einträgliche Vermietung der Lokale unter Vorbehalt der Zustimmung der Schuldeputation zu sorgen und die Miethsverträge

dem Magistrat zur Genehmigung einzureichen. Ferner hat er darauf zu halten, daß die Hausordnung von den Miethern nicht verletzt und der Unterricht in keiner Weise gestört werde.

14.

I n s t r u c t i o n**für die Inspicientin des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten**

vom 6. Februar 1878.

§ 1. Die Inspicientin des Handarbeitsunterrichtes führt im Auftrage und nach den maßgebenden Bestimmungen der Schuldeputation, unbeschadet der den anderweitigen Aufsichtsorganen zustehenden Befugnisse, die Oberaufsicht über den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in sämtlichen städtischen Mädchenschulen (Elementar-, Mittel- und höheren Mädchenschulen). Auch ist sie verpflichtet, im besonderen Auftrage des Stadtschulrathes außerordentliche Revisionen dieses Unterrichtes in den hiesigen Privatanstalten für Mädchen vorzunehmen.

§ 2. In Ausübung dieser Pflicht und Befugniß hat sie jede Schule und Klasse halbjährlich von amtswegen wenigstens einmal und sonst, so oft eine besondere Veranlassung dazu vorliegt, zu besuchen. Bei diesen Besuchen richtet sie ihre Aufmerksamkeit darauf, ob die Localität der betreffenden Klassen in Bezug auf Beleuchtung, Erwärmung, Lüftung, Reinlichkeit und

die sonstige Einrichtung den bestehenden Vorschriften entspricht, ob das Material für die Arbeiten die vorschriftsmäßige Beschaffenheit hat, ob die erforderlichen Lehrmittel und für die Aufbewahrung dieser sowie der Arbeiten der Schülerinnen Schränke, resp. Körbe vorhanden sind, und ob auch alle Schülerinnen vorschriftsmäßig ihre noch unvollendeten Arbeiten in der Schule zurücklassen (s. § 3).

Sie achtet ferner auf die gesammte Haltung der Schülerinnen, namentlich auch darauf, ob dieselben zur Sauberkeit gewöhnt sind, auf die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit des Schulbesuches, auf die in der Klasse herrschende Ordnung und die Handhabung der Disciplin seitens der Lehrerin, auf rechtzeitigen Beginn und Schluß der Sectionen und überhaupt auf die Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit der Lehrerinnen in Erfüllung ihrer Pflichten. Sie überwacht insbesondere auch die Befolgung des Lehrplanes und die Handhabung des Unterrichtes mit Rücksicht auf die in den städtischen Schulen eingeführte Methode (s. § 3). Je nach Bedürfniß nimmt sie den Unterricht selbst in die Hand, namentlich auch zu dem Zweck, der Lehrerin indirect eine Anleitung zu geben.

§ 3. Ihre Wahrnehmungen theilt sie der Lehrerin zur Nachachtung mit, welche ihre Weisungen achtungsvoll aufzunehmen und pünktlich zu befolgen hat. Alles Wesentliche dieser Art hat die Inspicientin auch dem Dirigenten der Schule (Rector, Hauptlehrer) mitzutheilen, damit derselbe im Stande ist, seinerseits für Abhilfe gewisser Uebelstände zu sorgen und die prompte

Ausführung der Anordnungen der Inspicientin zu überwachen.

Selbstständige Anordnungen hat sie übrigens nur dann zu treffen, wenn sich dieselben lediglich auf den Handarbeitsunterricht beziehen. Anordnungen, welche zugleich andere Unterrichtszweige oder die allgemeine Schulordnung betreffen, sind dagegen, falls sie sich nur auf eine einzelne Schule beziehen, bei dem Dirigenten derselben, anderenfalls aber bei dem Stadtschulrath in Antrag zu bringen, dessen Rath und Entscheidung sie überhaupt in wichtigeren und in allen zweifelhaften Fällen einzuholen hat.

§ 4. Soweit es sich durchführen läßt, wohnt die Inspicientin den öffentlichen Prüfungen bei und besichtigt die mit denselben verbundenen Ausstellungen von Handarbeiten der Schülerinnen.

§ 5. Ueber die Leistungen der Schulen, resp. der Lehrerinnen erstattet die Inspicientin jährlich nach dem Schluß des Schuljahres der Schuldeputation ausführlichen Bericht und schließt Anträge und Wünsche für den Unterricht überhaupt oder in Betreff einzelner Schulen und Klassen an.

§ 6. Für Material und Werkzeuge, welche zu den Handarbeiten der Schülerinnen verwendet werden sollen, ertheilt die Inspicientin in Bezug auf Qualität und Quantität die maßgebenden Bestimmungen; auch macht sie nach Bedürfniß ihre Vorschläge in Betreff der Kostensätze, welche in den einzelnen Schulen und Klassen zur Beschaffung des Handarbeitsmaterials für die Freischülerinnen pro Kopf zu gewähren sind.

§ 7. Die Inspicientin wird bei der Anstellung von Handarbeits-Lehrerinnen und bei deren Beförderung in andere Unterrichtsklassen, sowie bei allen das Wesen des Handarbeitsunterrichtes betreffenden Anordnungen, namentlich bei Aenderungen der Organisation und des Lehrplanes, und soweit überhaupt ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, zu Rathe gezogen.

§ 8. Ist eine Handarbeitslehrerin an der Ausübung ihrer amtlichen Functionen verhindert, so hat die Inspicientin auf desfallige Anzeige des Schuldirigenten für Vertretung zu sorgen (s. das Regulativ ad B 1).

Ist durch ärztliches Attest oder sonst in zuverlässiger Weise von vornherein eine längere Dauer der Verhinderung in bestimmte Aussicht gestellt, so ordnet die Inspicientin sofort — anderenfalls nach Ablauf von 8 Tagen — eine geeignete Vertretung an und macht von derselben alsbald dem Stadtschulrath Anzeige; soll die Vertretung länger als 14 Tage dauern, so bedarf dieselbe der ausdrücklichen Genehmigung der Schuldeputation.

§ 9. Die Inspicientin ist verpflichtet, jährlich wenigstens einmal während eines ganzen Semesters einen Seminarcursus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen und den Unterricht in demselben theoretisch und praktisch nach der für denselben getroffenen Einrichtung zu leiten, desgleichen die Aufnahmeprüfung für denselben, sowie nach dessen Absolvirung die Schlußprüfung abzuhalten. Sie ist Mitglied der Prüfungs-Commission und schlägt die für die einzelnen

Theile der Prüfung festzustellenden Prädicate vor, nach denen das Gesammturtheil über die Reife der Examinanden und der Grad der erlangten Ausbildung bemessen wird.

15.

Regulativ

über die Vertretung von Lehrern und Lehrerinnen der städtischen Elementarschulen.

Hinsichtlich der Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Elementarschulen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

A. Die festangestellten Elementarschullehrer und Lehrerinnen betreffend.

1. Vertretungen, welche voraussichtlich nicht länger als eine Woche dauern, müssen durch die Lehrkräfte der Schule unentgeltlich bewirkt werden.
2. Bei Krankheiten oder Beurlaubungen der Lehrer zc. von voraussichtlich längerer Dauer werden den betreffenden Schulen von den Stadtschulinspectoren auf Antrag der Schuldirigenten besondere Vertreter überwiesen.
3. Das Honorar dieser Vertreter beträgt pro Monat 75 M.

Sind Theile eines Monats zu berechnen, so wird der Monat stets zu 30 Tagen à 2 M. 50 Pf. gerechnet.

4. Der Vertreter (resp. die Vertreterin) wird der Regel nach nur bis zum Beginn der Ferien (nicht über diese hinaus) engagirt.

Ist dies nicht thunlich und muß das Engagement über die Ferien hinaus abgeschlossen werden, so wird

- a. bei Vertretungen bis zur Dauer von 4 Wochen incl. das Honorar nur für die etwa dazwischen fallenden Pfingstferien mit berechnet,
- b. bei noch längerer Vertretung auch für die übrigen Ferien, mit Ausnahme der großen Sommerferien,
- c. für die letzten nur dann, wenn das Engagement mindestens auf das ganze Quartal abzuschließen war.

B. Die Lehrerinnen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten betreffend:

1. Ist eine Handarbeitslehrerin voraussichtlich nur auf eine Woche oder auf noch kürzere Zeit durch Krankheit oder ähnliche unabwendbare Ursachen an der Ausübung ihrer Lehrthätigkeit verhindert, so fällt der Unterricht aus.
2. Wird bei längerer Dauer der Krankheit einer Handarbeitslehrerin eine besondere Vertretung erforderlich, so ist dieselbe bei der Schuldeputation zu beantragen.
3. Das Honorar der Vertreterinnen beträgt für jede wirklich erteilte Stunde 70 Pf.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Vertretungskosten-Liquidationen aller Vertreter und Vertreterinnen sind bei kürzeren Vertretungen am Schlusse derselben, bei längeren Vertretungen am Schlusse jedes Monats einzureichen.
2. In den Liquidationen ist anzugeben:
 - a. der Betrag, welcher liquidirt wird;
 - b. der Lehrer oder die Lehrerin, welche vertreten worden sind;
 - c. die Schule, an welcher die Vertretung stattgefunden hat;
 - d. die Zeit (bei Handarbeitslehrerinnen auch die Stundenzahl), für welche liquidirt wird.
3. Die Liquidationen müssen mit dem Leistungsattest des Dirigenten der betreffenden Schule versehen sein.

16.

Königliche Gewerbe- und Baugewerkschule zu Breslau.*)

Die Anstalt zerfällt:

- 1) in eine höhere Gewerbeschule,
- 2) in eine technische Mittel- oder Fachschule,
- 3) in eine Baugewerkschule.

A. Die höhere Gewerbeschule.

§ 1. Die höhere Gewerbeschule besteht aus neu aufsteigenden Klassen mit je einjährigem Cursus (Sexta bis Ober-Prima). Sie ist bestimmt, die Abiturienten

*) Nach dem Schulprogramm 1879.

für das Studium auf einer technischen Hochschule vorzubereiten und dem höheren Bürgerstande tüchtige, wissenschaftlich durchgebildete Mitglieder zuzuführen. Der Besuch der Anstalt ist denjenigen, welche sich der Industrie, dem Gewerbe, dem kaufmännischen Berufe zuwenden wollen, zu empfehlen.

§ 2. Die Abiturienten der höheren Gewerbeschule haben zunächst das Recht, die technischen Hochschulen zu besuchen und die Staatsprüfungen auf dem Gebiete des höheren Bau- und Maschinensaches abzulegen. Die Ertheilung weiterer Berechtigungen wird noch von der Staatsregierung erwogen. Die nach Ober-Secunda versetzten Schüler erhalten das Recht des einjährigen Militär-Dienstes. Auch ist der Anstalt das Recht, die Schüler der Ober-Secunda für den Feldmesser- und Marktscheider-Beruf vorzubereiten, verblieben.

§ 3. Unterrichts-Gegenstände sind: Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Rechnen, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Freihandzeichnen, gebundenes Zeichnen und beschreibende Geometrie, Kalligraphie, Modelliren, Gesang, Turnen. Der Unterricht in der französischen Sprache beginnt in Sexta, derjenige im Englischen in Unter-Tertia, der mathematische in Quarta, der physikalische in Ober-Tertia. Auf eine tüchtige Ausbildung im Zeichnen wird ein besonderer Werth gelegt.

§ 4. Ein Knabe kann in die Sexta aufgenommen werden, wenn er mindestens 9 Jahre alt ist, gedruckte und geschriebene deutsche und lateinische Schrift geläufig lesen, nach Dictat ohne gröbere orthographische

Fehler schreiben und die 4 Species mit unbenannten Zahlen geläufig rechnen kann. Der Aufzunehmende hat das Abgangszeugniß der Schule, welche er zuletzt besucht hat, und, falls er das zwölfte Lebensjahr schon zurückgelegt hat, ein Revaccinations-Attest vorzulegen.

§ 5. Das Schuljahr beginnt Anfang October. Versetzungen in eine höhere Klasse finden alljährlich nach Ablegung einer mündlichen und schriftlichen Prüfung statt. Vierteljährlich erhalten die Schüler sämtlicher Klassen eine Censur, welche mit der Unterschrift des Vaters oder Vormundes den Ordinarien zurückgeliefert werden muß.

§ 6. Das Schulgeld beträgt für Auswärtige in allen Klassen 9 Mark monatlich, für Einheimische bis Ober-Tertia incl. 6 Mark, in den oberen Klassen gleichfalls 9 Mark.

An Einschreibengebühren sind von einheimischen Schülern 3 Mark, von auswärtigen 6 Mark, von Unter-Secunda aufwärts 3 Mark zu zahlen.

Jeder Schüler zahlt einen vierteljährlichen Beitrag von 30 Pf. zu Anschaffungen für die Schüler-Bibliothek.

§ 7. Im Laufe des Monats abgehende Schüler haben keinen Anspruch auf Erlaß oder Zurückgewährung des Schulgeldes für den laufenden Monat.

B. Die Fachklassen der technischen Mittelschule.

Die technische Mittel- oder Fachschule besteht zur Zeit aus 3 Abtheilungen mit je 2 Klassen mit je einem einjährigen Cours:

- a. aus der Abtheilung für bautechnische Gewerbe,
- b. aus der Abtheilung für mechanisch-technische Gewerbe,
- c. aus der Abtheilung für chemisch-technische Gewerbe.

§ 8. Die technische Fachschule bezweckt, junge Leute, welche eine technische Hochschule nicht besuchen wollen, für das praktische Leben vorzubereiten. Der Besuch ist denen zu empfehlen, welche demnächst eine Stellung als Techniker mittleren Ranges, als Directoren oder Inspectoren von Maschinenbau-Anstalten, chemischen Fabrik-Anlagen zc. finden oder selbstständig ein industrielles Etablissement übernehmen wollen.

§ 9. In die technische Fachschule können aufgenommen werden:

- 1) die nach Ober-Secunda versetzten Gewerbeschüler,
- 2) Schüler anderer Anstalten, welche eine gleiche wissenschaftliche Vorbildung und die gleiche Fertigkeit im Zeichnen nachweisen.

§ 10. Unterrichtsgegenstände sind:

in Abtheilung a) Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie, Freihandzeichnen, darstellende Geometrie, Feldmessen, Modelliren und Planzeichnen, architektonische Formenlehre, Bau-Constructionenlehre, Baumaterialienkunde, Veranschlagen, Entwerfen baulicher Anlagen, gewerbliche Buchführung;

in Abtheilung b) Mathematik, Mechanik, Physik, chemische Technologie, Freihandzeichnen, darstellende Geometrie, allgemeine Bau-Constructionenlehre, Entwerfen baulicher Anlagen, specielle Maschinenlehre,

Maschinenzeichnen und Entwerfen von Maschinentheilen zc., gewerbliche Buchführung;

in Abtheilung c) Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie und chemische Technologie, analytische Chemie, Uebungen im Laboratorium, darstellende Geometrie, allgemeine Bau-Constructionenlehre, Entwerfen baulicher Anlagen, allgemeine Maschinenlehre, gewerbliche Buchführung.

§ 11. Am Ende des vierten Semesters können sich die Schüler einem Abiturienten-Examen unterziehen.

§ 12. Das Schulgeld beträgt monatlich 9 Mark, die Schüler der chemischen Abtheilung haben außerdem noch 15 Mark pro Quartal für den Verbrauch von Chemikalien im Laboratorium zu entrichten.

Die Einschreibgebühren betragen 3 Mark.

Jeder Schüler zahlt einen vierteljährlichen Beitrag von 30 Pf. zu Anschaffungen für die Schüler-Bibliothek.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 5 und 7 gelten auch für die technische Mittelschule.

C. Die Baugewerkschule.

Die Baugewerkschule besteht gegenwärtig aus 3 Klassen mit je einem Winter-Cursus. Es wird beabsichtigt, der Abtheilung ohne wesentliche Erhöhung des Lehrzieles am 1. Octbr. 1880 eine Klasse beizufügen. Sie enthält alsdann vier halbjährige Klassen. In der untersten soll auch dann nur im Winter, in den drei oberen auch im Sommer unterrichtet werden.

§ 14. Diese Abtheilung ist bestimmt, Baugewerbtreibenden Gelegenheit zum Erwerb derjenigen theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu geben, welche zur selbstständigen Ausführung der in Städten und auf dem platten Lande allgemein vorkommenden Bauten erforderlich sind.

§ 15. Unterrichts - Gegenstände derselben sind: Schreiben, Deutsch, Rechnen, Geometrie, Algebra, Naturlehre, Statik und Festigkeitslehre, darstellende Geometrie, Bau-Constructionslehre, Freihandzeichnen, architektonisches Zeichnen, Baumaterialienkunde, Bauveranschlagen, Entwerfen baulicher Anlagen, gewerbliche Buchführung (in jeder Klasse 48 Stunden wöchentlich).

§ 16. Der Eintritt in dieselbe ist an eine Aufnahmeprüfung gebunden. Zur Aufnahme in die unterste (Winter-) Klasse wird der Nachweis derjenigen Kenntnisse, welche in einer sechsklassigen Elementarschule erworben werden, und zur Aufnahme in eine höhere Klasse der Nachweis derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche dem Pensum der vorhergehenden Klasse entsprechen, verlangt.

Jeder Aufzunehmende hat

- 1) ein Zeugniß über seinen bisherigen Schulbesuch,
- 2) ein Revaccinations-Attest,
- 3) den Nachweis darüber, daß er mindestens zwei Bau Sommer bei einem Baugewerksmeister praktisch gearbeitet hat, beizubringen.

§ 17. Das Schuljahr beginnt Mitte October.

Beförderungen in eine höhere Klasse finden jedes Semester nach Ablegung einer mündlichen und schriftlichen Prüfung statt.

Am Ende des Semesters erhalten die Schüler über ihren Fleiß, ihr Betragen und ihre Fortschritte eine Censur.

§ 18. Die §§ 7 und 12 gelten auch für die Bau-
gewerkschule.

§ 19. Die Schüler, welche die 1. Klasse absolvirt haben, können sich einer Abgangsprüfung unterziehen. Dieselbe wird unter Vorsitz eines königlichen Commissarius abgehalten.

Abgeordnete der Innungen der Maurer und Zimmerleute zu Breslau können der Abiturienten-Prüfung beiwohnen.

17.

Bekanntmachung,

die Aufnahme zur königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule betreffend.

Bestätigt durch Ministerial-Rescript U. IV. 3642, vom
28. December 1877.

Die bisherige Kgl. Kunst-Bau- und Handwerkschule wird fortan in eine königliche Kunst- und Kunstgewerbeschule umgewandelt.

Ihrem doppelten Titel gemäß wird dieselbe einerseits die Aufgabe haben, Vorschule für die Akademie der Künste zu sein, dann aber auch — und dies hauptsächlich — jenen Gewerksleuten Gelegenheit zur Aus-

bildung zu geben, welchen es vorwiegend auf die Kenntniß von Kunstformen und deren Anwendung auf die Erzeugnisse ihres Gewerbes ankommt.

Die Schule sieht es demnach ab auf die Erziehung kunstgebildeter Kräfte, für die Bedürfnisse der Kunst-Industrie ebensowohl, als für die Einrichtung und Ausschmückung der Gebäude. Es ist also die Anleitung zur Herstellung künstlerisch und technisch vollendeter Zeichnungen ebenso in's Auge gefaßt, als das Modelliren, Zeichnen und Malen in ihrer Beziehung und Anwendung auf die Erfordernisse der Kunst und des Kunstgewerbes.

Auch soll die Kunstschule Gelegenheit zur Ausbildung von Zeichenlehrern darbieten und dieses Ziel wünscht das Ministerium ganz besonders bekannt zu geben.

Den so bezeichneten Anforderungen gemäß wird der Unterrichtsplan folgende Gegenstände aufnehmen:

in wöchentlich 6 Stunden:

- 1) Architectonisches und kunstgewerbliches Entwerfen 2 Wk. monatl.

in wöchentlich 8 Stunden:

- 2) Projectionislehre incl. Perspective und Schattenconstruction 2 " "

in wöchentlich 4 Stunden:

- 3) Architectonisches Zeichnen . . . 2 " "

in wöchentlich 4 Stunden:

- 4) Ornamentformenlehre . . . 2 " "

in wöchentlich 12 Stunden:

- 5) Freihandzeichnen incl. Farbenstudien in Aquarell u. Deckfarben 2 Wk. monatl.

in wöchentlich 6 Stunden:

- 6) Anatomie u. Proportionslehre 1 " "

in wöchentlich 8 Stunden:

- 7) Modelliren 1 " "

in wöchentlich 4 Stunden:

- 8) Kunstgeschichte. 1 " "

in wöchentlich 18 Stunden:

9. Act und Malklasse 2 " "

10. Höhere Bildhauerklasse 1,50 "

Die rein elementare Vorbildung mit der die frühere Kunst- u. Bau-Handwerksschule sich bei Aufnahme der Schüler begnügen konnte, weil sie Lehrgegenstände für die allgemeine Bildung mit in ihrem Schulplane führte, wird für die neue Kunstschule nicht ausreichen. Vielmehr wird als Aufnahme-Bedingung außer dem Nachweise über das zurückgelegte 15. Lebensjahr in der Regel noch verlangt werden die Reise für Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, oder auch das Zeugniß der Reise von einer Mittel- resp. höheren Bürgerschule. Ausnahmen hiervon werden nur gemacht werden, wenn der aufzunehmende Schüler durch selbstgefertigte Zeichnungen oder sonstige practische Bethätigung in einem Kunstfache Talent für Kunst und Kunstgewerbe nachweist.

Daneben ist auch die Vorbildung auf einer Gewerbeschule erwünscht, an die sich die Kunstschule als besondere Fachschule anschließen kann.

Es wird ferner darauf Bedacht genommen werden, daß junge, ausübende Künstler und Handwerksmeister, wie auch Schüler der höheren Klassen von Gymnasien und Realschulen hospitirend an einzelnen Gegenständen theilnehmen können.

Der Lehrkursus für die Vorschule der Kunstakademie resp. für den Eintritt in ein Meister-Atelier wird — wie für Schüler des Kunstgewerbes — zunächst ein zweijähriger sein; für Ausbildung von Zeichenlehrern mindestens einjähriger.

Das für den Besuch aller bisherigen Lehrgegenstände zu zahlende Honorar ist mit Genehmigung der königlichen Regierung vorläufig pro Jahr auf 108 Mt., sonst pro einzelnen Lehrgegenstand festgesetzt wie vorher bezeichnet.

(Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann für fleißige Schüler eine Ermäßigung des Honorars stattfinden.)

Die Aufnahme, bei welcher 3 Mark Eintrittsgeld zu zahlen sind, findet jedesmal im October statt. Der Unterricht beginnt jährlich mit dem 15. October und schließt mit dem 15. August. Vom 15. August bis 15. October sind Ferien.

Alle in dem Obigen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen treten für neu aufzunehmende Schüler sofort in Kraft.

Nachtrag.

Es ist an eine Verbindung der Kunstschule mit den Meister-Ateliers bei dem neuen Provinzial-Museum hieselbst gedacht, der Art, daß die dafür

reifen Schüler der Königlichen Kunstschule dann in diese Meister-Ateliers übertreten. Das wird geschehen können, wenn die Schüler die nöthigen Fertigkeiten und Kenntnisse im Zeichnen nach Gyps und nach der Natur, in der Anatomie und Proportionslehre, im Act- und Gewandzeichnen und auch in der Technik des Malens so erworben haben, daß sie selbstständig an freie Compositionen gehen können.

18.

R e g l e m e n t

für das Museum der bildenden Künste,

vom 5. December 1876.

(Amtsblatt der Regierung zu Breslau. 1877. S. 199.)

**Verfassung und Verwaltung des Museums
der bildenden Künste.**

§ 1. Das in Breslau errichtete Museum der bildenden Künste ist eine Provinzial-Anstalt.

Das Museum zerfällt in drei ganz selbstständige, von einander unabhängige Abtheilungen:

- a. das Maleratelier,
- b. das Bildhaueratelier,
- c. die Kunstsammlungen.

§ 2. Zur Verwaltung des Museums in seinen äußeren und inneren Angelegenheiten wird ein Curatorium eingesetzt, welches gemäß § 99 der Provinzial-

Ordnung die Stellung einer Provinzial-Commission erhält.

§ 3. Das Curatorium steht in Gemäßheit des § 99 l. c. unter der Aufsicht des Provinzial-Ausschusses.

Dem Provinzial-Ausschusse steht insbesondere zu:

- a. die Ueberweisung der erforderlichen Geldmittel nach dem vom Landtage genehmigten Etat;
- b. die Revision der Rechnungen (§ 104 Prov.-Ordnung);
- c. die Anstellung und Wahl der Beamten, soweit dieselbe nicht dem Landtage nach dem Gesetz vorbehalten ist oder der Landtag sie sich nicht besonders vorbehalten hat oder sie nicht dem Curatorio aufgetragen ist;
- d. die Genehmigung der mit Corporationen, Vereinen oder Privaten zu schließenden Verträge, betreffend die Einverleibung von Sammlungen oder einzelnen Kunstgegenständen in das Museum zur Verwaltung.

§ 4. Das Curatorium hat das Museum einzurichten.

Das Curatorium ist unbeschadet der Aufsichtsrechte des Provinzial-Ausschusses zuständig zur Entscheidung aller, die äußeren und inneren Angelegenheiten des Museums betreffenden Fragen. Es hat alljährlich dem Provinzial-Ausschusse einen Rechenschaftsbericht über seine Thätigkeit und die Verwaltung des Museums einzureichen.

**Zusammensetzung des Curatorii und Wahl
der Mitglieder desselben.**

§ 5. Das Curatorium wird in folgender Art und Weise zusammengesetzt:

A. der Vorsitzende wird vom Provinzial-Landtage gewählt,

B. drei Mitglieder wählt der Provinzial-Ausschuß.
Die Amtsdauer dieser Mitglieder beträgt vier Jahre.

C. Sofern und so lange nachbezeichnete Sammlungen dem Museum der Provinz unter Vorbehalt der Rechte der Eigenthümer zur Verwaltung einverleibt werden, nämlich:

die Kupferstichsammlungen der Stadt Breslau,
die Sammlungen des Vereins für Schlesische
Alterthümer und

die Sammlung des Schlesiſchen Kunstvereins,
sowie

die der vaterländischen Gesellschaft
treten dem Curatorio als stimmberechtigte Mitglieder in allen Angelegenheiten hinzu:

a. ein Delegirter der Stadt Breslau,

b. ein Delegirter des Vereins für Schlesische
Alterthümer,

c. ein Delegirter des Schlesiſchen Kunstvereins,

d. ein Delegirter der vaterländischen Gesellschaft.

Diese vier Delegirten werden von ihren Corporationen nach Maßgabe deren Verfassung bestellt.

Das Mandat der Delegirten erlischt mit dem Ablauf eines Jahres; Wiederwahl ist zulässig.

- D. Der jedesmalige Director der Kunstsammlungen (cfr. § 11) ist Mitglied des Curatorii mit vollem Stimmrecht, sofern nicht die persönlichen Angelegenheiten des Directors zur Berathung stehen, in welchem Falle ihm die Theilnahme an der Berathung versagt ist.

Für die drei Mitglieder (ad B.) und für die vier Delegirten (ad C.) ist je ein Stellvertreter zu wählen resp. zu bestellen.

Das Curatorium ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6. Die Bestellung der vier Delegirten (§ 5) ist in dem Sinne facultativ, daß Nichtbestellung eines oder aller Delegirten Seitens der bezeichneten Mandanten die verfassungsmäßige Stellung des Curatorii nicht alterirt.

General-Secretair.

§ 7. Auf Antrag des Vorsitzenden des Curatorii ist demselben zur Erledigung der Geschäftsführung ein Generalsecretair beizugeben, welcher vom Provinzial-Ausschuß gewählt wird und von ihm jeder Zeit abberufen werden kann.

Der Generalsecretair ist ständiger Vertreter des Vorsitzenden in Behinderungsfällen, nimmt an den Verhandlungen des Curatorii mit beratender Stimme

Theil, übt jedoch ein Stimmrecht im Curatorio nur dann aus, wenn er den Vorsitzenden vertritt.

Das Amt des Generalsecretairs ist in der Regel ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 8. Für die Zeit, in welcher ein Generalsecretair dem Curatorio nicht beigegeben ist, bezeichnet der Provinzial-Ausschuß aus der Zahl der von ihm zu wählenden Mitglieder des Curatorii dasjenige, welches den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Vorstände der Ateliers.

§ 9. Dem Maleratelier wird ein Maler*), dem Bildhaueratelier wird ein Bildhauer als Vorstand vorgelegt. Die Vorstände werden auf Grund vertraglicher Abreden auf Kündigung vom Provinzial-Ausschuße angestellt und treten nicht in die Stellung der Provinzial-Beamten. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

Competenz der Atelier-Vorstände.

§ 10. Die Vorstände der Ateliers sind innerhalb ihres Ressorts nach Möglichkeit selbstständig zu stellen. Sie erhalten die ihre Competenz umschreibende Instruction von dem Curatorio. In dieser Instruction wird auch das Verhältniß derselben zur Königlichen Kunstschule geregelt. Ihnen sind die zur Ausübung ihrer Thätigkeit nöthigen Räume im Museumsgebäude

*) Nach Beschluß des W. Provinzial-Landtages vom 5. Decbr. 1876 werden für das Maler-Atelier drei Maler-Lehrkräfte und zwar für Landschaftsmalerei, Genremalerei und Historienmalerei bestellt werden.

zur ausschließlichen Benutzung zu überweisen. Sie sind die alleinigen Verwalter der ihnen zugetheilten Ateliers nebst dazu gehörigen Räumen.

Director der Kunstsammlungen.

§ 11. Den Kunstsammlungen wird ein Director vorgesezt, welcher mit vollem Stimmrecht an den Berathungen des Curatorii Theil nimmt. (§ 5.) Derselbe wird vom Provinzial-Landtage auf Lebenszeit gewählt und hat die Rechte und Pflichten eines Provinzialbeamten.

Competenz des Directors der Kunst- Sammlungen.

- § 12. Der Director der Kunstsammlungen ist
- a. der verantwortliche Verwahrer der sämtlichen Kunstsammlungen;
 - b. der alleinige Verwalter des Museumsgebäudes, mit Ausnahme der den Atelier-Vorständen überwiesenen Räume, unter Vorbehalt der Festsetzung der Hausordnung durch das Curatorium.
 - c. Er hat die Entscheidung über die Aufstellung, Besichtigung und Benutzung der Sammlungen nach Maßgabe der vom Curatorio festzusetzenden Regulative und nach Maßgabe der mit den Eigenthümern der Kunstgegenstände geschlossenen Verträge.
 - d. Er hat die Initiative zu Vorschlägen, betreffend die Vervollständigung der Kunstsammlungen durch neue Erwerbungen aus provinziellen Mitteln. Dem Provinzial-Landtage und dem Provinzial-

Ausschüsse bleibt jedoch das Recht zur freien Initiative Behufs Ankaufs von Kunstgegenständen gewahrt.

- e. Er ist das Organ des Curatorii für die Ausführung aller, die Kunstsammlungen und das Museumsgebäude betreffenden Verfügungen.
- f. Das Curatorium hat sich gemäß der Festsetzung zu e bei neuen Erwerbungen in der Regel ausschließlich des Directors der Kunstsammlungen zu bedienen.

Stellung des Curatorii zu den Vorständen
der Ateliers und dem Director der
Sammlungen.

§ 13. Das Curatorium ist die zunächst vorgesezte Instanz der Atelier-Vorstände und des Directors der Kunstsammlungen.

Assistenten des Directors.

§ 14. Dem Director der Kunstsammlungen wird die benöthigte Zahl von Assistenten zugeordnet.

Die Anzahl derselben und das Durchschnittsgehalt der Stellen wird durch den Jahresetat vom Landtage mit der Wirkung festgesetzt, daß die Gehälter der bewilligten Stellen sich gegenseitig übertragen.

§ 15. Die Assistenten werden auf Grund vertraglicher Abreden auf Kündigung angestellt und vom Curatorio gewählt. Sie treten nicht in die Stellung der Provinzialbeamten. Die Kündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr.

Stellung der Assistenten zum Director.

§ 16. Die Assistenten sind dem Director untergeben, welcher ihr nächster Vorgesetzter ist. Sie sind ausschließlich die Organe des Directors.

Unterbeamten-Personal.

§ 17. Das für das Museum erforderliche Unterbeamtenpersonal (Bureaubeamte, Diener) wird auf Grund des Etats vom Curatorio auf Kündigung angestellt. Die Kündigungsfrist ist in der Regel vierteljährlich. Die Bureaubeamten und Diener sind dem Director der Sammlungen, beziehungsweise den Vorständen der Ateliers — wenn sie diesen speciell zugetheilt werden — unterstellt. Der Director resp. die Atelier-Vorstände sind ihre nächsten Vorgesetzten.

§ 18. Den Zeitpunkt, wenn das Curatorium seine Thätigkeit zu beginnen hat, bestimmt der Provinzial-Ausschuß. Mit demselben Zeitpunkt hört die Thätigkeit der bestehenden Provinzial-Commission zur Errichtung des Museums der bildenden Künste auf.

19.

Bedingungen

zur Vermiethung städtischer Grundstücke

vom 18. Februar 1878.

§ 1. Das der Stadtgemeinde Breslau gehörende Grundstück . . . , worin sich die in der angehefteten Baubeschreibung verzeichneten Localitäten befinden, soll im Wege des Meistgebots vermietet werden.

§ 2. Die Miethszeit wird auf . . Jahre, nämlich vom . . . bis . . . , festgesetzt.

Sollte das Gebäude resp. der Platz aber in der Zwischenzeit zu städtischen Zwecken gebraucht werden, so ist Vermiether befugt, das Contractsverhältniß auch innerhalb der Dauer der Miethszeit aufzulösen, und es muß dann der Miether nach vorangegangener halbjähriger Kündigung das Haus resp. den Platz räumen.

§ 3. Der Miethszins muß in einvierteljährlichen gleichen Raten innerhalb der ersten drei Tage eines jeden Kalender-Quartals in ungetheilter Summe pränumerando an die Stadt-Hauptkasse entrichtet werden.

§ 4. Bleibt Miether an einem dieser Termine mit der Zahlung über 8 Tage rückständig oder kommt er sonst seinen vertragsmäßigen Obliegenheiten nicht nach, so ist der Magistrat befugt, die Caution, welche der Miether bestellt hat, ohne dessen Buziehung ohne Weiteres durch einen vereideten Makler nach dem Tagescourse zu versilbern und sich daraus wegen des Rückstandes bezahlt zu machen, auch von dem Vertrage zurückzutreten, und das vermietete Local resp. den Platz ohne besondere Kündigung sofort anderweit zu vermietten und sich wegen des der Stadtgemeinde hierdurch etwa entstehenden Schadens an den Ueberrest der Caution und das sonstige Vermögen des Miethers zu halten.

Der Miether entsagt jedem Ansprüche auf den durch die anderweitige Vermiethung etwa erzielten Mehrbetrag gegen das contractliche Mieths-Quantum.

§ 5. Feuergesährliche, oder übelriechende, oder sonst von der Polizeibehörde nicht geduldet Gegenstände dürfen in dem Hause nicht aufbewahrt werden, auch darf eine Weitervermietung des Locales oder des Platzes nur mit Vorwissen und schriftlicher Genehmigung des Magistrats geschehen. In jedem Falle, wenn Miether gegen die vorstehenden Bestimmungen handelt, hat er eine Conventionalstrafe von 15 M. zur Stadt-Hauptkasse zu erlegen.

§ 6. Miether übernimmt die Räumlichkeiten in der in der obengedachten Beschreibung näher angegebenen Beschaffenheit und muß sie nach Ablauf der Miethszeit in demselben Zustande zurückgewähren.

Alle während der Miethszeit nöthigen Reparaturen jeglicher Art, mit Ausnahme der Reparaturen am Dache des Hauses, muß der Miether auf seine alleinigen Kosten, ohne Anrechnung auf das Miethsquantum bewirken. Miether verpflichtet sich, sobald sich auch nur das geringste Bauwürdige an dem Dache vorfinden sollte, dies sofort dem Magistrat anzuzeigen, damit die erforderliche Reparatur bald ausgeführt und dadurch ein größerer Bau vermieden werden kann.

§ 7. Es wird dem Miether die Befugniß eingeräumt, bauliche Veränderungen, durch welche das Gebäude resp. der Platz nutzbar gemacht werden kann, auf seine Kosten, jedoch nur mit schriftlicher Genehmigung des Magistrats, auszuführen. Er unterwirft sich während der Ausführung dieser Baulichkeiten, sowie rücksichts der Reparaturen und Unterhaltung des Gebäudes (§ 6) der Revision seitens der damit be-

auftragten Baubeamten und der Anordnung der Stadt-Bau-Deputation. Dem Miether steht jedoch bei Beendigung resp. Auflösung des Miethsverhältnisses wegen der von ihm vorgenommenen baulichen Veränderungen und resp. Verbesserungen kein Anspruch auf Entschädigung oder Zurücknahme zu.

§ 8. Miether muß auf seine Kosten die Vereini-gung der Straße vor dem vermieteten Hause, das Aufheben des Rinnsteins, sowie das Fortschaffen des Schnees vom Dache bewirken lassen. Er übernimmt auch die Entrichtung des Schornsteinfegergeldes ohne Anrechnung auf den Miethszins, nicht minder die Feuersocietäts-Beiträge, die Gebäbesteuer nebst Communalzuschlag und die Einquartierungslast.

§ 9. Jeder Miethslustige hat, bevor er zum Bieten zugelassen wird, eine Caution baar zu erlegen.

§ 10. Zur Sicherstellung aller vorstehend aufgeführten Verbindlichkeiten hat Derjenige, welchem der Zuschlag ertheilt wird, innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des diesfälligen Bescheides die pro licito deponirte Caution bis auf einen dem halbjährigen Miethsbetrage in runder Summe gleichkommenden Betrag in depositalfähigen Effecten nach dem Tagescourse zur Zeit der Niederlegung, oder baar zu erhöhen, widrigenfalls die pro licito deponirte Caution der Vermietherin als Conventionalstrafe verfällt, unbeschadet ihres Rechts, auf Erfüllung des Vertrages zu bringen, oder nach ihrer Wahl von demselben zurückzutreten.

§ 11. Nachgebote sind ausgeschlossen.

§ 12. Keiner der Licitanten erhält ein Recht auf den Zuschlag, welcher den städtischen Behörden vorbehalten bleibt; dagegen ist jeder Bieter bis nach Publication des Zuschlags-Bescheides an sein Gebot gebunden.

§ 13. Alle durch die Vermietung entstehenden Bekanntmachungs-, Licitations- und Contracts-Ausfertigungs-Kosten, einschließlich der erforderlichen Stempel, hat Miether allein und ohne Anrechnung auf den Miethszins zu tragen.

20.

Information

betreffend die Haus-Wasserleitungen,

vom 19. December 1877.

A. Wassereinführung.

§ 1. Für die Einführung von Wasser vom neuen städtischen Wasserwerk in die Häuser und Grundstücke ist das Regulativ vom 23. Februar 1875 und die folgenden, dasselbe ergänzenden Vorschriften maßgebend.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Die Anlage einer Zweigwasserleitung in ein Grundstück ist von dem Grundstücksbefitzer bei der Verwaltung der Wasserwerke zu beantragen mit Angabe:

- a. der Zwecke der Wasserbenutzung,
- b. der lichten Weite des Haupt-Abzweigungs-Rohres,
- c. ob dasselbe von Eisen- oder Bleirohr hergestellt werden soll,

d. des Unternehmers, der die Hausleitung ausführen soll.

§ 3. Die Anlage der Zweigwasserleitungen, soweit dieselben im öffentlichen Straßenterrain liegen, wird durch die Verwaltung der städtischen Wasserwerke auf Kosten des Grundstückbesizers ausgeführt. Die voraussichtlichen Kosten derselben sind in der von der Verwaltung zu bestimmenden Höhe vorher bei der Kasse der städtischen Wasserwerke zu deponiren.

Einzureichende Zeichnungen.

§ 4. Jedem Antrage auf Herstellung einer Zweigwasserleitung ist ein vollständiges Project der Anlage in duplo beizufügen. Dasselbe muß enthalten:

- 1) einen Situationsplan des Grundstückes mit Bezeichnung desselben nach Straße und Nummer, in dem sämtliche auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, Höfe, Gärten zc., sowie die Haupt-Einführungsröhre und deren Verzweigung unter Angabe ihrer lichten Weiten im Maßstabe 1 : 100 eingezeichnet sind ;
- 2) vollständige und genaue Grundrisse und Durchschnittszeichnungen von allen auf dem Grundstück mit Wasserleitung zu versehenen Gebäuden und zwar von allen betreffenden Stockwerken. In diesen müssen nicht allein die Lage, sondern auch die lichte Weite der Zu- und Abflußröhre, des Wassermessers, der Zapfhähne und Abflußvorrichtungen, der Absperr- und Entleerungshähne angegeben sein, ferner auch die Water - Closets, Bissoirs, Badestuben zc.

Auch sind in den Grundrissen die Benutzungszwecke der einzelnen Räume anzugeben, damit auch hieraus ersehen werden kann, ob die Leitung den Einwirkungen des Frostes zu sehr ausgesetzt ist.

Diese Zeichnungen sind auf Hausleinwand nach einem auf demselben anzugebenden Maßstabe von 1 : 100 anzufertigen und mit eingeschriebenen Maßen zu versehen.

§ 5. Dieselben Vorschriften gelten auch für alle Erweiterungen von Hausleitungen.

Dimension der Röhren und Hähne.

§ 6. Das Haupteinleitungsrohr darf in der Regel nicht unter 20 mm und nicht über 55 mm lichte Weite erhalten. Größere Weiten sind nur ausnahmsweise gestattet.

Die Anlage von nur 20 mm weiten Leitungen im Innern der Häuser ist möglichst zu vermeiden, damit jederzeit eine Erweiterung resp. Weiterführung mit Erfolg ausführbar ist.

Bei Bemessung der Rohrweiten ist nicht allein auf die Größe des Consums, sondern wegen der eintretenden Druckverluste auch auf die Länge des Zuleitungsrohres Rücksicht zu nehmen. In der Regel empfiehlt sich bei Anlage von:

5—20 Stück 10—15 mm weiten Zapfhähnen ein Zuleitungsrohr von mindestens 25 mm Durchmesser,
20—40 Stück 10—15 mm weiten Zapfhähnen ein Zuleitungsrohr von mindestens 30 mm Durchmesser,

40–60 Stück 10–15 mm weiten Zapfhähnen ein Zuleitungsrohr von mindestens 40 mm Durchmesser.

Bei Anlagen zu gewerblichen Zwecken ist zur Bestimmung der erforderlichen lichten Weite des Zuleitungsrohres der voraussichtliche größte Wasserbedarf möglichst genau festzustellen und in dem Erlaubniß-Gesuch anzugeben.

Die Ausflußhähne müssen einen kleineren Querschnitt haben als das Zuleitungsrohr, von dem sie gespeist werden, und sollen in der Regel 10–13 mm nicht übersteigen.

Es ist zweckmäßig, für dieselben folgende Maße anzuwenden:

| | | | |
|--------------------------------|----------------|--------|--------|
| im Erdgeschoß und 1. Stockwerk | 10 mm | lichte | Weite, |
| „ 2. Stockwerk | 13 | „ | „ |
| „ 3. „ | 15 | „ | „ |
| „ 4. „ | und darüber 20 | „ | „ |

Die Ausflußweite der Hähne für Closets und Badezimmer muß mindestens 15 mm betragen. Werden, was sehr empfehlenswerth ist, für den Küchenbedarf und zur Spülung der Closets besondere Zuleitungsrohre angelegt, so darf die lichte Weite einer solchen Steigerrohrleitung, sobald mehrere Ausflußstellen an derselben sich befinden, bis zur höchsten Entnahmestelle nicht unter 20 mm betragen.

Beschaffenheit der Röhren.

Zu den Hausleitungen können Blei- oder gußeiserne Röhren verwendet werden und zwar empfiehlt sich bei 12–40 mm weiten Leitungen die Anwendung innen plattirter Bleiröhren, jedenfalls aber müssen

dieselben aus doppelt raffiniertem Blei von genügender Zähigkeit bestehen, gleichmäßige Wandstärke und nachstehendes Minimalgewicht haben:

| | | |
|--|---|----------|
| ein 13 mm weites Bleirohr pro lfd. Meter | = | 2,5 kg., |
| " 20 " " " " " " | = | 3,8 " |
| " 25 " " " " " " | = | 6,4 " |
| " 30 " " " " " " | = | 7,5 " |

Für Zweigleitungen von mehr als 30 mm lichten Weite müssen gußeiserne Röhren, welche auf 12 Atmosphären inneren Wasserdruck geprobt sind, verwendet werden und zwar müssen dieselben nachstehendes Minimalgewicht haben:

| | | |
|--------------------------------------|---|----------|
| ein 30 mm weites Rohr pro lfd. Meter | = | 7,2 kg., |
| " 40 " " " " " " | = | 9,75 " |
| " 50 " " " " " " | = | 11,9 " |
| " 60 " " " " " " | = | 14,8 " |
| " 80 " " " " " " | = | 19,7 " |
| " 100 " " " " " " | = | 24,25 " |

Dieselben sind innen und außen mit einem dauerhaften Asphaltanstrich zu versehen.

Die Dichtung dieser Röhren muß nach den allgemein anerkannt besten Regeln der Technik ausgeführt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen empfiehlt sich, in $\frac{2}{3}$ der Muffe zunächst eine Lage mit Leinöl getränkten Hanfgarns und darauf eine Lage getheerten und gesponnenen Hanfgarns einzubringen, während die übrigen $\frac{1}{3}$ der Muffentiefe mit Weichblei auszugießen sind, welches mit einem einzigen Gusse eingebracht und mit dem Seher fest eingetrieben und ausgeglichen werden muß.

Beschaffenheit der Hähne.

Die Zapfhähne und alle Abschlußvorrichtungen müssen so construirt sein, daß durch dieselben keine Rückschläge auf die Rohrleitungen hervorgerufen werden. Es dürfen also nur Ventilhähne oder Niederschraubhähne angewendet werden, die sich durch Drehung von links nach rechts schließen und durch Drehung von rechts nach links öffnen und von Messing oder Rothguß hergestellt und wasserdicht geschliffen sind. Nur bei Anwendung von Reservoirs sind selbstthätige Hähne zulässig. Hähne mit Gummiplattenverschluß dürfen als Hauptabsperrhähne nicht angebracht werden.

Zur Entnahme von Wasser zu Bauzwecken dürfen nur Hähne mit losem Schlüssel angebracht werden.

Anbringung der Röhren.

Alle Leitungsröhre und Ausflußstellen sind so anzulegen, daß sie dem Einfrieren und Beschädigungen von außen nicht ausgesetzt sind und ohne Schwierigkeit aufgedeckt und untersucht werden können. Soweit die Röhren im Freien liegen, sind sie mindestens 1,5 Meter tief unter die Oberfläche zu legen. Die Steigröhren und Abzweigungen davon sind möglichst durch frostfreie Räume zu führen und, nachdem sie mit Filz umhüllt sind, nicht in die äußeren, sondern in die inneren Wände zu legen. Soweit dies unthunlich und das Einfrieren zu befürchten ist, sind dieselben mit doppeltem Holzkasten so zu umschließen, daß der erste an dem Rohre eng anliegt und zwischen diesem und dem zweiten ein, je nachdem die Stelle dem Froste

mehr oder minder ausgesetzt ist, größer oder geringer zu bemessender Zwischenraum bleibt, welcher mit einem schlechten Wärmeleiter auszufüllen ist.

Das Versenken von Röhren in Mauern und Ueberputzen derselben ist, um bei etwaigen Undichtigkeiten und Schäden an denselben die schadhafte Stelle schnell auffinden zu können, nach Möglichkeit zu vermeiden, event. aber sind dieselben zum Schutze gegen die Einwirkungen des Kalkmörtels mit Filz zu bekleiden.

Werden Bleiröhren unterhalb der Fußbodeneinleitung verlegt, so empfiehlt sich, dieselben, um sie vor äußeren Beschädigungen zu bewahren, mit Mantelröhren zu versehen.

Anbringung der Hähne.

Innerhalb des Grundstückes ist in möglichst tiefer Lage ein Haupt-Absperrhahn, welcher stets leicht zugänglich und vor Frost geschützt sein muß (am besten in einem frostfreien Keller) anzubringen. Ist letzteres, wie z. B. bei Grundstücken, wo vor den Gebäuden Vorgärten, oder bereits Leitungen für Gärten u. abgezweigt sind, nicht möglich, so muß dieser Absperrhahn in einem gemauerten, gut und sicher abgedeckten Schacht angebracht werden, in welchem gleichzeitig der Wassermesser und zwar vor demselben seine Aufstellung findet. Mit diesem Hähne ist gewöhnlich die Vorrichtung zur Entleerung der Steigerohrleitung, sobald letztere nicht besondere Absperrhähne mit Entleerungsvorrichtung haben, zu verbinden. Da eine einfache selbstwirkende Entleerung sich am besten bei gewöhn-

lichen Drehhähnen anbringen läßt, so ist es gestattet diese Construction hier ausnahmsweise anzuwenden.

Diese Haupt - Absperrhähne müssen entweder ganz offen oder ganz geschlossen sein.

Solche Absperrhähne mit Entleerungsvorrichtung empfehlen sich überhaupt für jede größere Abzweigung, um die letzteren nöthigenfalls von den übrigen Rohrsträngen absperrten und sie entleeren zu können; Erforderniß aber sind sie für solche Abzweigungen, bei denen die Möglichkeit des Einfrierens nicht ausgeschlossen ist.

Hoffleitungen, sowie Leitungen, die in ungeschützten Räumen oder im Freien liegen, müssen durch sogenannte Frosthähne geschützt werden, welche möglichst in der Nähe der betreffenden Auslaufhähne in der 1,5 Meter tief liegenden Erdleitung einzuschalten sind.

Bei Eintritt der kälteren Jahreszeit ist der eigentliche Auslaufhahn offen zu halten und die Wasserentnahme durch den Frosthahn zu bewirken, so daß bei der Schließung desselben dieser Theil der Leitung entleert und dadurch das Einfrieren derselben verhindert wird.

Rapshähne, die in Räumen liegen, deren Temperatur namentlich während der Nacht unter den Gefrierpunkt sinkt, erfordern bei Frostwetter besondere Aufmerksamkeit.

In vielen Fällen wird es, um sie vor dem Einfrieren zu schützen, genügen, sie mit trockenen wollenen Tüchern zu behängen, event. aber ist für die Zeit, in welcher dieselben nicht benutzt werden, der betreffende

Abperr- und Entleerungshahn zu schließen. Wird der letztere wieder geöffnet, so ist vorher im höchsten Punkte der Leitung ein Ausflußhahn zu öffnen, um die im Rohre angesammelte Luft entweichen zu lassen und auf diese Weise ein Plagen der Röhren zu verhindern.

Reservoirs.

Die Anlegung kleiner Reservoirs ist namentlich für Closetanlagen und Badeeinrichtungen, sowie dringend für Gewächshäuser zu empfehlen. Die Zuleitungsröhren für Reservoirs müssen oberhalb des Wasserspiegels derselben einmünden, so daß das in das Reservoir geflossene Wasser niemals in das Zuleitungsrohr zurückfließen kann. Das erforderliche Ueberlaufrohr muß in entsprechender Weite und dicht über dem höchsten Wasserspiegel angebracht werden. Der Zufluß ist durch einen Schwimmlugelhahn selbstthätig zu reguliren.

Für Closets angelegte Reservoirs dürfen niemals Wasser zum Trinken oder Kochen abgeben.

Ausgußbeden.

Unter jeder Zapfstelle, welcher Art sie auch sein möge, ist ein Beden mit Ableitungsrohr anzubringen, welche am besten von Gußeisen genommen werden.

Die Abflußvorrichtung aller Beden u. s. w. muß so groß sein, daß sie mindestens so viel Wasser abführt, als zufließen kann.

Der Wasserverschluß für diese Ausgüsse ist durch ein S förmig gebogenes Rohrstück von Eisen oder Blei

zu bewirken, daß an seinem untersten Punkte eine Reinigungsschraube hat.

Closets.

Die Aufstellung der Closets hat in einem solchen mit gehöriger Ventilation versehenen Raume zu erfolgen, dessen Temperatur nicht unter 0 Grad sinkt; andernfalls muß der Closetraum im Winter erwärmt werden.

Die Bepflüfung der Closetschale muß so hergestellt sein, daß die letztere in allen ihren Theilen gehörig ausgespült wird und keine Stelle unbenetzt bleibt.

Die Sitzbretter und wenigstens eine Seitenwand müssen das Wegnehmen leicht gestatten, um etwaige Reparaturen ausführen zu können. Die Sitzbretter dürfen nicht auf den Töpfen aufliegen, damit auf dieselben durch das Darauflitzen kein Druck ausgeübt wird. Auf gehörige Befestigung der Closethähne und Wasserverschlüsse ist besonderes Augenmerk zu richten. Die Einrichtung der Wasserverschlüsse ist so zu treffen, daß eine Beseitigung der in denselben etwa abgelagerten Gegenstände leicht zu bewirken ist. Dieselben dürfen nicht über 100 mm und nicht unter 75 mm weit sein und soll die Höhe des Wasserverschlusses nicht unter 50 mm betragen. Die Abfallrohre erhalten 100 mm Weite und müssen ohne Ausnahme bis über das Dach hinausgeführt werden.

Von der Aufstellung von Hofclosets ist abzurathen, da bei diesen eventuell selbst bei ausreichender Erwärmung die Abgänge leicht eingefrieren können. Werden sie angelegt, so muß der Wasserverschluß tief genug in

den Erdboden gelegt werden, um vor Frost geschützt zu sein, zugänglich und mit einem gut construirten Reinigungsbedel versehen sein.

Wassermesser.

Der Wassermesser ist leicht zugänglich und in einem frostfreien und von Grundwasser freien Raum so aufzustellen, daß vor ihm keine Abzweigung und keine Ausflußstelle angebracht ist.

Die Aufstellung des Wassermessers darf nicht in einem Raume erfolgen, in welchem Bier, Essig oder solche Waaren lagern, durch welche die Oxydation von Metalltheilen begünstigt wird.

Ist zu seiner Anbringung die Herstellung eines besonderen Schachtes erforderlich, so muß dieser genügend weit sein, um ein bequemes Einsteigen behufs Ableseung des Zählers zu ermöglichen.

Die Entnahme von Wasser vor dem Durchfluß durch den Wassermesser hat ohne Weiteres die Schließung der Leitung zur Folge und zieht unter Umständen strafrechtliche Verfolgung nach sich. (§ 12 des Regulativs.)

Die Abdeckung des Schachtes muß durch doppelte und starke Dedel geschehen, zwischen welchen ein Raum von mindestens 0,25 m sein muß, der in den Wintermonaten mit einem schlechten Wärmeleiter auszufüllen ist.

Dieser Einsteigeschacht darf zu keinem anderen Zweck, außer zur Aufstellung des oben erwähnten Haupt-Absperrhahns, namentlich aber nicht etwa zur

Anbringung eines Hauswasserverschlußes mit verwendet werden.

Wassermesser, die im Innern des Gebäudes ohne Anwendung eines solchen Schachtes aufgestellt werden, sind nicht in der Nähe von Thüren oder Fenstern anzubringen; wo dies aber nicht zu umgehen ist, oder wo dieselben äußerlich beschädigt werden können, sind sie durch hölzerne Kästen gegen die Einwirkungen des Frostes und vor Beschädigungen zu schützen.

§ 7. Auf Grund der nach den vorstehenden Angaben angefertigten Zeichnungen und des dazu erforderlichen Antrages wird eventuell unter bestimmten Bedingungen die Genehmigung zur Ausführung gegeben, vor deren Ertheilung mit der Ausführung nicht begonnen werden darf.

Vom Beginn der Arbeiten ist vorher schriftlich Anzeige zu machen.

Von den Zeichnungen und den vorgeschriebenen Bedingungen darf nicht abgewichen werden.

§ 8. Nachdem sämtliche Anlagen zur Leitung und Benutzung des Wassers fertig gestellt sind, ist hiervon der betreffenden Betriebsinspection der städtischen Wasser-Werke schriftliche Anzeige zu machen. Alsdann wird die Leitung in Gegenwart des betreffenden Unternehmers von einem Controlbeamten der städtischen Wasserwerke auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung untersucht und unter Anwendung des erforderlichen Wasserdrucks mittelst eines Druckapparats auf ihre Dichtigkeit probirt. Jede sich hierbei

zeigende Undichtigkeit oder vorschriftswidrige Ausführung ist nach erhaltener Aufforderung zu verbessern und wird die Verbindung mit dem öffentlichen Straßenrohre erst hergestellt, nachdem alle Anstände beseitigt sind.

Die bei der Abnahme erforderliche Arbeitshilfe ist Seitens der Unternehmer und des Hauswirthes zu gewähren.

Außerdem wird festgestellt, daß die aus Auhdünge angefertigten Patronen sofort durch den Wasserstrom hinausgespült werden.

§ 9. Jeder Consument ist verpflichtet, den Beamten der Verwaltung jederzeit die Revision der Hausleitung und insbesondere des Wassermessers zu gestatten.

§ 10. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Schäden an der Hausleitung, um das Haus vor Nässe durch das ausströmende Wasser zu bewahren, der für die betreffende Abzweigung vorhandene Absperrhahn, eventuell aber der Haupt-Absperrhahn zu schließen ist. Sollte der letztere indeß undicht sein, so daß ein Absperrn der Leitung durch ihn nicht zu ermöglichen ist, so ist die nächste Feuerwehrwache zu diesem Zweck zu requiriren, welche die Schließung des auf der Straße befindlichen städtischen Absperrhahnes bewirken wird.

Die Reparatur des Schadens selbst ist einem Sachkundigen zu übertragen.

B. Entwässerung.

I. Anlage des Zweigkanals in der öffentlichen Straße und Regenrohr-Verbindung.

§ 11. Die Anlage eines oder wenn nöthig mehrerer Hausentwässerungs-Canäle in der öffentlichen Straße wird für jedes Grundstück auf Kosten des Eigenthümers von der städtischen Bauverwaltung ausgeführt, ebenso die Einführung der Regenabfallröhren durch unterirdische Verbindung mit dem Canal.

II. Entwässerungs-Einrichtung innerhalb der Grundstücke für den vollständigen Anschluß an die Schwemmkanalisation nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 7. Juli 1876.

§ 12. Die Genehmigung zur Einrichtung einer den Vorschriften im § 3 des Ortsstatuts vom 7. Juli 1876 entsprechenden Entwässerungs-Anlage mit Closets ist bei der Verwaltung der städtischen Wasserwerke zu beantragen.

Jedem solchen Antrage ist ein vollständiges Project der Hausleitungen in duplo beizufügen.

Dasselbe muß enthalten:

- 1) einen Situationsplan des Grundstücks mit Bezeichnung des letzteren nach Straße und Nummer und Angabe sämtlicher darauf befindlichen Gebäude, Höfe, Gärten zc. und mit gleichzeitiger Einzeichnung des Entwässerungsprojects;
- 2) vollständige und genaue Grundrisse und Profile von sämtlichen mit Abzugsleitungen zu versehenen Gebäuden und der einzelnen Stodwerke.

In diesen Zeichnungen ist die Lage und die lichte Weite sämtlicher Rohre, das Gefälle des Haupt-Ableitungsröhres, sowie die Lage der Closets, Pissoirs, Badestuben zc. einzuzeichnen.

In den bezüglichen Grundrissen sind die Benutzungszwecke der einzelnen Räume anzugeben. Wenn gleichzeitig die Genehmigung der Be- und Entwässerungs-Anlage nachgesucht wird, so ist nur eine Zeichnung des ganzen Project's in duplo einzureichen. Auch können früher eingereichte Bewässerungspläne zu Entwässerungsanlagen und früher eingereichte Entwässerungspläne zu Bewässerungsanlagen entsprechend benutzt werden.

Diese Zeichnungen sind nach einem auf denselben anzugebenden Maßstabe von 1 : 100 auf Paasleinwand anzufertigen und mit eingeschriebenen Maßen, sowie mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Hausbesizers und des ausführenden Unternehmers zu versehen.

Die Lage des Anschließpunktes an den Zweigcanal wird dem Antragsteller resp. dessen Unternehmer auf Verlangen von der Verwaltung angegeben.

§ 13. Für die Anlage einer solchen Hausentwässerung gelten folgende Vorschriften:

Dimension der Röhren.

Für den Hauptentwässerungsstrang im Gebäude ist eine lichte Weite von mindestens 16 Centimeter, für Closetabzweigungen eine solche von 10 Centimeter anzunehmen, Küchenausgüsse und Badewannen müssen

Abführungen von 5 Centimeter, Waschtische solche von mindestens 3 Centimeter lichter Weite erhalten.

Das Gully (Sandfang) im Hofe, sowie die Regenrohre der Straße müssen direct mit dem 16 Centimeter weiten Haupt-Abflußrohre verbunden werden; die Regenrohre der Höfe können mit demselben verbunden werden oder durch das Gully ableiten.

Beschaffenheit der Röhren.

Nur bis zu einer lichten Weite von 5 Centimeter empfiehlt es sich, Bleiröhren zu verwenden, alle anderen Entwässerungsstränge im Innern der Gebäude sind entweder durch gußeiserne, mit einem guten, dauerhaften Ueberzuge (Asphalt u.) versehene Röhren oder durch hart gebrannte, innen und außen glasirte Thonröhren herzustellen.

Ersteren ist der Vorzug zu geben, namentlich sind dieselben dort zu verwenden, wo die Leitung äußere Beschädigungen erleiden kann; wo dies nicht der Fall empfehlen sich Thonröhren.

Schmiedeeiserne Röhren werden nicht empfohlen.

Anbringung der Röhren.

Das Haupt-Abflußrohr im Innern der Grundstücke ist je nach der Lage der Kellersohle zu der Tiefenlage des Canals im Interesse eines größeren Gefälles entweder über oder unter die Kellersohle zu verlegen.

Bei der Verlegung von Röhren, deren Gefälle mindestens 1 : 20 betragen muß, ist darauf zu achten, daß sie dem Einfrieren und der Beschädigung von

außen nicht ausgesetzt sind und ohne Schwierigkeit aufgedeckt und untersucht werden können. Soweit die Röhren im Freien liegen, sind sie mindestens 1,5 Meter unter die Oberfläche zu legen. Im Innern der Gebäude sind sie möglichst durch frostfreie Räume zu führen und nicht in die äußeren, sondern in die inneren Wände zu verlegen. Das Versenken der Röhren in Mauern und Ueberputzen ist möglichst zu vermeiden und empfiehlt es sich überhaupt, die Röhren offen in Wändedcken oder Wandnuthen zu befestigen und dieselben mit einer leicht zu beseitigenden Holzverkleidung, die mit einem schlechten Wärmeleiter auszufüllen ist, zu verdecken.

Im Uebrigen ist bei dem Verlegen der Röhren besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß sie in ihren Verbindungen sorgfältig wasser- und luftdicht verlegt werden und daß bei Thonröhren (siehe oben) an den Verbindungsstellen kein Dichtungsmaterial hindurchdringt, durch welches im Innern Vorsprünge gebildet werden, die dem schnellen Herabfließen hinderlich sein, den Querschnitt verengen oder gar eine Verstopfung herbeiführen können.

Bei vertical geführten Röhren ist namentlich für eine solide Unterstützung und Befestigung der Röhren Sorge zu tragen.

Hauswasserverschlüsse mit selbstthätiger Klappe (§ 3 littr. h und i des Ortsstatuts) sind in der Regel nicht mehr anzubringen; doch bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen, z. B. wegen ungünstiger Gefälle-Verhältnisse

oder nachtheiliger Benutzungszwecke die Anbringung eines Haus-Wasserverschlußes anzuordnen.

Gullies.

Die lediglich zur Hofentwässerung vorgeschriebenen Wasserlasten (Sandfang, Gully) müssen wasserdicht und mit mindestens 100 mm hohem Wasserverschluß hergestellt werden. Ihr Wasserspiegel soll mindestens 1,100 Meter unter Terrain liegen, ihre Wassertiefe 0,600 Meter betragen.

Die sich im Gully nach und nach ablagernden Sinkstoffe müssen von Zeit zu Zeit entfernt werden, damit keine Verstopfung eintreten kann. In das Gully dürfen durchaus keine anderen Flüssigkeiten eingeführt werden, als Brunnen- und Regenwasser; die Einführung des Küchenwassers in das Gully ist unzulässig.

Ventilationsröhren.

Der Regel nach sind sämtliche Abfallrohre des Hauses, sowie der Hofcloses Behufs der Ventilation bis über das Dach des Hauses hinauf zu führen. Der Anschluß der Abfallröhren an Rauchröhren zur Ventilation (§ 3b des Statuts) ist nur dann zuzulassen, wenn die Rauchröhren Küchenrohre oder von Wohnräumen getrennt sind.

Gefälle.

Auf gutes Gefälle der Abflußrohre ist besonderes Augenmerk zu richten.

Das Haupt-Abflußrohr (das in den Straßencanal mündende) soll stets mindestens 1 : 50 Gefälle erhalten; die im Innern der Häuser 1 : 20.

Springbrunnen sind niemals direct, sondern nur vermitteltst kleiner verdeckter Gullies mit dem Entwässerungsröhre zu verbinden.

§ 14. Zur Abführung von Grundwasser darf die Hauscanalleitung niemals benutzt werden. Ebenfowenig darf dieselbe mit Senkgruben oder dergl. in Verbindung gesetzt werden.

Feste Stoffe, wie Müll, Küchenabfälle, Kehricht, Schutt, Sand, Asche und dergl. m. dürfen in die Ableitungsröhre auf keine Weise eingebracht werden.

Zur Einleitung von Fabrikabwässern und Condensationswasser bedarf es einer besonderen Erlaubniß des Magistrats.

Beginn der Arbeiten und Benutzung der Anlage.

§ 15. Vor ertheilter Genehmigung des Projectes darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden und ebenso wenig dürfen die Leitungen vor der Abnahme verdeckt oder in Benutzung genommen werden.

Abnahme.

§ 16. Nachdem sämtliche Arbeiten nach Maßgabe des genehmigten Projectes fertiggestellt sind, ist hiervon der Verwaltung der städtischen Wasserwerke Anzeige zu machen und bei dieser die Abnahme zu beantragen.

Dieselbe erfolgt durch den damit beauftragten Controlbeamten. Der Unternehmer wie der Hausbesitzer werden davon benachrichtigt und sollen dabei

anwesend sein. Jede sich hierbei zeigende Undichtigkeit oder sonstige vorschriftswidrige Ausführung ist nach erhaltener Aufforderung zu verbessern und darf die Anlage nicht früher in Benutzung genommen werden, bis die Leitung als vorschriftsmäßig anerkannt und abgenommen und die Erlaubniß zu ihrer Benutzung erteilt worden ist.

Die bei der Abnahme erforderliche Arbeitshilfe ist Seitens der Unternehmer zu gewähren.

§ 17. An der gesammten Anlage dürfen ohne vorgängige Erlaubniß keine Aenderungen vorgenommen werden.

Den betreffenden städtischen Beamten muß jederzeit der Zutritt behufs Revision der Anlage gestattet werden.

III. Entwässerung ohne Klossets.

§ 18. Diejenigen Hausbesitzer, welche eine Entwässerungs-Anlage mit Klossets noch nicht einrichten wollen, obgleich dies nach dem Ortsstatut (§ 2) gestattet ist und nach weiterer Durchführung der Schwemmcanalisation für alle Hausbesitzer als Verpflichtung vorgeschrieben werden wird, müssen nach älterer Vorschrift das unreine Wasser aus dem Hofe durch einen Schlammfang unterirdisch in den Canal ableiten.

Die Construction des Schlammfanges ist dieselbe, wie die eines Sandfanges (Gully); namentlich muß derselbe ebenso wie das Gully mit einem Gitter versehen sein.

Die Abfallröhren von Küchenausgüssen dürfen nicht in den Schlammfang münden, sondern sie müssen direct in das Hausableitungsröhr eingeführt werden.

Die Regenabfallröhren im Hofe dürfen hingegen überall über dem Pflaster münden.

Die Ventilation der Küchenabfallröhren durch Verlängerung über das Dach hinaus oder durch Anschluß an Rauchröhren ist im Gesundheitsinteresse der Hausbewohner dringend zu empfehlen.

§ 19. Auch von jeder solchen Entwässerungs-Anlage, wenn sie in Folge der Anlage eines Zweigcanals für das Grundstück neu angelegt werden soll, ist Zeichnung in duplo bei der Verwaltung zur Prüfung einzureichen, vor der Ausführung die Genehmigung abzuwarten und nach der Ausführung die Revision und Abnahme zu beantragen. Die Benutzung ist erst nach der Abnahme, beziehungsweise nach Beseitigung wesentlicher Mängel, welche dabei gerügt werden, gestattet.

§ 20. Nach der obligatorischen Einführung der Schwemmcanalisation, d. h. der nothwendigen Ableitung auch der menschlichen Auswurfstoffe mittelst Closets in die Canäle, müssen alle diese bloßen Hofentwässerungen nach den obigen Vorschriften des Abschnitts B. II. vervollständigt werden.

Drainage.

§ 21. In den Stadttheilen, in denen zur Senkung des Grundwassers neben der Anlage des Canalnetzes

noch eine besondere Straßen-Drainage ausgeführt wird, ist der Anschluß an diese den adjacirenden Hausbesitzern dringend zu empfehlen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a. Der Anschluß an die Straßen-Drainage ist bei der städtischen Bauverwaltung zu beantragen, welche die Herstellung des Zweig-Drainrohres, soweit dasselbe im öffentlichen Straßenterrain zu verlegen ist, auf Kosten der Antragsteller ausführt.

Die Drainirung des Grundstückes selbst hat der Hausbesitzer anzulegen resp. durch einen Unternehmer anlegen zu lassen.

- b. Die Drainrohre auf dem Grundstücke sind nicht früher zu verlegen, als nachdem die Haupt- und Zweiganlagen in der Straße vollständig hergestellt sind.
- c. In den meisten Fällen werden einfache Zweigdrains zur Abführung des Grundwassers genügen. Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt es sich, außer dem Zweigdrain noch einen Strang unter dem Trottoir parallel der Hausfront anzulegen und sind eventuell von diesem Strange ab zwei oder mehrere Stränge verzweigt durch das Grundstück zu führen.
- d. Gestatten es die Verhältnisse, so empfiehlt es sich, die Drains mindestens 0,60 Meter unterhalb der Kellersohle zu legen.

21.

Communalbeschluss**betreffend Pflasterungskosten. *)**

1) Neu anzulegende Hauptstraßen sind bis auf Weiteres mindestens mit behauenen Granitsteinen IV. Klasse, Nebenstraßen mindestens mit behauenen Granitsteinen V. Klasse auf Kieß-Unterbettung zu pflastern.

Dasselbe gilt für Straßen, welche durch Pflasterung eines unregulirten Weges oder einer Landstraße in eine Hauptstraße oder Nebenstraße umgewandelt werden.

Unter behauenen Granitsteinen IV. und V. Klasse sind viereckig behauene Pflastersteine von Granit von der Beschaffenheit und Bearbeitung verstanden, wie solche in den von der Stadt-Baudeputation neuerdings aufgestellten Lieferungsbedingungen als zur Straßenpflasterung geeignet bezeichnet sind.

2) Für das Jahr 1879/80 wird nach dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. März 1879 der Preis der Kosten des zur ersten Pflasterung neuer

*) Das Ortsstatut vom 4. Juli 1876, betreffend die Anlage neuer Straßen, enthält im § 4, Al. 4 die Bestimmung:

Als höchste Kosten des zur ersten Pflasterung verwendeten Materials incl. Arbeitslohn wird ein alljährlich durch Communalbeschluss pro Quadratmeter festzustellender Preis in Rechnung gestellt.

Derselbe soll für Haupt- und Nebenstraßen verschieden sein und den Preis der nach Communalbeschluss für derartige Straßen zulässigen geringsten Qualität Pflaster nicht übersteigen. Ob eine Straße als Haupt- oder Nebenstraße zu erachten, wird durch den Magistrat festgestellt.

Die Kosten der Herstellung von Promenaden, Baum- und anderen Pflanzungen sind nicht in Rechnung zu bringen.

Straßen verwendeten Materials incl. Arbeitslohn, welcher den zur Erstattung verpflichteten Grundstücksbesitzern in Rechnung zu stellen ist, für Hauptstraßen auf 10,90 M. pro qm Straßenpflaster, für Nebenstraßen auf 7,90 M. pro qm Straßenpflaster festgesetzt.*)

Bei der Ausschreibung dieser Pflasterkosten-Beiträge ist der durch Communalbeschluss festgestellte Preis desjenigen Jahres maßgebend, in welchem mit der Pflasterung begonnen worden ist.

22.

Magistratsverfügung in Betreff der Bau-Verwaltung vom 10./24. August 1877.

Für die Stadt Breslau sind bei der Bauverwaltung zwei Geschäftskreise gebildet. Der eine Baurath bearbeitet sämtliche technische Angelegenheiten des Hochbaues, der andere sämtliche Angelegenheiten des Tiefbaues. In diesen Geschäftskreisen sind die Stadt-Bauräthe als Mitglieder des Magistrats und der Stadt-Bau-Deputation die verantwortlichen Decernenten für alle Angelegenheiten ihrer Geschäftskreise. Sie führen ferner die obere Aufsicht über alle Bauten in ihren Geschäftskreisen, auch über diejenigen Bauten, deren Ausführung fremden, nicht im städtischen Dienste

*) Der Normirung der Einheitspreise zu 2 liegt eine von der Bau-Deputation als zutreffend anerkannte Berechnung des Selbstkostenpreises pro 1879/80 zu Grunde. Der Tarifpreis für das laufende Meter Granitrinnen beträgt 4,60 M. und pro qm Bürgersteig 6,95 M.

stehenden Baumeistern oder Unternehmern übertragen ist. Die Stadt-Bauräthe beaufsichtigen weiter die Geschäftsführung der in ihren Geschäftskreisen thätigen Bau-Inspectoren, Bauführer und anderen Techniker als Vorgesetzte derselben. Sie revidiren die in den Bau-Inspectionen aufgestellten Bauskizzen, Baupläne, Kosten-Ueberschläge und Kosten-Anschläge. Die Stadt-Bauräthe überwachen ferner die Bau-Ausführung nach den genehmigten Kosten-Anschlägen und Bauplänen. Sie sind befugt und verpflichtet, die Geschäftsführung der Bau-Inspectionen von Zeit zu Zeit zu revidiren. Es liegt ihnen vorzugsweise die Verpflichtung ob, für eine rechtzeitige und sachgemäße Aufstellung des jährlichen Etats der Bau-Verwaltung und für eine Führung der Verwaltung nach dem Etat Sorge zu tragen. Sie veranlassen eine angemessene Vertheilung der allgemeinen Baufonds auf die einzelnen Bau-Inspectionen und controliren deren sachgemäße Verwendung. Den Stadt-Bauräthen liegt die technische Superrevision der in den Bau-Inspectionen aufgestellten Rechnungen und Liquidationen, sowie die technische Revision der Revisions-Anschläge und Bau-Schlussrechnungen ob. Die Stadt-Bauräthe sind befugt, auf den Baustellen Anordnungen zur sofortigen Ausführung zu treffen, müssen jedoch diese Anordnungen in das Tagebuch des Bauführers vermerken und, falls der Bau-Inspector bei einer abweichenden Meinung beharrt, die Anordnung zur alsbaldigen entscheidenden Beschlußfassung in der Stadt-Bau-Deputation resp. in wichtigeren Fällen im Magistrat bringen. In dringenden Fällen sind die

Stadt-Bauräthe befugt, die Fortsetzung des Baues zu sistiren. Die Stadt-Bauräthe sind weiter befugt, bei einzelnen wichtigen und hervorragenden Bauwerken die Aufstellung der Bauskizzen, Baupläne, Kosten-Anschläge und die unmittelbare Bauaufsicht selbst zu übernehmen; sie müssen dies jedoch zur Feststellung der alleinigen Verantwortlichkeit durch besondere Verfügung aussprechen. Endlich ist der Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung befugt, die Projectirung und Ausführung eines größeren Neubaus resp. Reparatur- und Umbaus auch solchen Technikern zu übertragen, die nicht im Dienste der Stadt angestellt sind. Zur weiteren Vertheilung und Abwicklung der bautechnischen Geschäfte wird die Stadt in zwei Bezirke, einen West- und Ost-Bezirk, eingetheilt. Zum Westbezirk gehören: 1) die Ober-Vorstadt mit der Matthiasstraße, 2) die Universitätsbrücke, 3) das Bürgerwerder, 4) die westliche innere Stadt mit dem ganzen Ringe, der Schweidnitzerstraße und der Schmiedebrücke, 5) die Nicolai-Vorstadt und 6) die westliche Schweidnitzer Vorstadt mit dem Tauenzienplatz und der Kleinburgerstraße. Zum Ost-Bezirk gehören: 1) die Sand-Vorstadt östlich der Matthiasstraße, 2) die kleinen Ober-Inseln, 3) die östliche innere Stadt (östlich der Schmiedebrücke, des Ringes und der Schweidnitzerstraße), 4) die Ohlauer-Vorstadt und 5) die östliche Schweidnitzer-Vorstadt (östlich des Tauenzienplatzes und der Kleinburgerstraße). In jedem dieser Bezirke wird je eine Bau-Inspection für den Hochbau und eine Bau-Inspection

für den Tiefbau gebildet. Die städtischen Güter und Forsten werden den Bau-Inspectionen des Westbezirks zugewiesen. Den Bau-Inspectoren für den Hochbau liegt, unter der Oberaufsicht des betreffenden Stadt-Baurathes, insbesondere die Bearbeitung des Neubaus und der Unterhaltung sämtlicher Communal-Gebäude in ihren Bezirken ob; sie bearbeiten ferner für ihre Bezirke die in der Geschäfts-Instruction für die Feuer-Societät vom 13. November 1875 den Stadt-Bau-Inspectoren zugewiesenen Geschäfte und endlich alle baupolizeilichen Angelegenheiten in Bezug auf den Hochbau. Die Bau-Inspectoren für den Tiefbau bearbeiten, unter der Oberaufsicht des betreffenden Stadtbaurathes, dagegen insbesondere alle Angelegenheiten, betreffend die Unterhaltung und den Neubau von Strombauten, Uferbauten, Brücken, Mühlen, Deichen, Wehren, Schleusen. Sie bearbeiten ferner die Angelegenheiten der Neu-, Um- und Reparatur-Pflasterung der Straßen, die Anlegung und Unterhaltung der Straßen, Plätze, Wege, Chaussees, die Anlage und Controle der Straßen-Eisenbahnen, die Unterhaltung und Spülung der im Betriebe befindlichen Canäle, die Einrichtung der alten Canäle für die Schwemm-Canalisation, die Angelegenheiten der im Betriebe befindlichen Drainleitungen und der Gräben, die Angelegenheiten der Eisenbahnen, soweit dieselben das Interesse der Stadt berühren, endlich alle Baupolizeisachen des Tiefbaues. — Die Bau-Inspectoren sind unter der Aufsicht der Stadt-Bauräthe und unbeschadet der Verantwortlichkeit derselben in

ihren Bezirken und in den ihnen zugewiesenen Geschäftskreisen die verantwortlichen Local-Baubeamten der Stadt. Sie stellen, der Regel nach, für ihre Bezirke und Geschäftskreise die Bauskizzen, Baupläne und Bauzeichnungen auf, sie fertigen die Kosten-Ueberschläge resp. Kosten-Anschläge an, entwerfen nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen die Submissions- und Vicitations-Bedingungen, fordern im engeren (beschränkten) Submissions-Verfahren Offerten von bewährten Unternehmern ein und extrahiren den Beschluß der Stadt-Bau-Deputation über die Zuschlagserteilung; sie leiten und beaufsichtigen unmittelbar die Bau-Ausführung und sind für dieselbe verantwortlich. Verträge können sie nur unter Vorbehalt der Genehmigung der städtischen Behörden abschließen. Die Rechnungen und Liquidationen werden von den Bau-Inspectoren technisch und in den Bau-Inspectionen auch calculatorisch geprüft und festgestellt und ein Controlbuch darüber geführt, in welches auch die bewilligten Abschlagszahlungen einzutragen sind. Den Bau-Inspectoren liegt ferner die Beantwortung der von dem Rechnungs-Revisions-Bureau bei den Schlußrechnungen und resp. Revisionsanschlägen erhobenen Monita ob. Sie nehmen an den Sitzungen der Stadt-Bau-Deputation, die Bau-Inspectoren für den Tiefbau außerdem auch an den Sitzungen der Canalisations-Commission mit beratender Stimme theil und sind befugt, die Angelegenheiten ihres Bezirks und Geschäftskreises in diesen Deputationen selbst vorzutragen. Die Bau-Inspectoren für den Hochbau müssen außerdem an den im § 27 der

Geschäfts-Instruction für die Feuer-Societät erwähnten Versammlungen theilnehmen. Jeder Bau-Inspection wird ein besonderes Amtslocal überwiesen. Den Bau-Inspectoren wird ferner zur Erledigung der ihnen übertragenen Geschäfte zu- und untergeordnet: a) ein mit Calculatur - Berechtigung versehener Bureau-Beamter; b) ein Hilfsarbeiter mit technischen Vorkenntnissen (Zeichner); c) ein Polier für den äußeren Dienst. Den Bau-Inspectoren für den Tiefbau wird überdies je ein Pflasterungs-Inspector überwiesen. Die Aufsicht über das geometrische Bureau resp. die Plan-kammer und über die Beamten desselben führt der Stadt-Baurath für den Tiefbau. In dem geometrischen Bureau werden die geometrischen Arbeiten der Grenz-Regulirungen, der Stadt-Baupläne, der Feststellung von Fluchtlinien, alle Nivellements, überhaupt alle Feldmesser - Arbeiten geleistet. Außerdem liegt dem geometrischen Bureau als Plan-kammer die Aufbewahrung und Conservirung sämmtlicher Pläne und Zeichnungen ob, jedoch mit Ausnahme der Duplicate der Privatbau-Zeichnungen, welche im Bureau VII verbleiben. Die Bau-Inspectionen und das geometrische Bureau verkehren unmittelbar mit einander und werden angewiesen, sich gegenseitig die nöthige Auskunft event. durch Vorlegung der nöthigen Pläne, Zeichnungen, Nivellements zc. ohne Weitläufigkeit zu ertheilen. Bei entstehenden Streitigkeiten entscheidet zunächst der Stadt-Baurath für den Tiefbau. Der Stadt-Baurath für den Tiefbau bearbeitet ferner das technische Decernat der Verwaltung der städtischen Wasserwerke im Magistrat

und in der Stadt-Bau-Deputation und führt die technische Oberaufsicht in dieser Verwaltung. Dem Bühnenmeister verbleibt sein gegenwärtiger Geschäftskreis unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der beiden Tiefbau-Inspectoren in ihren Bezirken. Die Aufsicht über den Stadt-Bauhof und dessen Beamte führt der Stadt-Baurath für den Hochbau unter der bestehenden Mitwirkung der betreffenden Commission der Stadt-Bau-Deputation. In Betreff des amtlichen Verkehrs zwischen dem Stadt-Bauhofe und den Bau-Inspectionen verbleibt es bei den Bestimmungen des Regulativs für die Verwaltung des städtischen Bauhofes vom 19. Juli 1858. Der Stadt-Baurath für den Hochbau bleibt Mitglied des Curatoriums für die Gasanstalten. Der Canalisations-Bau-Verwaltung verbleibt die Bearbeitung aller Angelegenheiten, betreffend den Neubau der Straßen-Canäle, der Pumpstation, der Anlage der Rieselfelder u. s. w. Ihr liegt ferner die Anlage aller Zweig-Canäle und Drainleitungen in der Straße zur Entwässerung der Grundstücke und Gebäude ob. Sobald ein neu angelegter Canal resp. neu angelegter Drain in Betrieb gesetzt wird, ist davon Anzeige der betreffenden Tiefbau-Inspection zu erstatten. Die regelmäßige Spülung und Reinigung der Canäle ist von beiden Tiefbau-Inspectionen im gegenseitigen Einverständniß einheitlich zu ordnen. — Der Betriebs-Inspection II der Wasserwerke werden die sämtlichen technischen Arbeiten zur Revision und Controle der Einrichtungen für Be- und Entwässerung im Innern der Hausgrundstücke über-

tragen. Zu diesem Zweck werden der Betriebs-Inspection II die nöthigen Controlbeamten zugeordnet werden und wird eine besondere Instruction resp. Information für die einheitliche Be- und Entwässerung der Grundstücke bis zum Haus-Wasserverschluß ausgearbeitet werden. — Sobald die Nothwendigkeit eines bedeutenden Neubaus resp. Umbaus hervortritt, ist von der betreffenden Verwaltung (Verwaltungs-Deputationen, Curatorien, Vorsteher-Ämter) ein Programm, welches die Zwecke des Baues auseinandersetzt, bei Neubauten auch den Bauplatz bezeichnet, auszuarbeiten und dem Magistrat zur Beschlußfassung vorzulegen. Nach Feststellung desselben wird in der Regel der betreffenden Bau-Inspection der Auftrag zum Entwurf einer Baustizze und eines ungefähren Kosten-Uberschlages ertheilt. Erst wenn die Bau-Stizze und der ungefähre Kostenüberschlag zunächst von dem betreffenden Stadt-Baurath revidirt und genehmigt und demnächst auch von den städtischen Behörden (Stadt-Bau-Deputation, Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung) festgestellt resp. genehmigt sind, erfolgt durch die betreffende Bau-Inspection die Ausarbeitung der Special-Baupläne und des speciellen Kosten-Anschlages zur definitiven Feststellung durch die Stadt-Bau-Deputation, Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung. Nach Vollendung des Baues ist die Abnahme desselben bei der Stadt-Bau-Deputation zu beantragen. Die Abnahme erfolgt von einer Commission der Stadt-Bau-Deputation und wird darüber eine besondere Verhandlung aufgenommen. Dem Ma-

gistrat und der Verwaltung, für deren Zwecke das Gebäude zc. bestimmt ist, wird von dem Abnahme-Termine Nachricht gegeben; die letztere wird in diesem Termine durch einen Commissarius vertreten. Der betreffenden Verwaltung steht es frei, auch schon während des Neubaus zur Wahrnehmung des Verwaltungs-Interesses einen Special-Deputirten zu ernennen und der Bau-Verwaltung zu bezeichnen. Demselben ist von der Bau-Verwaltung vollständige Auskunft über den Bau und dessen Fortgang zu ertheilen. Eine unmittelbare Anordnung in Bezug auf den Bau steht diesem Special-Deputirten nicht zu. Derselbe hat vielmehr etwa hervortretende Bedenken der Bau-Verwaltung und, wenn diese nicht Abhilfe gewährt, der Verwaltung von der er deputirt ist, resp. dem Magistrat mitzutheilen. Den betreffenden Verwaltungen (Verwaltungs-Deputationen, Curatorien, Vorsteher-Ämtern) steht es frei, kleinere Reparaturen, für welche die betreffenden ordentlichen Etats die Mittel gewähren, selbstständig ohne Beziehung der Bau-Verwaltung ausführen zu lassen. Tritt während der Ausführung solcher Reparaturen die Nothwendigkeit technischer Hilfe durch die Stadt-Bau-Verwaltung hervor, so ist der competente Bau-Inspector direct um diese Hilfe, die er zu gewähren hat, zu ersuchen. Die Pflaster-Reparaturen sind in jeder Tiefbau-Inspection auch für die Canalisations-Verwaltung, die Verwaltung der Wasserwerke und die Verwaltung der Gaswerke einheitlich zu leiten und auszuführen. Diese letzteren Verwaltungen sind verpflichtet, von den Arbeiten,

welche eine Veränderung des Pflasters erfordern, alsbald der betreffenden Tiefbau-Inspection Anzeige zu machen. Sämmtliche Pflaster-Reparatur-Kosten werden aus dem allgemeinen Baufonds vorschußweise bezahlt und die Rechnungen von den betreffenden Bau-Inspectionen vierteljährlich den einzelnen beteiligten Verwaltungen zur Erstattung an die Bau-Verwaltung zugefertigt. — bebauungs- und Fluchtlinien-Pläne sind vor der Berathung in der Stadt-Bau-Deputation den beiden Bau-Inspectionen für den Hochbau und für den Tiefbau des betreffenden Bezirks und, falls der Plan sich auf beide Bezirke erstreckt, allen 4 Bau-Inspectionen zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bei der jetzt bestehenden Einrichtung des Baurapportes verbleibt es. — Diese neue Verordnung für das städtische Bauwesen, welche mit dem 1. Octbr. d. J. in Kraft tritt, enthält außerdem noch verschiedene Bestimmungen über die Bureau-Verfassung und Acten-Anlage.

23.

Polizeiverordnung**betreffend die Schornsteinreinigung**

vom 18. Juni 1878.

§ 1. Jeder Hauseigenthümer oder Verwalter ist verpflichtet, der Polizei-Behörde gegenüber sich darüber auszuweisen, daß er für die Reinigung der Schornsteine seines Hauses ausreichende Vorforge getragen hat.

Zu diesem Zwecke genügt der Nachweis, daß er mit einem Schornsteinfeger schriftlich über die Reinigung der Schornsteine eine Vereinbarung, für deren Ausführung er verantwortlich ist, eingegangen ist.

Die Miether sind verbunden, sich des von dem Hauseigenthümer (Verwalter) angenommenen Schornsteinfegers zu bedienen.

§ 2. Jeder gewöhnliche in Gebrauch befindliche Haushaltungsschornstein muß in den Wintermonaten vom 1. October bis 1. April jeden Jahres alle vier Wochen, in den Sommermonaten aber alle 6 Wochen gereinigt werden.

Eine öftere Reinigung hat da stattzufinden, wo die besondere Beschaffenheit des Schornsteins oder außergewöhnlich starke Heizung dieses erfordern. Die öftere Reinigung hat sowohl der Schornsteinfeger als auch der Hauseigenthümer (Verwalter) zu verlangen. Entsteht hierüber zwischen beiden eine Meinungsverschiedenheit, so entscheidet das Polizei-Präsidium.

§ 3. Schornsteine, welche gewerblichen Zwecken dienen, sind je nach ihrer Beschaffenheit und der Art ihrer Benutzung in den Zeiträumen zu reinigen, welche der Schornsteinfeger, im Falle einer zwischen ihm und dem Hauseigenthümer entstehenden Meinungsverschiedenheit aber das Polizei-Präsidium festsetzt.

§ 4. Jeder Schornsteinfeger muß sich von der Beschaffenheit der von ihm zur Reinigung übernommenen Schornsteine und der Art und Weise ihrer Benutzung die genaueste Kenntniß verschaffen. Mangel-

hafte und vorschriftswidrige Constructionen, Schäden und Risse hat er dem Hauseigenthümer oder Verwalter und, wenn dieser nicht sofortige Abhilfe eintreten läßt, dem Polizei-Präsidium schriftlich anzuzeigen.

Er ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen feuerpolizeiliche Bestimmungen und Anordnungen, insbesondere von feuergefährlichen Bau- und Gewerbe-Anlagen, von feuergefährlicher Aufbewahrung leicht entzündlicher Materialien, von unterlassener oder verzögerter Schornsteinreinigung die sofortige schriftliche Anzeige bei dem Polizei-Präsidium zu machen.

§ 5. Jeder Schornsteinfeger muß die Reinigung der von ihm übernommenen Schornsteine in den in den §§ 2 und 3 festgesetzten resp. nach Maßgabe dieser Paragraphen festzusetzenden Fristen ordnungsmäßig und vollständig bewerkstelligen. Er ist insbesondere auch verpflichtet, den Ruß von der Schornsteinsohle hinweg nach einem im Grundstück belegenen, von dem Hauseigenthümer ihm angewiesenen feuersicheren Orte zu schaffen.

§ 6. Das Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteine muß ohne Aufschub durch den Schornsteinfeger ausgeführt werden, sobald nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Letzteren der in den Röhren vorhandene Glanzruß nicht durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel fortgeschafft werden kann. Das Ausbrennen muß bei stiller Luft vorgenommen werden.

§ 7. Vor dem Ausbrennen, welches der betreffende Schornsteinfeger stets persönlich zu leiten hat, muß

sich derselbe davon überzeugen, daß der Schornstein vorchriftsmäßig ausgeführt und nicht schadhast ist, er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Reinigungs-
thüren feuersicher verschlossen und daß bei denselben während des Ausbrennens seine Deute oder andere zuverlässige Personen aufgestellt werden.

§ 8. Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, Zeit und Stunde des Ausbrennens sowohl dem betreffenden Revier-Polizei-Commissarius, als auch dem städtischen Branddirector schriftlich anzuzeigen.

§ 9. Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, seine durch ihn mit der Schornsteinreinigung beauftragten Gehilfen zu überwachen und ist für alle Zuwiderhandlungen und Unterlassungen derselben aus dieser Verordnung verantwortlich.

§ 10. Die Mitglieder der Sicherungs-Deputation, die Beamten der hiesigen Feuerwehr unter event. Zuziehung der Feuerwehr sind auf Anordnung des Polizei-Präsidiums befugt, Revisionen der Feuerungs-Einrichtungen und der Kehrungsarbeiten der Schornsteinfeger in den Häusern vorzunehmen.

§ 11. Zur Erleichterung der nöthigen Controle hat jeder Hauswirth ein Kherbuch zu führen, in welches der Schornsteinfeger das jedesmalige Kehren im Hause und etwaige Bemerkungen einzutragen hat.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht die höheren Strafbestimmungen des § 368 sub 4 und 8 des deutschen Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu 30 M.

oder im Fall des Unvermögens mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. October d. J. in Kraft.

24.

Instruction

für das Curatorium der Sparkasse

auf Grund des Statuts vom 1. Mai 1872.

§ 1. Die obere Leitung der Sparkasse wird einem Curatorium anvertraut.

Das Curatorium besteht aus einem vom Oberbürgermeister dazu bestimmten besoldeten*) Magistrats-Mitgliede als Vorsitzenden, dem Rämmerer und aus acht von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern, von denen wenigstens zwei Stadtverordnete sein müssen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird derselbe durch den Rämmerer vertreten. Die Wahl der Mitglieder Seitens der Stadtverordneten-Versammlung erfolgt auf 6 Jahre. Mit dem Verluste des Bürgerrechts scheidet ein Mitglied von selbst aus dem Curatorium aus.

§ 2. Das Curatorium versammelt sich so oft, als es für dienlich erachtet wird, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Vorsitzenden oder auf den Antrag von drei Mitgliedern, in der Regel mindestens

*) Durch Nachtrag zum Statut der Sparkasse vom 5. December 1878 und 14. April 1879 ist diese Bestimmung dahin abgeändert, daß das Wort „besoldeten“ beseitigt ist.

monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 3. Das Curatorium hat innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Sparkasse zu beschließen, soweit dieselben nicht der Entscheidung der städtischen Behörden vorbehalten sind.

Dasselbe bildet die unmittelbar vorgesezte Instanz des Sparkassen-Vorstandes (§ 22 des Statuts), welcher allen ihm ordnungsmäßig zugefertigten Beschlüssen und Verfügungen des Curatoriums Folge zu leisten hat.

Zu den Befugnissen des Curatoriums gehört:

- 1) Die Anordnung solcher Maßregeln, die es zu einem geregelter, den Zwecken der Sparkasse angemessenen und den statutarischen Vorschriften entsprechenden Geschäftsbetrieb für erforderlich erachtet, sowie die Ueberwachung ihrer Ausführung;
- 2) die Vornahme der vorschriftsmäßigen monatlichen, sowie der alljährlich mindestens einmal zu veranstaltenden außerordentlichen Rassen-Revisionen, bei welchen jedesmal der Vorsitzende des Curatoriums oder dessen Stellvertreter anwesend sein muß;
- 3) die Bestimmung über die Höhe und die Art der zeitweisen zinsbaren Belegung überschüssiger

Rassenbestände, sowie über die dauernde nutzbare Anlegung und beziehungsweise Flüssigmachung von Capitalien beider Fonds, mit der Maßgabe, daß die im § 15 sub b, c, d und f des Statuts bezeichneten Geschäfte von dem Curatorium selbstständig, dagegen die sub a und e am angeführten Orte erwähnten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats für jeden besonderen Fall abgeschlossen, beziehungsweise wieder gekündigt werden dürfen;

- 4) die Unterbreitung gutachtlicher Vorschläge bezüglich der Verwendung der disponiblen Ueberschüsse (§ 16 des Statuts) sowie bezüglich der Grundsätze für die Werthbestimmung der in den Fonds befindlichen Effecten bei den Jahresabschlüssen (§ 27 des Statuts).

§ 4. Alle Ausfertigungen des Curatoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem Mitgliede des Curatoriums unterschrieben.

§ 5. Je zwei der acht Curatoren haben für die laufenden Geschäfte das Amt durch 2 Monate und führen während dieser Zeit die sorgfältig zu verwahrenden Schlüssel zu den Depositat-Schränken.

§ 6. Die Revision des Gesamt-Fonds geschieht am 18. Mai, 18. Juli, 18. September, 18. November, 18. Januar, 18. März, resp. dem diesem Datum vorangehenden Werkeltage. An diesen Tagen wechseln die zwei amthabenden Curatoren, welche sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen alle Tage zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags im Amte einzufinden haben.

Jeder amthabende Curator hat das Recht, das Controlebuch des Haupt-Rendanten, welches derselbe über die gemachten Lombardgeschäfte führt, einzusehen, um sich von der richtigen Beleihung zu überzeugen.

§ 7. Die Sparkassen-Curatoren haben darauf zu achten, daß bei Belegung des Sparkassen- und Reserve-Fonds (§ 15 des Statuts vom 1. Mai 1872) niemals mehr als ein Drittel des Gesamt-Fonds der Anstalt in Hypotheken angelegt werde.

25.

Instruction für die Sparkasse

vom 6. Februar 1877.

A. Die Sparkasse betreffend.

Das Kassenwesen.

I. Im Allgemeinen.

§ 1. Die für die städtischen Kassen und deren Beamten bestehenden allgemeinen Vorschriften finden auch auf die Sparkasse und deren Beamten Anwendung, insofern nicht durch besondere Verfügungen des Magistrats, durch das Sparkassen-Statut und durch diese Instruction Abweichungen davon bedingt sind.

Die die Sparkasse betreffenden Registratur-, Secretariats-, Control- und Kanzlei-Arbeiten werden im Bureau X. des Magistrats erledigt.

Für die Spar-Einlagen sind bis auf Weiteres die Stunden Vormittags von 8 bis 1 und Nachmittags von 3 bis 5 bestimmt.

...action für die Sp

Kassen-Verke

erste Abtheilung

der Zahlungs-Ver

des Kassen-Vor

allgemeinen.

tionen des Kassen

§§ 23-25 des C

rtigung der Spark

u. Vermerke bei ab

Sparkasse und allen

Rechnungsbuche, erfolgt

vom Redanten und

§ 11 des Statuts

vorstand bedient sich

erfesse hat zum amtlichen

einigen Kassenstempel, n

Haupt-Redanten befinden-

den ersten Mitglieder des

für verantwortlich, daß die

se stets mit den nach der

haben Sollbeständen überein

aber allein für die Tagessta

Kassen-Vorstand ist verpflichtet

rissegefahr für die Sparkasse

zu begeben, um für die Rettu

und sonstiger wichtiger Zap

Pflichten und Rechte der Beamten.

§ 5. Sämmtliche Beamten der Sparkasse sind dem Haupt-Rendanten unterstellt. Alle amtlichen Anordnungen desselben haben die Beamten zu befolgen.

§ 6. Das mit der Sparkasse in Geschäftsverkehr tretende Publikum ist ungesäumt abzufertigen und muß dies in ruhiger, höflicher Weise erfolgen.

§ 7. Die Bücher der Sparkasse sind nächst den Curatoren nur den Beamten der Sparkasse, sowie denjenigen zugänglich, welche mit der Revision der Kasse beauftragt werden. Diese Personen sind sämmtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen über den Inhalt der Bücher Mittheilungen an Dritte nicht machen. — Der Magistrat ist jedoch befugt, in besonderen Fällen, wo es erforderlich erscheint, eine Ausnahme zu gestatten. (§ 10 des Statuts.) Nach der Verfügung des Magistrats vom 28. März 1851 ist den Polizei-Inspectoren und Polizei-Commissarien auf amtliche Anfragen Auskunft zu ertheilen. Dies gilt auch für Criminal-Beamten der Polizei, insofern sich diese als solche legitimirt haben.

§ 8. Bei eintretender Erkrankung haben die Beamten alsbald dem Rassen-Vorstande Anzeige davon zu machen.

§ 9. Amtliche Anzeigen über Ordnungswidrigkeiten und persönliche Beschwerden der Beamten sind bei dem Haupt-Rendanten, geeignetenfalls bei dem Vorsitzenden des Curatoriums und event. beim Magistrat anzubringen.

IV. Controle des Kassenwesens.

§ 10. Die Controle über das Kassenwesen liegt nach den Vorschriften des Statuts zunächst den Kassen-Curatoren ob, deren geschäftlichen Anordnungen sowohl der Kassenvorstand, wie die übrigen Sparkassen-Beamten unbedingte Folge zu leisten haben. Eine weitere Controle führt der Magistrat aus, welchem die Jahresrechnungen überreicht werden.

V. Sichere Aufbewahrung der Kassenbestände, geldwerthen Papiere und Lombardpfänder.

§ 11. Die Bestimmung der Localitäten zur sicheren Aufbewahrung der Kassenbestände, der geldwerthen Papiere und der Lombardpfänder zc., sowie für den Geschäftsverkehr der Kasse erfolgt vom Magistrat. — Die äußere Bewachung der Sparkassen-Localitäten geschieht durch besondere Wächter nach der für dieselben erlassenen Instruction. Die Controle über die Wächter liegt dem Hauptrendanten ob. (§ 41.)

Eintretende bauliche Mängel in den Kassenlocalitäten sind dem amthabenden Kassen-Curator, sowie dem Magistrat sofort anzuzeigen.

§ 12. Die Schlüssel zum Kassenverkehrslocale führen:
 der Hauptrendant,
 „ Rendant,
 „ Controleur und
 „ Kassendiener.

Zum Tresor-Zimmer dagegen nur:
 der Hauptrendant und
 „ Rendant.

Die genannten Personen haben die strengste Pflicht, die ihnen anvertrauten Schlüssel sorgsam zu bewahren und letztere auch keinem anderen Beamten der Kasse zu leihen oder zu übergeben.

Nur in dem Falle können die anderen Beamten in dem Kassenlocale nach den Amtsstunden verbleiben, wenn wenigstens noch einer derjenigen Beamten mitanwesend ist, welcher die Schlüssel führt.

Es wird demjenigen der schlüsselführenden Beamten, welcher die Kassen-Localc zulezt verläßt, noch zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß der Verschluß der Thüren ordnungsmäßig erfolgt ist.

§ 13. Die Aufbewahrung der geldwerthen Papiere, Lombardpfänder und des Kassenbestandes geschieht in eisernen Schränken, welche im Tresorzimmer stehen, unter Verschluß nach Maßgabe der Bestimmungen § 26 des Statuts.

Die Aufbewahrung:

- 1) der Rechnungsbeläge, in besonderen Hüllen nach Titeln des Etats geordnet,
- 2) der Abschriften der Pfandscheine über von der Sparkasse entnommene Darlehen und
- 3) der letzten Binsenzahlungsliste, sowie des Haupt-Journals

erfolgt gleichfalls unter Verschluß. Der Schlüssel zu diesem Verschluß muß jedoch dem Hauptrendanten und dem Rendanten zugänglich sein.

VI. Kassen-Verkehr.

Erste Abtheilung.

Currenter Zahlungs-Verkehr.

Functionen des Kassen-Vorstandes im Allgemeinen.

§ 14. Die Functionen des Kassenvorstandes (§ 4) sind entsprechend der §§ 23—25 des Statuts zur Ausführung zu bringen.

§ 15. Die Ausfertigung der Sparkassenbücher, sowie die einzutragenden Vermerke bei allen neuen Einzahlungen in die Sparkasse und allen Rückzahlungen aus derselben im Quittungsbuche, erfolgt vom Kassen-Vorstande und resp. vom Rentanten und Controleur nach den Bestimmungen § 11 des Statuts.

§ 16. Der Kassenvorstand bedient sich der Firma der Sparkasse. Derselbe hat zum amtlichen Gebrauch ein Kassensiegel und einen Kassentempel, welche sich im Verschlusse des Haupt-Rendanten befinden.

§ 17. Die beiden ersten Mitglieder des Kassenvorstandes sind dafür verantwortlich, daß die vorhandenen Gelbbestände stets mit den nach den Kassenbüchern sich ergebenden Sollbeständen übereinstimmen. Der Rendant ist aber allein für die Tageskasse verantwortlich.

§ 18. Der Kassen-Vorstand ist verpflichtet, bei eintretender Feuergefährdung für die Sparkasse sich nach dem Kassenlocale zu begeben, um für die Rettung der Kassen-Bücher und sonstiger wichtiger Papiere zu sorgen.

Functionen der Mitglieder des Rassen- Vorstandes im Speciellen.

1. des Hauptrendanten.

§ 19. Der Hauptrendant hat darauf zu sehen, daß alle für die Sparkasse erteilten Vorschriften genau befolgt werden.

In zweifelhaften Fällen hat er die Entscheidung des Curatoriums und beziehungsweise die Entscheidung des Magistrats einzuholen. Der Hauptrendant hat die Arbeiten der Beamten zu beaufsichtigen, die Beamten zum Fleiße anzuhalten und ihnen, wenn es nöthig sein sollte, Mahnungen resp. Zurechtweisungen über ihr Verhalten zu erteilen.

In dringenden Fällen, wo es sich um eine alsbaldige Entscheidung handelt, soll der Hauptrendant direct dem Herrn Magistratschef Vortrag halten, dem Vorsitzenden aber bald davon Anzeige machen.

§ 20. Wird bei einer Beurlaubung oder Ertrankung eines Beamten dessen Vertretung durch einen Beamten außerhalb der Sparkasse erforderlich, so hat der Hauptrendant den desfalligen Antrag bei dem Magistrat zu stellen und denselben dem Vorsitzenden des Curatoriums zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Diejenigen Beamten, welche die in den §§ 12 und 13 alinea 2 erwähnten Schlüssel führen, haben dieselben in Krankheitsfällen oder bei einer Beurlaubung dem Hauptrendanten, Letzterer dagegen eintretenden Falles dem Rendanten zu übergeben resp. zuzusenden.

Die im § 13 alinea 1 erwähnten Schlüssel dürfen in solchen Fällen nur dem Vorsitzenden des Curatoriums übersandt werden.

§ 21. Der Haupt-Rendant hat, wenn er sich für kurze Zeit vom Amte entfernen muß, dem Rendanten, als seinem Vertreter, davon Mittheilung zu machen.

§ 22. Geld und geldwerthe Papiere sind jeden Abend in den § 13 erwähnten Schränken aufzubewahren. Den im Tresor befindlichen Theil des Kassenbestandes hat der Haupt-Rendant unter einem besonderen Abschnitte im Depositall-Buche (cfr. 24 Nr. 8) ordnungsmäßig und übersichtlich einzutragen.

So viel, wie vom baaren Kassenbestande zu Zahlungen voraussichtlich für die nächste Zeit nicht gebraucht wird, kann bei der städtischen Bank zeitweise angelegt werden. Der Hauptrendant hat hierzu das Einverständniß des amts habenden Curators einzuholen. Kann Geld im Lombard besser untergebracht werden, so ist so viel, wie erforderlich, mit Genehmigung des amts habenden Curators wieder von der Bank zurückzuziehen.

Das von der städtischen Bank über die gemachten Einlagen ausgefertigte Rechnungsbuch wird im Tresor-Schranken aufbewahrt. Die bei der Bank eingezahlten und von derselben zurückgezogenen Summen sind in Ausgabe resp. Einnahme zu buchen.

Gestatten die disponiblen Geldbestände eine andere zinsbare Anlegung, als bei der Stadtbank und im Lombard (§ 15 des Statuts), so hat der Haupt-Rendant dem Curatorium darüber Vorschläge zu machen,

im Uebrigen aber nach § 36 der Instruction zu verfahren.

§ 23. Die Beamten der Sparkasse dürfen niemals fremde Depositen in einem zu den Sparkassen-Fonds benutzten Behältniß verwahren und ebensowenig für ihre eigene Rechnung mit der Sparkasse Geschäfte machen.

§ 24. Dem Hauptrendanten liegt ob die Führung:

- 1) des Geschäfts-Journals über die ein- und abgehenden Verfügungen des Magistrats, Schreiben anderer Behörden und Privatpersonen, sowie der ein- und abgesandten Gelder und Sparkassenbücher,
- 2) der Kassen-Registratur,
- 3) des Verzeichnisses der der Sparkasse gehörigen Hypotheken,
- 4) der Nummern-Verzeichnisse der der Sparkasse und dem Reserve-Fonds gehörigen Werth-Papiere,
- 5) des Verzeichnisses der mit Arrest belegten Sparkassenbücher,
- 6) des Bestellbuches,
- 7) des Inventariums über die der Sparkasse gehörigen Utensilien,
- 8) des Deposital-Buches über den Lombard-Verkehr,
- 9) des Verzeichnisses über die in der Kasse zurückgelassenen und in Asservation genommenen Sparkassenbücher und

- 10) der Notizen über den täglichen Abschluß der Kasse und der Spareinlagen.

Außerdem hat derselbe alljährlich:

- 11) die Etats für die Sparkasse und den Reserve-Fonds,
 12) den Bericht der Sparkasse und
 13) die Uebersicht von der Wirksamkeit und dem Zustande der Sparkasse aufzustellen.

§ 25. Alle an das Sparkassen-Curatorium und an die Sparkasse eingehenden Briefe und Schriftstücke werden von dem Hauptrendanten geöffnet, präsentirt und journalisirt.

§ 26. Alle eingehenden Anträge auf Hypotheken-Darlehen sind dem Sparkassen-Curatorium zu unterbreiten. Die Verabfolgung von dergleichen Darlehen erfolgt nur auf hiesige Grundstücke nach Maßgabe des § 15a des Statuts.

Die Bewilligung solcher Darlehen geschieht nur mit Zustimmung des Magistrats, welchem daher die Darlehnsgesuche, mit der vom Hauptrendanten aufzustellenden Werthsberechnung des zu beleihenden Grundstücks und dem Gutachten des Curatoriums versehen, zur Beschlußfassung vorzulegen sind. Die Zahlung des Hypothekendarlehns darf nicht eher geschehen, als bis der Vorsitzende des Curatoriums die Sparkasse dazu schriftlich angewiesen hat.

Die Hypotheken-Instrumente nebst Cession werden nach erfolgter Prüfung durch den Vorsitzenden der

Sparkasse zugefertigt, welche dieselben ad depositum zu nehmen hat.

Jedes Hypotheken-Instrument ist in einer besonderen Tasche aufzubewahren, welche außerhalb die Nummer des im § 24 ad 3 erwähnten Verzeichnisses zu tragen hat. Eine gleiche Nummer muß auch das Hypotheken-Conto führen.

§ 27. Werden der Sparkasse Hypotheken gekündigt, so ist zunächst festzustellen, ob der angegebene Rückzahlungstermin der Hypothek mit der Kündigungsfrist nach dem Hypotheken-Instrument übereinstimmt oder nicht.

In dem ersteren Falle geschieht die Rückzahlung der Hypotheken-Baluta an die Sparkasse zum festgesetzten Termine; im anderen Falle kommt es darauf an, ob Schuldner die frühere Rückzahlung der Baluta wünscht und ob derselbe sich dann zu einer entsprechenden Zinsenvergütung versteht.

Dergleichen Kündigungen sind — von den Curatoren begutachtet — an den Magistrat einzureichen. Nach erfolgter Mittheilung über die Annahme der Kündigung resp. nach Feststellung, an wen die Hypothek cedirt, oder ob löschungsfähige Quittung ertheilt werden soll, wird die Cession resp. die löschungsfähige Quittung vor Ablauf der Kündigungsfrist ausgefertigt.

Die Sparkasse erhält demnächst das Hypotheken-Instrument nebst Cession resp. löschungsfähiger Quittung, um diese Documente gegen Rückzahlung der Baluta und des verwendeten Stempels an den Betreffenden auszuhändigen.

Die Sparkasse hat in solchen Fällen eine besondere Quittung über die erhaltene Valuta nicht auszustellen.

§ 28. Obwohl der Führer des Effecten-Verzeichnisses — § 58 ad 11 — speciell dafür verantwortlich ist, daß kein zur Baarzahlung gekündigtes, im Besitze der Sparkasse befindliches Werthpapier übersehen wird, so hat doch darüber der Hauptrendant noch eine Gegen-Controle zu führen, wozu die im § 24 ad 4 erwähnten Nummerverzeichnisse dienen.

Zum Zweck der diesfälligen Recherchen und zum Zweck der Kenntnißnahme sonstiger Bekanntmachungen über Werthpapiere jeglicher Art sind von der Sparkasse bis auf Weiteres das Amtsblatt, der Staats-Anzeiger, die Börsen-Zeitung, die Breslauer Zeitung, die Verloosungstabelle des Reichs- und Staats-Anzeigers und die Grünberger Ziehungsliste zu halten. — Die gekündigten Papiere sind nach Gattungen, Nummern, Beträgen und getrennt nach den der Sparkasse oder den Reserve-Fonds gehörigen Effecten von dem Hauptrendanten in ein besonderes Notizbuch einzutragen. — Die Erhebung hat an den bekannt gemachten Terminen bei den betreffenden Kassen und demnächst sofort die Vereinnahmung der Valuta in den Büchern zu erfolgen.

§ 29. Zur Uebersicht darüber, was die Sparkasse an bestimmten Terminen zu erheben oder zu zahlen hat, ist ein besonderer Termin-Kalender unter Controle des Hauptrendanten zu führen. Dieser Termin-Kalender muß übersichtlich unter Angabe des Termins und des

Gesamtbetrages getrennt, in Einnahme und in Ausgabe geführt werden.

§ 30. Anträge auf Anlegung von Arresten resp. Protesten auf Spar-Einlagen sind vom Controleur sofort auf das betreffende Conto zu vermerken. Eine Gegencontrole hat der Hauptrendant in dem § 24 ad 5 erwähnten Verzeichnisse zu führen. Arrest- resp. Protest-Aufhebungen dürfen nur auf Grund der Verfügungen des Vorsitzenden, nachdem der Antrag um Aufhebung gestellt worden, erfolgen.

§ 31. Um zu jeder Zeit den Umfang der für die Sparkassen-Verwaltung gemachten Bestellungen und damit gleichzeitig übersehen zu können, ob die bewilligten Ausgabe-Fonds zur Bestreitung der Bedürfnisse ausreichen, hat der Hauptrendant ein besonderes Bestellbuch zu führen, in welchem die erfolgten Bestellungen einzutragen sind — § 24 ad 6.

§ 32. Ueber alle der Sparkasse gehörigen Utensilien führt der Hauptrendant ein Inventarium. § 24 ad 7. — Für dasselbe sind die einschlägigen, für alle städtischen Kassen und Bureauz erlassenen Anordnungen maßgebend.

§ 33. Den Etats für die Sparkasse und für den Reserve- und Administrationskosten-Fonds ist der Kassen-Abschluß pro Monat September zu Grunde zu legen. Im Uebrigen gelten auch für diese Etats die allgemeinen Etats-Vorschriften des Magistrats.

Der Hauptrendant hat die von ihm aufzustellenden Etats nebst Conferenz-Protokoll dem Curatorium vor-

zulegen und nach Prüfung resp. Vollziehung in dem dafür vorgeschriebenen Termine an den Magistrat einzureichen.

§ 34. Für das Lombardgeschäft ist der § 15 ad f des Statuts und die nächstdem dafür bestehenden besonderen, auf den bezüglichen Pfandscheinen abgedruckten Bedingungen maßgebend.

Dem Hauptrendanten bleibt dabei überlassen, mit Genehmigung des Curatoriums je nach den Verhältnissen von dem § 3 der Bedingungen für das Lombard-Geschäft abzuweichen und bis zu $\frac{1}{2}$ pCt., in selteneren Fällen und wo vielleicht große Summen dauernd untergebracht sind, aber bis zu 1 pCt. unter den jeweiligen Zinsfuß der Reichs-Bank herabzugehen.

Ohne Coupons und Talons und resp. Dividendenscheine dürfen keine Effecten als Unterpfand angenommen werden.

Die Gewährung von Darlehen an hiesige Corporationen und öffentliche Anstalten geschieht unter Beachtung des § 15 ad e des Statuts. Die Bewilligung und Kündigung solcher Darlehen darf jedoch nur mit Genehmigung des Magistrats erfolgen.

§ 35. Der Hauptrendant hat die von den Darlehnsnehmern übergebenen Unterpfänder bis zu deren Einlösung unter kassenmäßigen Verschluß zu bringen. cfr. § 13.

Der Hauptrendant führt darüber das im § 24 ad 8 erwähnte Depofitalbuch, welches in gleicher Weise unter Verschluß zu halten ist.

§ 36. Sind die Conjunctionen der Art, daß es zweckmäßiger erscheint, einen Theil des disponiblen Bestandes in Werthpapieren, statt bei der städtischen Bank anzulegen, so ist nach erfolgter Festsetzung seitens des Curatoriums, ob und welche Werthpapiere und wie viel davon gekauft werden sollen, ein vereideter Makler durch den Hauptrendanten mit dem Ankauf zu beauftragen.

Der Hauptrendant empfängt die gekauften Effecten und überzeugt sich von dem annahmefähigen Zustande derselben. Die Kostenrechnung berichtigt der Rendant nach dem calculatorischen Befunde derselben.

Die Nummern der neu angekauften Effecten sind in die § 24 ad 4 erwähnten Verzeichnisse einzutragen.

Die Verwahrung der Effecten geschieht nach der Bestimmung § 26 alinea 2 des Statuts.

§ 37. Es ist Pflicht des Hauptrendanten, die Einlösung der Coupons zc. von den der Sparkasse und dem Reservefonds gehörigen Werthpapieren stets rechtzeitig zu bewirken.

Die Coupons und Dividendenscheine von Lombard-Unterpfändern können dagegen auf Verlangen der Verpänder zu den bestimmten Terminen an dieselben gegen Quittung verabsolgt werden. In solchem Falle ist die Herausgabe derselben zugleich auf den überbrachten Original-Pfandscheinen zu vermerken.

Bei Einholung neuer Coupons zc. werden in der Regel die gleichartigen Coupons von den Lombard-Unterpfändern seitens der Kasse mit besorgt.

§ 38. Der Hauptrendant hat sein Augenmerk auf alle Bekanntmachungen und sonstigen Artikel in den öffentlichen Blättern (§ 28) zu richten, welche sich auf das Lombardgeschäft im Allgemeinen, auf Subhastationen, verloren gegangene Sparkassenbücher zc. beziehen.

Kommt ein Grundstück zur Subhastation, auf welchem für die Sparkasse eine Hypothek haftet, so ist dem Magistrat sofort Anzeige darüber zu machen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn über das Vermögen von Personen, welche von der Sparkasse Darlehen entnommen haben, Concurß eröffnet worden ist.

§ 39. Die Utensilien, Druckformulare, Schreibmaterialien und sonstigen Bedürfnisse der Kasse, sowie der nöthige Vorrath von Sparkassenbüchern sind durch den Hauptrendanten zu beschaffen.

Die Druckformulare, die noch nicht ausgefertigten Sparkassenbücher und Schreibmaterialien hat derselbe unter Verschuß zu halten und nach Bedarf zu verabreichen.

Die Schreibmaterialien sind aus dem städtischen Schreibmaterialien-Depot zu beziehen, die Beschaffung der übrigen Amtsbedürfnisse hat nach den für die städtischen Bureaux und Kassen bestehenden grundsätzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 40. Das Curatorium hat aus dem Baarbestande dem Hauptrendanten einen eisernen Vorschuß von 30 Mark übergeben, woraus derselbe die Ausgaben für kleine nothwendige Amtsbedürfnisse bestreitet.

Die Quittung über diese 30 Mark wird als baares Geld aufbewahrt.

Die gemachten Ausgaben sind zu contiren, der Vorschuß aber ist nach Bedarf wieder zu ergänzen.

§ 41. Der Hauptrendant führt über die Wächter der Sparkasse die nach deren Instruction vorgesehene Controle.

Wiederholte Dienstvernachlässigungen derselben sind dem Curatorium zur Anzeige zu bringen.

§ 42. Die event. Legitimation zur Empfangnahme von Spareinlagen auf präsentirte Quittungsbücher — §§ 8 und 12 des Statuts — geschieht im Allgemeinen durch gekannte glaubhafte Personen. Es haben solche als Recognoscenten des Geldempfängers im Kassenlocale zu erscheinen und

bei vollen Auszahlungen im Sparkassenbuche,
bei Theilzahlungen in dem Recognoscentenbuche
(§ 50 ad 1)

mit zu unterschreiben.

Auch schriftliche Recognoscirungen sind statthast, wenn die Schrift bekannt ist und sonst keine Zweifel obwalten.

Ohne vorherige Kündigung resp. ohne Legitimation können laut Beschluß des Curatoriums bis zu 15 Mark an den Präsentanten eines Sparkassenbuches gezahlt werden. Wenn sich dergleichen Abhebungen aber oft und in kurzen Zwischenräumen wiederholen, oder sonst verdächtige Erscheinungen vorliegen, so ist die Zahlung zu verweigern und auf die Kündigung zu verweisen.

Dem Hauptrendanten steht ausnahmsweise unter Zustimmung eines der beiden amtierenden Curatoren die Entscheidung zu, ob auf die ihm vorgelegten Sparkassenbücher ohne vorherige Kündigung alsbald ganze oder theilweise Zahlung erfolgen darf.

Die Zahlungen von Spareinlagen an die hiesigen Königlichen Gerichte haben alsbald auf Grund der vorgezeigten Mandate, ohne Abzug von Differenzzinsen, selbstverständlich, wenn auf dem betreffenden Conto kein Arrest resp. Protest ruht, zu erfolgen.

§ 43. Werden bei der Sparkasse Quittungsbücher präsentirt, welche der Fälschung verdächtig erscheinen oder mit Protest oder Arrest belegt sind, so sind die betreffenden Beamten verpflichtet, gemäß der darüber geltenden Vorschriften §§ 12 und 13 des Statuts zu verfahren. Mit dem Präsentanten des Buches ist zugleich ein umfassendes Protokoll aufzunehmen und dieses mit dem Quittungsbuche dem Magistrat vorzulegen. Dasselbe Verfahren findet nach § 13 des Statuts auch dann statt, wenn Sparkassenbücher, wegen deren Verlust die Eigenthümer Protest eingelegt haben, präsentirt werden. Diese Sparkassenbücher sind ohne Unterschied abzunehmen. Die Person des Präsentanten ist, wenn diese nicht bekannt, event. durch einen Schutzmänn feststellen zu lassen.

§ 44. Die Vorbereitung der zur vollen Auszahlung gekündigten Quittungsbücher erfolgt nach einem darüber aufzustellenden Zahlungs-Extracte — § 60 ad 3 — entweder durch den Hauptrendanten oder durch einen von demselben damit beauftragten

Beamten. Der betreffende Beamte hat zu dem Zweck die zu zahlende Summe an Capital und Zinsen unter dem Ründigungsvermerk, mit dem Datum des Zahlungstages und dem Worte: „gezahlt“ in dem Sparkassenbuche ersichtlich zu machen. Er ist für die von ihm ausgeworfenen Beträge verantwortlich.

Der Vollzug des Zahlungsvermerks und die Zinsberechnung erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Statuts.

2. Functionen des Rendanten.

§ 45. Dem Rendanten liegt die Annahme und Verzählung sämtlicher baarer Gelder ob. (§ 25 des Statuts.)

Die Annahme der Einzahlungen auf Sparkassenbücher erfolgt nach den Vorschriften der §§ 3, 10 und 11 des Statuts:

Die Auszahlung der Spareinlagen geschieht auf Grund täglicher resp. allwöchentlich aufgestellter besonderer Zahlungs-Extracte über die gekündigten Spareinlagen an die empfangsberechtigten Personen unter Beachtung der Bestimmungen §§ 8, 9, 11 und 12 des Statuts.

Die Buchung der Einnahmen und Ausgaben im Haupt-Journal muß durch den dazu designirten Buchführer bis auf die ganz ausgezahlten Bücher sofort erfolgen; die Letzteren werden dagegen von dem Rendanten gesammelt, bis die Expedition im Laufe des Tages die Buchung derselben zuläßt. Jedenfalls müssen sämtliche Bücher, welche an einem Tage aus-

gezahlt worden, vor Abschluß der Tageskasse gebucht sein.

Zum Zweck der halbjährigen Zinsenzahlungen hat der Rendant dem Calculator der Sparkasse, welcher in der Regel mit der Auszahlung der Zinsen betraut wird, das Geld in den nothwendigen Sorten zu übergeben und sich darüber quittiren zu lassen. Diese Beträge sind nur zur Kassenrevision und am Schlusse der Zinsenzahlung summarisch vor- schußweise zu buchen. In der Zwischenzeit sind die Quittungen des Calculators an Stelle des baaren Geldes vom Rendanten aufzubewahren. Sobald die Zinsen-Journale mit der Zinsenzahlungsliste übereinstimmen, hat die definitive Herausgabe der Zinsen resp. die Löschung des Vorschusses zu erfolgen.

Im Lombardverkehr liegt dem Rendanten die Nachrechnung der bereits vorher ausgeworfenen Zinsbeträge in den Pfandscheinen ob.

Von den in duplo ausgefertigten, bei der Realisirung zu vollziehenden Pfandscheinen erhält die Abschrift desselben der Führer des Haupt-Journals zur Buchung, den Original-Pfandschein aber der Haupt-Rendant zur Aushändigung an den Darlehnsnehmer. Bei vollständigen Einlösungen hat der Rendant unter die Darlehnssumme einen entsprechenden Zahlungsvermerk zu machen und im Uebrigen, wie vorher, zu verfahren.

Die Annahme und Buchung der Hypothekenzinsen geschieht auf Grund vorher vorzubereitender Quittungen. Die Aushändigung nach Voll-

zug derselben an den Zinsenzahler erfolgt durch den Hauptrendanten.

Die Zahlung der Valuten für von der Sparkasse erworbene Hypotheken und Annahme gekündigter Hypotheken-Valuten erfolgt vom Rendanten auf mündliche Anweisung des Hauptrendanten.

§ 46. Findet der Rendant bei Annahme der Gelder falsche Kassen-Anweisungen, Banknoten, gefälschte Gold- oder Silbermünzen vor, so sind dergleichen Falsificate gegen Ertheilung einer Quittung zurückzubehalten, seitens des Rendanten mit dem Einzahler über die Abnahme des Geldes ein Protokoll aufzunehmen und dieses dem Hauptrendanten vorzulegen, welcher das Protokoll unter Beifügung des falschen Geldstückes an das königliche Polizei-Präsidium einzureichen hat.

Außer Cours gesetztes Papiergeld und ungangbare Münzen sind dagegen nicht anzunehmen.

§ 47. Der Rendant hat das Recht, den Kassendiener zur Nachzählung und Verpackung der Gelder in Beuteln und Düten, sowie bei starken Zahlungstagen (z. B. an Freitagen) zur Aufzählung der Gelder heranzuziehen.

§ 48. Der Rendant ist verpflichtet, täglich um 5 Uhr Nachmittags, von welcher Zeit ab keine Ein- und Auszahlungen mehr stattfinden, Kasse zu machen.

Stimmt der Baarbestand mit dem Buchabschluss nicht überein, so hat der Rendant an Baarbestand entweder ein Kassen-Plus oder ein Kassen-Manco. Vorkommende Kassen-Plus sind der Be-

hörde anzuzeigen, resp. bis zur Entscheidung bei den Afferbaten zu vereinnahmen, Rassen-Mancos von dem Rendanten zu decken.

Stimmen die Summen der Journale mit einander überein, so werden in der Regel Rassen-Plus dadurch entstanden sein, daß der Rendant gegen die Wirklichkeit zu wenig verausgabte oder zu viel Geld angenommen, Rassen-Manco dagegen, daß er gegen die richtige Buchung zu viel verausgabte oder zu wenig angenommen hat. In jedem Falle muß jedoch (zur möglichen Aufklärung obwaltender Differenzen im Rassenbestande) gleichviel, ob die Journale mit einander übereinstimmen oder nicht, eine specielle Vergleichung der Einnahme- und Ausgabe-posten zwischen den Journalen stattfinden.

§ 49. Der zum Tagesverkehr nicht nöthige Rassenbestand ist stets an den unter Mitverschluß des Haupt-Rendanten befindlichen Tresor abzuliefern.

§ 50. Der Rendant hat zu führen:

- 1) das Recognoscentenbuch über alle Rückzahlungen aus Sparkassenbüchern, wo eine vorherige nähere Legitimation des Geldempfängers wünschenswerth erscheint. (§ 42.)
- 2) das Verzeichniß über die der Sparkasse zu Theil- oder Vollzahlungen eingesandten, bis zum Fälligkeits-Termin in Afferbation gehaltenen Sparkassenbücher,
- 3) das Quittungsbuch über die zur Post eingelieferten recommandirten Sendungen, Sendungen mit Werth-Angabe und Post-Anweisungen.

Geld-Sendungen nach Auswärts sind vom Rendanten in Gegenwart eines Beamten, welcher der Verpackung und Versiegelung beiwohnt, zu bewirken.

Die Absendung ist in dem Verzeichnisse ad 2 zu vermerken und durch den der Geldversiegelung zc. beiwohnenden Beamten in geeigneter Weise zu bestätigen

§ 51. Der Rendant tritt bei jeder Abwesenheit des Hauptrendanten vom Amte als Stellvertreter des Letzteren sofort ein.

3) Functionen des Controleurs.

§ 52. Der Controleur hat die Control-Journale, und zwar:

- 1) das Einnahme-Journal über Einzahlungen von Spareinlagen und
- 2) das Ausgabe-Journal über Rückzahlungen von Spareinlagen

zu führen.

Die Sparkassenbücher gelangen zu dem Zweck von dem Führer des Haupt-Journals an den Controleur.

Der Controleur hat die ausgeworfenen Beträge in den Quittungsbüchern bezüglich ihrer Uebereinstimmung in Worten und Zahlen zu prüfen, nach erfolgter Journalisirung die Eintragung im Quittungsbuche zu unterschreiben, darin Pagina und Nummer des Journals, wo die Buchung erfolgt ist, beizufügen und die Bücher zur Aushändigung an die Ueberbringer in geeigneter Weise auszurufen. Stimmt die auf Befragen erhaltene Auskunft mit der Eintragung im Buche überein, so erfolgt die Verabfolgung des Buches.

Bei großem Zahlungsverkehr soll der Hauptrendant, wenn seine anderweitigen Geschäfte es gestatten, die Ausrufung der Bücher übernehmen.

Die auf Grund wöchentlicher Zahlungs-Extracte erfolgten vollen Auszahlungen von Sparkassenbüchern können, da diese Bücher bei der Kasse verbleiben, vom Controleur später, wenn die laufenden Expeditionen dies gestatten, gebucht werden. Die Zahlungs-Extracte hat der Controleur vor der Realisirung zu revidiren.

Die Control-Journale sind nur lagenweise zu führen, um das Contiren und Revidiren, welche Arbeiten von mehreren Beamten gleichzeitig geschehen müssen, nicht aufzuhalten. Der Controleur ist jedoch für die sorgsame Aufbewahrung der qu. Lagen verantwortlich. Nach Ablauf eines halben oder ganzen Jahres sind die Journale zu binden und von dem Hauptrendanten ordnungsmäßig unter Verschuß aufzubewahren.

§ 53. Ultimo jeden Monats geschieht der Abschluß der Control-Journale. Die Monatssummen sind direct in das Manual zu übernehmen, dagegen die Stückzinsen von voll ausgezahlten Sparkassenbüchern im Control-Ausgabe-Journal abzusetzen und in das Buchhalterei-Journal und Manual zu übertragen. Im Control-Einnahme-Journale ist außerdem allmonatlich das gesammte Einlagen-Capital ante lineam zu berechnen.

Zu den monatlichen Kassenrevisionen sind in den Control-Journalen nur die Summen zu ziehen.

§ 54. Die Führung der Control-Journale muß besonders zuverlässig geschehen, weil auf dieselben event. zurückgegangen wird. Der Controleur muß daher auch für alle Verluste, die durch sein Verschulden erwachsen, aufkommen.

§ 55. Der Controleur hat darauf zu halten, daß diejenigen Beamten, welchen das Uebertragen der Ein- und Auszahlungen aus seinen Journalen auf die betreffenden Conten anvertraut ist, stets current sind.

§ 56. Dem Controleur liegen ferner folgende Verrichtungen ob:

- 1) die Führung der Correspondenz aller die Sparlassenbücher betreffenden Anträge,
- 2) das Entwerfen der auf Grund der Kassenbücher zu fertigenden Kassenberichte mit Ausschluß derjenigen, welche der Hauptrendant sich zur Verarbeitung vorbehält,
- 3) das Recherchiren nach den als abhanden gekommen bezeichneten Sparlassenbüchern, wenn deren Nummern nicht angegeben werden können, — § 58 ad 19,
- 4) das Abschließen und Ausziehen der in den Contobüchern älterer Jahrgänge vereinzelt noch offen stehenden Contis in ein neu anzulegendes Contobuch, endlich
- 5) das Abstimmen der Control-Journale mit den Haupt-Journalen an jedem Tageschlusse. (§ 48.)

Zu der ad 1 erwähnten Correspondenz gehören auch die Anträge bei dem Königlichen Stadtgericht wegen Einleitung des Aufgebots-Verfahrens über

verloren gegangene Sparkassenbücher, welchen beizufügen sind:

- a. der Antrag wegen Protestanlegung auf das betreffende Sparconto,
- b. der Antrag auf Einleitung des Aufgebots-Verfahrens,
- c. das Attest der Sparkasse, daß das qu. Sparkassenbuch noch nicht wieder zum Vorschein gekommen, und
- d. ein Extract aus dem betreffenden Spar-Conto nach dem Formular für die Contobücher.

Haben die gerichtlichen Erkenntnisse Rechtskraft erlangt, so erfolgt die Anweisung zur Auszahlung der betreffenden Spar-Contis. Das gerichtliche Erkenntniß ist demnächst im Tresor der Sparkasse aufzubewahren.

§ 57. Sparkassenbücher, welche in der Kasse zurückgelassen und erst später wieder abgeholt werden, hat der Controleur zu sammeln und dem Hauptkondanten zu übergeben. Dieser hat dieselben in eine Nachweisung mit Nummer, Namen und Betrag des Buches einzutragen und in Affervation zu behalten.

Die Zurückgabe solcher Bücher erfolgt an die empfangsberechtigten Personen gegen Quittungsleistung in der Nachweisung.

4) Functionen der anderen Kassenbeamten excl. des Calculators.

§ 58. 1) Die Führung folgender Bücher:

- a. des Journals über Einnahme,
- b. des Journals über Ausgabe,

- c. des Manuals für die Verwaltung der Sparkasse,
- d. des Manuals für die Verwaltung des Reserve- und Administrationskosten-Fonds,
- e. des Manuals für die Verwaltung der Affervate,
- f. des Manuals für die Verwaltung der Vorschüsse,
- g. des Hypotheken-Contos,
- h. des Effecten-Contos,
- i. des Conto pro diversa,
- k. des Lombard-Contos,
- l. des Lagerbuchs über die dem Reserve-Fonds gehörigen Effecten,
- m. des Haupt-Journals über alle vorkommenden Einnahmen und Ausgaben.

2) Die Führung des Kündigungs-Kalenders. Nach der Höhe des gekündigten Betrages (§ 8 des Statuts) ist nach vorheriger Prüfung, ob ein Sperrvermerk auf dem Conto ruht, der Zahlungstermin festzustellen, dem Ueberbringer des Sparkassenbuches mündlich mitzutheilen, in das Sparkassenbuch einzutragen und mit der Unterschrift des Beamten zu versehen. — Zu diesen Eintragungen dient ein Stempel mit den Worten:

„gekündigt zum ten 18 „.

Bei Kündigung der ganzen Einlagen eines Sparkassenbuches wird nur der vorerwähnte Vermerk, bei Kündigung von Theilzahlungen dagegen auch der gekündigte Betrag im Buche ersichtlich gemacht.

In den Kündigungs-Kalender wird die Nummer des Sparkassenbuches und der gekündigte Betrag ein-

getragen, das Sparkassenbuch aber dem Ueberbringer wieder zurückgegeben. (§ 9 des Statuts.)

3. Die Aufstellung von Zahlungs-Extracten zu den Zahlungsterminen. In diese Extracte werden die gekündigten Sparkassenbücher aus dem Kündigungskalender, nach der Nummer rangirt, eingetragen, dabei das Capital incl. der bereits zugeschriebenen Zinsen aus den betreffenden Conten vermerkt, die Stückzinsen berechnet und endlich die zu zahlende Summe festgestellt. — Bei Berechnung der Stückzinsen von vollen Auszahlungen ist jedoch darauf zu achten, daß wenn die Auszahlung eines Contos erst geschieht, nachdem die Zuschreibung der nicht abgehobenen halbjährlichen Zinsen bereits im Conto erfolgt ist, von dem noch vorhandenen Capitale die Zinsen für die Zeit bis zum halbjährigen Abschlusse auf dem Conto in Ausgabe gebucht werden, also in Abzug kommen. Die von Auswärts eingesandten Bücher sind im Zahlungs-Extract mit „brieflich“ zu bezeichnen, diejenigen Bücher aber, welche mit Protest oder gerichtlich mit Beschlag belegt worden, mit zwei rothen Kreuzen und dem bezüglichen Arrest-Vermerke zu versehen.

Für die Berechnung der Zinsen ist in allen Fällen der Tag maßgebend, auf welchen nach vorangegangener Kündigung der Zahlungstermin fällt.

4. Das Auswerfen der Beträge in denjenigen Sparkassenbüchern, deren volle Auszahlung ohne Kündigung verlangt wird. (§ 42) Zu dem Zweck ist, wenn kein Arrest resp. Protest auf

dem qu. Conto ruht, die zu zahlende Valuta nebst Zinsen nach dem Contobuche in der ad 3 angegebenen Weise in dem Spartassenbuche auszuwerfen, letzteres dem Controleur zur Revision und demnächst an den Rendanten zur Auszahlung zu übergeben.

In jedem Falle sind jedoch bei alsbaldiger Auszahlung von Spareinlagen, gleichviel, ob dieselben den ganzen Betrag des Buches oder nur einen Theil desselben umfassen, von dem Empfänger die im § 8 des Statuts erwähnten Differenzzinsen zu erheben oder in Anrechnung zu bringen.

Für den dabei in Betracht kommenden Lombardzinsfuß von 4 bis 10 pCt. und für die Einlagen von 180 bis 1200 Mark, von 30 zu 30 Mark steigend, ist eine Tabelle aufgestellt worden, welche bei den in Rede stehenden Abzügen benutzt werden soll.

Nur in denjenigen Fällen, wo ein Sparer gezwungen ist, seine Einlagen bald wieder zurückzuziehen und er von denselben gar keinen oder einen nur geringen Zinsgenuß hat, ist aus billiger Rücksicht von dem qu. Abzuge Abstand zu nehmen.

Bei Zahlungen für städtische Fonds, milde Stiftungen, Vereine, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, fällt der Abzug von Differenzzinsen fort.

5. Die Aufnahme von Protokollen mit Personen, welche gegen die Zahlung von Spareinlagen Protest einlegen.

Hierbei sind die §§ 13 und 14 des Statuts, § 15 des Reglements vom 12. December 1838 und die Ver-

fügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 29. Juni 1853 zu beachten.

Die Aufnahme eines protokollarischen Antrages unterbleibt nur, wenn wegen Mangels genügender Angaben die anzustellende Recherche in dem Conto erfolglos ist oder unterbleiben muß.

Der Protest ist von dem Controleur im Ründigungs-Kalender zu notiren, im Uebrigen aber nach § 30 dieser Instruction zu verfahren.

Die im § 58 ad 2 bis 5 aufgeführten Arbeiten erfolgen, soweit dieselben nicht vom Controleur selbst bewirkt werden, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit desselben.

6. Das Einschreiben der nicht verzahlten Zinsen in dazu präsentirte Sparkassenbücher. Diese Eintragung muß von dem eintragenden Beamten unterschrieben werden.

7. Das Abschreiben resp. Absetzen der gekündigten Theilzahlungen in Worten und Zahlen in den betreffenden Sparkassenbüchern und die Streichung dieser Posten im Zahlungs-Extracte.

8. Die Anfertigung besonderer Abschlüsse und Effecten-Verzeichnisse zu den Rassen-Revisionen in den Monaten Mai, Juli, September, November, Januar und März über die Hypotheken- und Effecten-Bestände, über die Darlehen an Institute (Conto pro diversa) und über die Lombardbestände. Die Aufführung derselben muß speciell nach Maßgabe

der Rassenbücher erfolgen und der summarische Betrag darin ersichtlich gemacht sein.

9. Ende jeden Monats die Aufstellung von Geschäftsnachweisungen zu Titel II. der Sparkassen-Verwaltung auf Grund der Journale.

Diese Geschäftsnachweisungen sind von den amts-habenden Curatoren dem Magistrat unter gleichzeitiger Angabe der Gesamtsumme der im verfloffenen Monat eingehobenen Binsen zu überreichen.

Nach Eingang der Verfügung über die nunmehr zu erfolgende Revision und Anweisung hat der Calculator der Sparkasse die Nachweisungen zu revidiren, die Rassen-Ordres zu expediren und solche zum Bollzuge vorzulegen. Die Buchungen in dem Manual haben gleich nach Aufstellung der Geschäftsnachweisungen zu erfolgen.

10. Die Aufnahme der beim Einkauf von geldwerthen Effecten gezahlten Stückzinsen in eine besondere Nachweisung.

Nach Feststellung der Jahressumme ist die durch den Calculator der Sparkasse revidirte und mit Ausgabe-Ordres versehene Nachweisung dem Magistrat zur Vollziehung zu überreichen.

11. Die Führung von Verzeichnissen über die der Sparkasse und deren Reservefonds gehörigen Effecten nach Gattungen und Nummern. Der Führer dieser Verzeichnisse hat auf Grund derselben aus den darauf bezüglichen Bekanntmachungen in den im § 28 erwähnten Blättern und Ziehungslisten die gezogenen Nummern zu ermitteln,

sowie überhaupt alle in den §§ 28 und 38 vorgeschriebenen Recherchen zu bewirken und die Ergebnisse in die zum Zwecke der Einlösung bestimmten, von den betreffenden Zahlungsstellen verabfolgten Verzeichniß seiner Zeit zu übertragen.

12. Die Ausfertigung der Quittungen für die Kasse über zu erhebende Valuten und Zinsen für Hypotheken-Capitalien, Valuten und Zinsen für verkaufte Effecten, Valuten und Zinsen für zurückerhaltene an Institute gewährte Darlehen und Beträge für gelegentliche Einnahmen, sowie die Ausfertigung der Geldrechnungen über ge- und resp. verkaufte Effecten. Der Ausfertiger hat die bezüglichen Quittungen und Geldrechnungen mit zu vollziehen und die dabei vorkommenden Capitalien- und Zinsen-Beträge zu berechnen.

13. Bei Gewährung eines Darlehns gegen Unterpfand:

- a. die Prüfung der zu hinterlegenden Effecten im Allgemeinen, auf Vorhandensein der Coupons Dividendenscheine und Talons (§ 34),
- b. die Ausfüllung des Antrags-Formulars, wenn dies der Darlehnsnehmer nicht selbst kann und es der Verlehr gestattet,
- c. die Ausfertigung der Pfandscheine in duplo nach dem Antrags-Formulare nebst Berechnung der Zinsen,
- d. das Vorschreiben der Bescheinigung über den Empfang des Original-Pfandscheines auf der Abschrift desselben für den Darlehnsnehmer,

- e. das Ordnen der verpfändeten Effecten nach Kategorien, Serien und Nummern, die Anbringung eines Umschlages für dieselben, auf welchen Nummer des Lombard-Contos, die Darlehens-Summe und die Effecten summarisch zu verzeichnen sind, endlich das Hineinlegen der Effecten zc. in eine Mappe, auf welcher ebenfalls die Nummern des Lombard-Contos bemerkt wird, behufs Aufbewahrung derselben nach der Bestimmung § 35,
- f. die Führung einer genauen Controle über den Zu- und Abgang der Effecten bei den bezüglichen Contis nach ihrer Gattung.

14. Bei Rückzahlung von Darlehen:

- a. die Berechnung der zu berichtenden Zinsen,
 b. die Rückgabe des Unterpfandes, — nachdem zuvor der Rendant Capital und Zinsen in Empfang genommen hat.

Für die Zinsenberechnung dient zur Richtschnur, daß die Zinsen

für den Tag der Zahlung des Darlehens in Ansatz gebracht werden,

für den Tag der Rückzahlung desselben aber außer Ansatz bleiben, sofern die Rückzahlung bis Mittag 12 Uhr erfolgt.

15. Zu dem Hypotheken-Conto die Führung eines alphabetischen Verzeichnisses der Straßen unter Angabe der Hausnummer und der Namen der Besitzer der beliebigen Grundstücke und zu dem Lombard-Conto die Führung eines alphabetischen Namen-Verzeichnisses.

16. a. Am 31. März jeden Jahres die Aufstellung eines Nachweises von allen Effecten der Sparkassen = Verwaltung mit dem Course, mit welchem sie bei der Kasse geführt werden. Der Haupt-Rendant hat diesen Nachweis dem amts-habenden Curator vorzulegen und mit dessen Genehmigung dem Vorsitzenden des Curatoriums wegen Abhaltung einer Conferenz behufs Feststellung darüber, ob und wieviel von dem sich am Jahreschlusse ergebenden Ueberschusse zur Coursreducirung dieser Effecten verwendet werden soll, Anzeige zu machen. — Die Conferenz ist in den ersten Tagen des Monats April abzuhalten, damit die Entscheidungen der beiden städtischen Behörden — cfr. § 27 des Statuts — noch vor dem Finalabschlusse zur Kasse gelangen können.

Nach Maßgabe der diesfälligen Feststellung erfolgen die erforderlichen Buchungen und die Reducirung der Course der betreffenden Effecten resp. die Expedition der Kassenordre. — Die so festgestellten Course bleiben zunächst für das nächstfolgende Jahr maßgebend und sind danach von den geloosten Effecten die Gewinne zu berechnen und zu vereinnahmen. Der verbleibende Rest des Ueberschusses ist als Bestand in das nächste Jahr zu übernehmen und weitere Verfügung darüber abzuwarten. (§ 16 des Statuts.)

- b. Die Expedition aller Kassen-Ordres auf Grund der revidirten Kassenbücher zur Belegung derjenigen Summen in den Jahres-Rechnungen,

welche bisher nur durch Vorlegung der Kassenbücher justificirt wurden.

Hierher gehören:

A. in Einnahme:

1. Die Summen der Einzahlungen vom 1. April bis ult. März folg. J.
2. die Summen der nicht abgehobenen, den betreffenden Conten zugeschriebenen Zinsen für das laufende Jahr.

B. in Ausgabe:

1. Die Summen an zurückgezahlten Einlagen,
 2. die Summen der ausgezahlten, dem Kapital bereits zugeschrieben gewesenen rückständigen Zinsen,
 3. die Summen der gezahlten halbjährlichen Zinsen,
 4. die Summen der gezahlten Stückzinsen für ganz ausgezahlte Spareinlagen.
- c. Nach dem Final-Abschluß vom 10. Mai j. J. die Aufstellung besonderer Kassen - Abschlüsse (Final - Abschlüsse) mit Erläuterungen über die im Laufe des Jahres stattgehabten Zutritte und Ausfälle gegen die Etatsolls, sowie die Aufstellung der Vorschuß- und Asservaten - Nachweise und Einreichung dieser Schriftstücke an den Magistrat.

17. Bei Ein- und Rückzahlungen auf Sparkassenbücher — § 45 — die erforderlichen Eintragungen in dieselben unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Statuts zu bewirken.

18. a. Die Anlegung der neuen Conten. Zu dem Zweck werden aus dem Haupt-Journale

die Nummern der neuen Sparkassenbücher der Reihenfolge nach, der Vor- und Zuname, das Datum der Einzahlung und der eingezahlte Gelbbetrag in das Conten-Formular übertragen; jedes Conto erhält eine Seite. Von dem eingezahlten Betrage ist alsbald die Zinszahl nach Anleitung des § 61 zu berechnen und einzutragen. 500 Nummern bilden ein Contobuch, welches demnächst einzubinden ist,

- b. die Anfertigung des Kassen-Abschlusses zu den monatlichen Kassen-Revisionen,
- c. die Abnahme von Spareinlagen oder sonstige Hilfeleistung, insofern dies ohne Gefährdung der sicheren Buchung geschehen kann und es der Rendant verlangt,
- d. die Vertretung des Rendanten bei vorübergehender Abwesenheit desselben.

Sollte die Anlegung der neuen Conten wegen starken Zahlungsverkehrs eine Zeitlang unterbleiben müssen, so hat der damit betraute Beamte diese Arbeit bald nachzuholen und die Conten immer current zu erhalten.

19. Die ordnungsmäßige Fortführung des alphabetischen Registers über die ausgefertigten Sparkassenbücher, welche jahrgangsweise erfolgt.

Diese Arbeit muß möglichst current erhalten werden, damit Recherchen nach Sparkassenbüchern vorgenommen werden können — § 56 ad 3 — und

20. Die Erledigung vorkommender Schreib-Arbeiten zc.

§ 59. Im Monat Juni und December j. J. finden wegen Feststellung der Zinsen keine Rückzahlungen von Einlagen statt (§ 9 des Statuts), daher werden für erfolgte Ründigungen die letzten Zahlungstage auf den 31. Mai resp. 30. November festgesetzt. — Alle hinterher vorkommenden sofortigen vollen und Theil-Zahlungen von Spareinlagen müssen vorschußweise und erst am 1. Juli resp. 2. Januar definitiv gebucht werden. Diejenigen Sparkassenbücher, auf welche Theilzahlungen erfolgt sind, verbleiben bis zur definitiven Buchung in der Kasse und werden dann an die Inhaber wieder ausgehändigt.

§ 60. Umschreibungen von Contis sind in derselben Weise zu behandeln, wie zur vollen Rückzahlung gekündigte Einlagen.

Damit die betreffenden Interessenten in einem Falle keinen Zinsenverlust erleiden, sind die Umschreibungen resp. am 15., 30. oder 31. eines Monats vorzunehmen und zwar in der Art:

daß der Betrag des alten Contos am 16. resp. 1. in Ausgabe, derselbe Betrag aber auf das neue Conto bereits am 15. resp. 30. oder 31. in Einnahme gebucht wird.

Zweite Abtheilung.

Contiren, Aufstellung der Zinsenzahlungsliste (Zinsregister), Auszahlung resp. Beschreibung der Zinsen.

I. Berechnung der Zinsen.

§ 61. Vom 1. Januar 1873 ab ist die Conto-Current-Zinsberechnung eingeführt worden. Die

Contobücher werden nach einem vorgeschriebenen Formulare angelegt und die Binszahlen sofort beim Uebertragen der Einlagen, der nicht abgehobenen Binsen und Auszahlungen aus den Journalen auf die Conten berechnet.

Da die Binsenzahlungen halbjährlich erfolgen, so müssen im Monat Juni und December j. J. die Conten abgeschlossen und die zu zahlenden Binsen ermittelt und vermerkt werden. — Für die Binsen-Berechnung gelten die Vorschriften der §§ 4—6 des Statuts.

II. Aufstellung der halbjährlichen Binsenzahlungsliste (Binsregister).

In dasselbe sind die Nummern der currenten Conten und die berechneten Binsen aus den abgeschlossenen Conten zu übertragen.

III. Auszahlung der Binsen.

Die zur Auszahlung der Binsen bestimmte Frist — § 6 des Statuts — ist jedesmal vorher in einer der hiesigen Zeitungen und durch Aushang in der Rathsbdienerstube und in der Sparkasse bekannt zu machen.

Die zum Zwecke der Binsenerhebung präsentirten Quittungsbücher sind nach den Nummern zu ordnen, abzustempeln und mit einer besonderen, für sich laufenden Nummer zu versehen. Nach Eintragung der zu berichtenden Binsen aus dem Conto in die Quittungsbücher, in das Binsregister und in die zur Abstimmung der Binsen - Tagesklasse zu führenden zwei

gleichen Journale (Strazzen) in Letztere nach der erwähnten besonderen laufenden Nummer gelangen die Zinsen an die empfangsberechtigten Personen zur Zahlung.

Aus Rücksicht für das Publikum ist das Eingangserwähnte Ordnen der Bücher in der Art vorzunehmen, daß auf einmal nicht mehr als 15—20 Stück Bücher für sich geordnet, abgestempelt und erlebigt werden.

IV. Berichtigungen nach dem Schlusse der Zinsenzahlung.

1. Die nicht abgehobenen Zinsen sind im Zins-Register in besonderer Rubrik auszuwerfen.

Die Summen der ausgezahlten, sowie der dem Capital zuzuschreibenden Zinsen sind hierauf festzustellen und die ausgezahlten Zinsen mit den Zins-Journalen (Strazzen), sowie die Summen der ausgezahlten und der zuzuschreibenden Zinsen mit dem Zinsensoll des Zinsregisters abzustimmen und resp. in Uebereinstimmung zu bringen.

2. Der mit der Auszahlung der Zinsen beauftragt gewesene Beamte hat mit dem Rendanten abzurechnen, worauf die definitive Buchung der ausgezahlten und zuzuschreibenden Zinsen resp. die Löschung des an die Zinsenzahlungsstelle gegebenen Vorschusses erfolgt.

In der Regel sind, wenn es sich nur um eine geringfügige, unter einer Mark bleibende Differenz handelt, die Summen des Zins-Registers als die richtigen anzunehmen, danach zu buchen und abzu-

rechnen. Ist die Differenz größer, so muß der Fehler aufgesucht resp. sofort eine specielle Vergleichung des Zins-Registers mit den Zins-Journalen vorgenommen werden.

3. Die nicht abgehobenen Zinsen sind aus dem Zins-Register auf die betreffenden Conten zum Zwecke der Capitalisirung zu übertragen.

§ 62. Die Vertheilung der in den §§ 58 bis incl. 61 aufgeführten Amtsgeschäfte erfolgt, insoweit solche nicht bereits durch dazu bestimmte Beamte zu erledigen sind, durch den Haupt-Rendanten an die übrigen Beamten der Kasse und die zur Zeit der Zinszahlungen erforderlich werdenden extraordinären Hilfsarbeiter.

V. Functionen des Calculators.

§ 63.

1. Die Revision aller Uebertragungen der Einnahmen und Ausgaben auf die Conten,
2. die Revision der Zins-Register,
3. die allmonatliche Buchrevision, verbunden mit der Revision der Kassen-Abschlüsse und Führung des Kassen-Revisions-Protokolls,
4. die Auszahlung der halbjährlichen Zinsen von Spar-Einlagen in den Monaten Januar und Juli, in welchen Monaten dann auch ein anderer Calculatur-Beamter zu den Arbeiten ad 3 vom Magistrat beordert wird, und
5. die calculatorische Prüfung aller Rechnungs-Beläge für die Sparkasse, verbunden mit der Expedition der vorgeschriebenen Richtigkeits-Atteste und Kassen-Ordres.

Ad 1 bis 5 unter Beachtung der dafür maßgebenden Rassen- und Rechnungs-Vorschriften und der einschlägigen Bestimmungen des Sparkassen-Statuts und dieser Instruction.

§ 64. Der Calculator hat darauf zu halten, daß er mit der Revision der Contirungen der neuen Einlagen, der zugeschriebenen Zinsen und der Auszahlungen immer current bleibt und daß das Zins-Register stets rechtzeitig und ordnungsmäßig vorbereitet wird.

Er hat ferner die Leitung des Zinsenzahlungs-Geschäfts und daher für die pünktliche Erledigung der im § 61 ad II., III. und IV. erwähnten Arbeiten Sorge zu tragen, sowie den ordnungsmäßigen Abschluß in den Zins-Registern zu veranlassen. Er ist verpflichtet, am Schlusse jeden Zinsen-Zahlungstages seinen baaren Bestand mit den beiden Zins-Journalen (Strazzen) abzustimmen, das Plus oder Minus genau zu notiren und an jedem Tage dem Haupt-Rendanten das Resultat der Abstimmung anzuzeigen.

VI. Functionen des Kassendiener's.

§ 65. Der Kassendiener ist dem Rassen-Vorstande untergeordnet und erhält in der Regel von den Mitgliedern desselben seine Aufträge. Die täglich wiederkehrenden amtlichen Verrichtungen desselben bestimmt dagegen der Haupt-Rendant.

Bei Ausübung seines Berufs hat der Kassendiener jederzeit die Uniform und im Dienste außerhalb des Amtsllocs stets das Dienstschild zu tragen.

VII. Kassen-Revisionen.

§ 66. Ueber die Ausführung der Kassen-Revisionen finden im Allgemeinen die Bestimmungen des Magistrats vom 7. Januar 1853 auch für die Sparkasse Anwendung. Die gewöhnlichen Kassenrevisionen finden allmonatlich am 18. oder an dem demselben vorausgehenden Werkeltage wie bei allen anderen Kassen am hiesigen Orte statt.

§ 67, Die Kassenbücher müssen zu dem Zweck abgeschlossen und sowohl diese als der vorgeschriebene Kassenabschluß calculatorisch revidirt sein.

Die Revision des Kassenbestandes und die Vergleichung der Kassenbücher erfolgt auf Grund des Abschlusses.

Das über die Revision in vorschriftsmäßiger Form aufzunehmende Protokoll ist mit dem Kassen-Abschluß bald nach dem Revisionsacte an den Magistrat einzureichen.

Die Revisionen im April, Juni, August, October-December und Februar sind von dem Vorsitzenden des Curatoriums und den beiden amts habenden Curatoren, die Revisionen im Mai, Juli, September, November, Januar und März dagegen von dem Vorsitzenden des Curatoriums und sämtlichen Curatoren vorzunehmen. Zu den letztgedachten Revisionen sind vom Haupt-Kassanten an die Curatoren besondere Einladungen zu erlassen.

Bei diesen letzterwähnten umfangreicheren Revisionen hat außer der Prüfung der Baarbestände auch die Prüfung der Effectenbestände nach den gemäß

§ 58 ad 8 aufzustellenden und vorzulegenden besonderen Abschlüssen und Effecten-Verzeichnissen zu erfolgen.

§ 68. Die außerordentlichen Kassen-Revisionen werden unerwartet nach Vorschrift des § 19 ad 2 des Statuts abgehalten.

VIII. Rechnungslegung.

§ 69. Die Legung der Jahresrechnungen über die Sparkasse und den Reservefonds hat bald nach dem Final-Abschlusse von dem Kassen-Vorstande nach den bestehenden Rechnungs-Vorschriften zu erfolgen. In den Rechnungen ist die Uebereinstimmung derselben mit den Kassenbüchern von den Curatoren zu bescheinigen.

Die Rechnungen und Beläge sind dem Magistrat an dem dafür festgesetzten Termine zu überreichen. Ihre Revision und Abnahme erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die der andern städtischen Verwaltungs-Rechnungen — § 27 des Statuts.

IX. Notate und Decharge.

§ 70. Die Revisions- und resp. Superrevisions-Protokolle sind zu beantworten und an den Magistrat zurückzureichen. Die eingegangenen Dechargen sind in der Kasse aufzubewahren.

X. Vernichtung der Kassenbücher, Rechnungen und Beläge.

§ 71. Für die Vernichtung der Beläge bereits richtiger Rechnungen resp. über die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher sind die

Bestimmungen der Reglements des königlichen Staats-Ministeriums für die königlichen Kassen vom 7. Mai 1844 und vom 5. Juli 1861 maßgebend, da solche auch auf die Communkassen und daher auch auf die Sparkasse Anwendung zu finden haben.

Eine Ausnahme hiervon wird des mangelnden Raumes wegen bei der Sparkasse nur insoweit gestattet, als die voll ausgezahlten Sparkassen-Quittungsbücher, deren Zahl jezt pro Jahr circa 8000 beträgt und als Beläge den Jahres-Rechnungen beigelegt werden, immer dann zur Cassation kommen können, wenn für den betreffenden Jahrgang die Decharge erteilt ist.

Die Vernichtung von Rechnungen, Kassenbüchern und Belägen darf im Uebrigen nur mit Genehmigung des Magistrats erfolgen. Von der Vernichtung gänzlich ausgeschlossen sind bis auf Weiteres die Contobücher über die Spareinlagen.

B. Den Spar-Verein der Stadt Breslau betreffend.

§ 72. Die Sammler der vereinigten Spar-Vereine treten jährlich zweimal auf Anordnung des Vorsitzenden zu einer Conferenz zusammen, zu welcher der Haupt-Rendant die Curatoren und Sammler einladen läßt.

Die erste Versammlung findet Mitte März statt. In derselben sind die eingegangenen Gesuche von neuen Bewerbern um Sammelstellen in Berathung zu ziehen. Können Offerten nicht berücksichtigt werden,

so ist den Bewerbern der Beschluß schriftlich mitzutheilen. Ferner sind in dieser Conferenz etwaige Differenzen, welche sich aus der letzten Periode bei Revision der Spar-Bereins-Manuale nach den eingelieferten Sparbüchern ergeben haben, zur Sprache zu bringen und resp. zu erlebigen, sowie etwaige Vorschläge über wünschenswerthe Abänderungen zu erwägen und endlich den Beginn der neuen Sammelzu bestimmen.

Die zweite Conferenz ist am Schlusse der Sammel-Periode in der ersten Hälfte des Monats November abzuhalten und in derselben das Resultat der Sammlungen mitzutheilen, sowie die Zeit der Auszahlung der Spargelder festzustellen.

§ 73. Die Bekanntmachung über den Beginn der Sammel-Periode hat durch Anschlag auf gelbem Papier, durch Aushang bei den Sammelstellen, sowie unter Bezeichnung der Sammler in den drei hiesigen gelesensten Zeitungen zu erfolgen. Die Tage der Auszahlung sind in der Breslauer Morgen-Zeitung, in dem Straßen- und in dem Industrie-Anzeiger bekannt zu machen.

§ 74. Die Sammel-Periode umfaßt 30 Wochen von Anfang April bis Ende October. Jedem Sammler, welcher bei der Annahme von Geldern nach den statutarischen Bestimmungen zu verfahren hat, ist ein Manual und die nöthige Anzahl Sparvereins-Quittungsbücher zuzustellen.

In das Manual hat der Sammler unter laufender Nummer den Vor- und Zunamen, Stand und Woh-

nung des Sparers, sowie die wöchentlichen Einzahlungen, wie dieselben wirklich erfolgen, einzutragen und dem Sparer unter gleicher Nummer ein Sparbuch, welchem er seine Unterschrift beifügen muß, auszufertigen und zu behändigen. — §§ 5 und 6 ad II. des Statuts. — Die so gesammelten Spargelder sind zur Sparkasse wöchentlich jeden Dienstag abzuliefern. Die Sparkasse hat für jede Sammelstelle ein besonderes Conto anzulegen, in welches die wöchentlichen Einzahlungen einzutragen sind. Für sämtliche Sammelstellen wird außerdem ein Haupt-Conto geführt.

Nach Vereinbarung mit den Sammlern können die Spargelder entweder durch den Kassendiener abgeholt oder von den Sammlern direct zur Kasse abgeführt werden. Jeder Sammler stellt der Sparkasse mit dem Gelde gleichzeitig eine darüber lautende von ihm selbst unterschriebene Offerte zu und erhält von der Sparkasse eine Quittung. Auch diejenigen Sammler, von welchen die Gelder durch den Kassen-Diener abgeholt werden, übergeben demselben die von ihnen selbst unterschriebene Offerte und erhalten darüber die Quittung der Kasse bei der nächsten Abholung der Gelder.

§ 75. Statutarisch sind die Auszahlungen von Spargeldern vor Ablauf der Periode nicht zulässig. Haben indeß die Sammler die Ueberzeugung gewonnen, daß besondere Verhältnisse der Sparer eine vorherige Auszahlung durchaus nothwendig machen, so ist von denselben ausnahmsweise Zahlung zu leisten, jedoch ohne Gewährung von Zinsen. Die Sammler haben alsdann die ausgezahlten Sparbücher am letzten

Ablieferungstage des betreffenden Monats an die Kasse einzureichen und Letztere hat diese Beträge durch Zu- und Abschreibungen auf dem betreffenden Conto zu verrechnen.

§ 76. Die Sammel - Periode endet in der Regel mit dem letzten Dienstage im Monat October und haben die Sammler die geführten Manuale bald darauf, abgeschlossen, an die Sparkasse einzureichen. Seitens der Sparkassen-Beamten hat alsdann die calculatorische Revision und event. das Abschließen der Manuale, wenn dies ausnahmsweise nicht geschehen sein sollte, zu erfolgen.

Diese Arbeit muß innerhalb 8 Tagen beendet sein. Die nach den Manualen ermittelte Geldsumme muß mit dem Gesamt - Betrage übereinstimmen, welcher von dem Sammler an die Sparkasse abgeliefert worden ist. Ergeben sich dabei Differenzen, so sind die zu viel eingezahlten Beträge zurückzuzahlen, die zu wenig eingezahlten Gelder dagegen von den Sammlern einzufördern.

Die Berechnung mit den Sammlern, sowie die Feststellung der Dividende erfolgt im Manual und sind diese Ermittlungen von dem Beamten, welcher Letztere gemacht hat, und vom Haupt-Rendanten zu unterschreiben. — Die festgestellten Beträge sind den Sammlern zur Verzählung an den bestimmten Tagen in drei Raten auszuhändigen und zwar so, daß die Sammler bei Erhebung einer weiteren Rate die bereits ausgezahlten Sparbücher an die Kasse abzuliefern haben.

§ 77. Den Rest der ausgezahlten Sparbücher, sowie die Manuale und etwaige noch nicht abgeholte Beträge (§ 78) hat der Sammler im Januar des folgenden Jahres an die Kasse abzuliefern.

Es muß sodann eine Vergleichung der Sparbücher mit den Manualen stattfinden. Stellen sich dabei Differenzen heraus, so sind dieselben im Manual an der betreffenden Stelle zu vermerken, und, wenn möglich, in der Conferenz zu erledigen. Fehlen für eingezahlte Beträge noch Sparbücher oder Quittungen, oder sind Guthaben an die Sparer noch nicht zurückgezahlt, so sind die Sammler schriftlich aufzufordern, die Auszahlung noch nachzuweisen oder die unverzählten Geldposten zur Sparkasse abzuliefern. In letzterem Falle hat die Rückzahlung der Guthaben an die sich unter Rückgabe des Sparbuches legitimirenden Sparer durch die Sparkasse zu erfolgen.

§ 78. Die Sparkasse hat die Sparvereins-Einlagen nach der Bestimmung § 9 ad II. des Statuts zu verzinsen. — Zinsüberschüsse aus den Sparvereins-Einlagen sind der Sparvereins-Reserve zuzuführen. Zu diesem Reservefonds fließen auch die noch nicht abgeholten und eingelieferten Spargelder bis zur event. Auszahlung — § 10 ad II. des Statuts.

§ 79. Sämmtliche Kosten für die Spar-Vereine trägt bis auf weiteres die Kämmererei.

Die ausgezahlten Spar-Vereins-Quittungsbücher und die erledigten Manuale sind daher auch der rathshäuslichen Registratur behufs des Verkaufs zum Einstampfen für Rechnung der Kämmererei zuzustellen.

§ 80. Für die Bewohner des Stadttheils auf der rechten Oberuferseite besteht ein für sich vollständig selbstständiger Spar-Verein (1. Breslauer Spar-Verein), welcher das ganze Jahr hindurch Spar-Einlagen annimmt und zweimal jährlich, im Herbst, zu gleicher Zeit mit den anderen Sparvereinen, und im Frühjahr Spargelder ausgezahlt.

Dieser Spar-Verein liefert wöchentlich einmal, Donnerstags, die gesammelten Spargelder zur Sparkasse ab, welche Debetere darüber ein besonderes Conto zu führen und die Einlagen mit $3\frac{1}{2}$ pCt. zu verzinsen hat. Die erwachsenden Zinsen sind diesem Conto gutzuschreiben. Bei Ablieferung des Geldes wird jedesmal eine Offerte mit übergeben, — während die Sparkasse eine Quittung darüber ausstellt.

Die Sammler des I. Sparvereins wählt der Vorstand desselben. Die Wahl der Vorstands-Mitglieder wird von dem Magistrat bestätigt.

26.

Nachträge zum Statut der Sparkasse*)

a. vom 15. December 1877 und 5. Juli 1878.

Auf Grund des § 28 des Statuts der städtischen Sparkasse vom 1. Mai und 3. August 1872 werden die §§ 3 und 8 desselben wie folgt ergänzt:

1) § 3 erhält nachstehenden Zusatz:

„Mündelgelder werden bis zur Höhe von 3000 Mark zur zinsbaren Anlegung angenommen.“

*) Siehe Bürgerbuch I, S. 252.

- 2) § 8 wird durch folgende Vorschrift erweitert:
 „Bei Auszahlung von Mündelgeldern über den Betrag von 1500 Mark hinaus bedarf es einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, sofern nicht die Lage der jeweiligen Verhältnisse ausnahmsweise die baldige Zahlung bedingen.“

h. vom 16. Juni und 18. August 1879.

Die in § 15 unter c. genannte Summe wird auf 750 000 Mark erhöht.

27.

Magistrats-Regulativ

vom 24. Juni 1876,

über die Vertheilung der Einquartierungslast während der Dauer der Mobilmachung der Armee resp. der Giltigkeit des Gesetzes wegen der Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873.

§ 1. Die Einquartierungslast ist während der Dauer der Mobilmachung der Armee resp. von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht auf Befehl des Kaisers und Königs mobil gemacht wird, bis nach erfolgter Demobilmachung derselben in Gemäßheit der §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873, eine Gemeindelast, deren Vertheilung innerhalb der Gemeinde nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erfolgt.

§ 2. Die Fürsorge für die Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht einschließlich des Heergefolges liegt für den Stadtbezirk Breslau

der die Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten führenden städtischen Deputation — Servis-Deputation — ob.

§ 3. Die hiernach erforderlichen Wohnungs- und sonstigen Gelasse, incl. der nothwendigen Stallungen, werden, insoweit dies irgend möglich, seitens der Servis-Deputation miethsweise resp. verdingungsweise beschafft, auch ist dieselbe befugt, Militärpersonen zc. die Selbstbeschaffung des Naturalquartiers zc. gegen Gewähr einer mit ihnen dafür zu vereinbarenden Vergütung zu gestatten.

Die Höhe der zu gewährenden Quartier-Entschädigung jeder Art unterliegt lediglich den Bestimmungen resp. Festsetzungen der Servis-Deputation.

§ 4. Insofern die miethsweise Unterbringung einzuquartierender Truppen zc. nicht zu ermöglichen ist, so tritt nach Beschluß der Servis-Deputation alsdann für die Besitzer bewohnbarer Grundstücke die Verpflichtung ein, nach Anweisung dieser Deputation gegen Entschädigung (cfr. § 8) die für die bewaffnete Macht erforderlichen Wohnungs- und sonstigen Gelasse den gesetzlichen Anforderungen entsprechend selbst zu beschaffen.

Quartierpflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand (Magistrat) unter Androhung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benötigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von den Verpflichteten

auf dem für die Einziehung der Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§ 5. Tritt eine Vertheilung der Natural-Einquartierung auf die Besitzer bewohnbarer Grundstücke ein, so dient zunächst der zur Gebäudesteuer veranlagte Nutzungswertb sämtlicher zu einem und demselben Grundstück gehörigen Realitäten als Maßstab für die Vertheilung auf die einzelnen Grundstücke, dergestalt, daß

a. von 25 Thlr. bis 100 Thlr. Nutzungswertb $\frac{1}{2}$ Mann Einquartierung, d. h. ein Mann die Hälfte der Einquartierungszeit,

b. von 101 Thlr. bis 300 Thlr. = 1 Mann,

c. von 301 Thlr. bis 500 Thlr. = 2 Mann

und so fort von 200 Thlr. zu 200 Thlr. Mehrnutzungswertb 1 Mann mehr zu tragen ist.

Sollte die Anzahl der seitens der Stadt-Gemeinde Breslau nach den Anordnungen der Königlichen Militärbehörden unterzubringenden Militärpersonen zc. die Gesamtsumme der auf die quartierpflichtigen Grundstücke nach obigem Maßstabe veranlagten Einquartierung übersteigen, so bleiben die Quartierpflichtigen auch zur Beschaffung der erforderlichen weiteren Anzahl von Quartieren nach Verhältniß der Veranlagung verpflichtet bis dem Bedürfniß genügt ist.

Für die Ueberweisung von Militärpferden ist der unbenutzte Stallungsraum maßgebend und jeder Stallungsbesitzer hiernach zur Unterbringung resp. Aufnahme von Militärpferden, ohne Rücksicht auf die Veranlagung zu Mannschaften, verpflichtet.

§ 6. Die Vertheilung der Natural-Einquartierung auf die quartierpflichtigen Grundstücke erfolgt möglichst gleichmäßig und soll dieselbe den Quartiergebern möglichst zeitig angemeldet werden.

§ 7. Wird für Einquartierung Naturalverpflegung angewiesen, so ist deren Gewähr Verpflichtung des Quartiergebers.

§ 8. Für das wirklich gewährte Naturalquartier erhält der Quartierpflichtige diejenige, und zwar die höchste Entschädigung, wie sie von der Servis-Deputation für Miethsquartiere gezahlt worden ist. Dieselbe wird bei Offizieren und Beamten nach den einzelnen Chargen, bei Mannschaften vom Feldwebel incl. abwärts pro Tag und Gemeinkopf nach den hierfür bestehenden Normen, für Dienst- u. Pferde pro Tag und Pferd bemessen.

Anderweitige Leistungen (Hergabe von Geschäftszimmern u.) werden nach den hierfür bestehenden ortsüblichen Sätzen vergütet.

Für die Naturalverpflegung erhält der Quartierpflichtige dagegen diejenige Vergütung, welche staatl. licherseits dafür gewährt wird.

§ 9. Zur Bestreitung der durch die Ausmientung der Truppen u. hervorgerufenen Selbstaufwendungen, sowie zur Deckung der Entschädigungen für das Naturalquartier u. werden zunächst alle diejenigen Vergütungen (Servis, Verpflegungsgeld u.) verwendet welche der Staat leistet.

Der hierdurch nicht gedeckte Mehrbetrag wird aus Communalfonds nach Beschluß der städtischen Behörden aufgebracht.

§ 10. Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes sind alle noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem Magistrat hieselbst nach erfolgter Aufforderung der oberen Verwaltungsbehörden in den amtlichen Anzeigeblättern hierzu innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausgabe des Anzeigeblattes gerechnet, anzumelden.

Die bis dahin nicht gemeldeten Ansprüche werden von jeder Befriedigung ausgeschlossen (cfr. § 22 des Gesetzes vom 13. Juni 1873).

28.

Polizei-Verordnung

betreffend die Miethsgondeln und Rähne

vom 14. Juni 1878.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 37 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird nach Berathung mit dem Magistrat hieselbst in Bezug auf die Miethsgondeln und Rähne im Polizeibezirk Breslau Folgendes verordnet:

§ 1. Wer das Gewerbe als Gondelfahrer oder Gondelvermiether betreiben will, bedarf dazu eines auf seine Person lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines.

§ 2. Nur zuverlässige und der Schifffahrt kundige Personen können zu diesem Gewerbebetriebe zugelassen werden.

§ 3. Jede Veränderung im Besitze einer Miethsgondel oder in der Person des Führers muß sofort dem Königl. Polizeipräsidio Behufs der erforderlichen Prüfung der Qualification des neuen Besitzers oder Gondelführers angezeigt werden.

§ 4. Eine Gondel darf erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn vom Königl. Polizeipräsidium festgestellt worden, daß sie in Bezug auf Bauart und Einrichtung den polizeilichen Anforderungen entspricht und dem Besitzer für dieselbe eine Nummer beigelegt ist.

§ 5. Diese Nummer muß mit mindestens fünfzehn Centimeter großen arabischen Ziffern, schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe gemalt, an der rechten Seite des Vorderstevens und an der linken Seite des Heckes der Gondel dergestalt angebracht werden, daß dieselbe an beiden Seiten stets sichtbar ist.

§ 6. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang muß jede in Fahrt befindliche Gondel durch eine, am Vorderstevens befestigte hellbrennende Laterne beleuchtet sein.

§ 7. Die ermittelte Belastungsfähigkeit der Gondel muß durch eine mindestens 3 Centimeter breite Leiste um das Gefäß bezeichnet werden, welche mit weißer

Delfarbe angestrichen und stets zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden sein sollte. Ueber diese Marke hinaus darf unter keinen Umständen eine Belastung der Gondel stattfinden.

§ 8. Ein jedes untauglich gewordene Fahrzeug wird sofort außer Gebrauch gesetzt, und darf nicht früher in Betrieb kommen, bis dasselbe bei einer von Neuem angestellten Prüfung als den Vorschriften dieser Verordnung genügend anerkannt worden ist.

§ 9. Die Gondeln sind stets unter gehöriger Aufsicht zu halten; sofern sie nicht im Gebrauche stehen, an den Halteplätzen anzuschließen, und dürfen niemals an Kinder unter 14 Jahren und an Leute, welche des Fahrens unkundig sind, sondern nur an erwachsene und zuverlässige Personen verliehen werden.

§ 10. Die Gondeln dürfen nur an den von dem Königl. Polizeipräsidenten zu bestimmenden Halteplätzen aufgestellt werden.

§ 11. Die Eigenthümer der Gondeln haften für alle Verstöße ihrer Dienstleute gegen die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 12. Jeder Gondelführer hat bei Aushändigung des polizeilichen Erlaubnißscheins ein Exemplar dieser Polizeiverordnung gegen Bezahlung zu erwerben.

§ 13. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, soweit sie in den allgemeinen Gesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

29.

Polizei-Verordnung
betreffend die Ordnung des Wochenmarkt-
verkehrs in der Stadt
 vom 22. Juli 1879.

Abschnitt I.

Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs.

- § 1. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind:
 I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forst-
 wirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum
 Genuße dienen.

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Samereien, Getreide- und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehl) und alle anderen Mühlenfabrikate aus Getreide- und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brot, Semmel und ähnliche Backwaaren.

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Feder-
 vieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit.

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Wallerde, Sand, Feuer-, Web- und Schleifsteine und Ziegeln.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Deltuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabaksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Bau, Rarden, desgleichen Del- und Klee- saut und andere Pflanzensamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und bergl.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohfuchen, Harz, Theer, Pech, Riensöl, Riensruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrhholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe

Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Stridgarn.

III. Wollenes Band und wollene gestrichte Waaren.

Gewöhnliche Seilerarbeiten und Hanfwaaren-
Sensen, Schaufeln, Beile, Pflugschaare, Nägel
und ähnliche Waaren aus geschmiedetem Eisen
oder Stahl, Drahtstifte und grobe Waaren aus
Eisendraht.

Grobe Bürstenbinder-, Siebmacher- und
Klempnerwaaren.

Gewöhnliches Steingut-Fayence und irdene
Geschirre.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen
nur unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften
auf den dazu bestimmten Plätzen und zu den dazu
bestimmten Zeiten feilgeboten und verkauft werden.

Abschnitt II.

**Plätze und Stellen, wo Wochenmärkte statt-
finden.**

§ 3. Als Marktplätze für Lebensmittel aller Art
sind bestimmt:

- 1) der Neumarkt;
- 2) der Tauenzienplatz;
- 3) der Lessingplatz;
- 4) der Platz an der Sternstraße (in der Nähe des
Arbeitshauses);
- 5) der Platz an der Friedrich-Wilhelmstraße;
- 6) der Platz an der Sonnenstraße;
- 7) die östliche Seite der Bohrauerstraße jenseits der
Kohlenplätze;

- 8) der Mauritiusplatz;
- 9) der Domplatz zwischen der großen und kleinen Scheitnigerstraße;
- 10) der Platz in der Matthiasstraße zwischen dem Eingange der Moltkestraße und Rosenthalerstraße;
- 11) der Ring; — auf demselben dürfen jedoch Fleischwaaren, Fische und Krebse nicht feilgehalten werden.

§ 4. Für nachstehende Lebensmittel sind außerdem bestimmt:

- 1) für Fleischwaaren das Burgfeld;
- 2) für lebende Fische und Krebse der Platz an der Burgstraße.

§ 5. Nachfolgende Artikel dürfen nur auf den angegebenen Stellen feilgeboten werden:

- 1) Kälber, Schafvieh, Schweine, Ziegen in den auf der Hubenstraße gelegenen Räumlichkeiten der Actien-Gesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt;
- 2) Brennholz, Thierfelle, Borsten, Thierhaare, Horn und Knochen auf dem Platze an der Sternstraße;
- 3) Rohe Steine, Erden, Schiefer, Kalksteine und Ziegeln auf dem Ausladeplatze am Schlunge;
- 4) Bretter, Bau-, Ruß- und Schirrhholz, Torf, Kohlen und Kienruß auf der Kohlenstraße;
- 5) Heu, Stroh, Gras und anderes Viehfutter, Laub und Nadelstreu
 - a. an der Trebnitzer Chaussee am Ausgange der Vincenzstraße,
 - b. auf der Klosterstraße an der Böschstraße;

- 6) Getreide, Hülsenfrüchte, Del- und Leinsaaten, Klee- und Gras-Sämereien dürfen nur nach Probe in der auf dem Christophoriplatze befindlichen städtischen Getreidehalle gekauft werden.

Bis zur Fertigstellung der Getreidehalle wird der Markt in der bisherigen Weise auf dem Zwingerplatze abgehalten.

§ 6. Alle übrigen Wochenmarktartikel werden auf den im § 3 bezeichneten Plätzen zugelassen, soweit der Raum es gestattet.

§ 7. Die Anweisung der Standplätze auf den Wochenmärkten erfolgt durch die Polizeibehörde.

Durch Vorauszahlung des Standgeldes wird das Recht auf Benutzung eines bestimmten Standplatzes für die entsprechende Zeitdauer erworben.

Abschnitt III.

Zeit und Dauer der Wochenmärkte.

§ 8. Die Wochenmärkte finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage statt.

§ 9. Dieselben beginnen:

- 1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August um 5 Uhr Morgens;
- 2) in den Monaten März, April, September und October um 6 Uhr Morgens;
- 3) in den übrigen Monaten um 7 Uhr Morgens.

Vor dem Beginn der Marktzeit dürfen keine Verkaufsgegenstände auf die Marktplätze gebracht und ausgelegt werden.

§ 10. Der Schluß der Wochenmärkte erfolgt während des ganzen Jahres um 12 Uhr Mittags.

Mit dem Marktschlusse müssen die Verkaufsgegenstände vollständig weggeräumt sein.

§ 11. An den drei letzten Wochenmarkttagen vor dem Weihnachtsfeste und am letzten Wochenmarkttag im Jahre dürfen Fische, Äpfel, Nüsse und Moos auf den dafür bestimmten Plätzen bis 6 Uhr Abends feilgehalten werden.

Abschnitt IV.

Besondere Standplätze.

§ 12. Auf Straßen und Plätzen der Stadt dürfen an den Wochentagen, auch außer der Wochenmarktzeit, ferner an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr Morgens, auf besonderen, von der Gemeindebehörde zu bewilligenden festen Standplätzen mit polizeilicher Erlaubniß Lebensmittel, insbesondere Milch, frisches Obst und Blumen feilgehalten werden.

Hierfür werden polizeiliche Erlaubnißscheine ausgefertigt, welche jederzeit zurückgezogen werden können und nur für die darin benannte Person gelten.

Abschnitt V.

Feilbieten im Umherziehen.

§ 13. Mit polizeilicher Erlaubniß dürfen von Wochenmarkt-Artikeln: Fleisch, Fische, Wild, Federvieh, Salat, Obst, Beeren, Pilze, Gemüse, Backwaaren Milch, Buttermilch, Butter, Käse, Moos, Wiesen, Sand und Lehm in den Straßen, mit Ausschluß der inneren

Promenade, zum Verkauf umher getragen und gefahren werden.

§ 14. Dieser Verkauf hat sich auf die Wochentage und die Stunden von 6 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags zu beschränken.

§ 15. Die Verkäufer dürfen sich nur auf den Straßendämmen bewegen und dürfen die Häuser nur betreten, wenn sie bestellt oder gerufen sind.

Abchnitt VI.

Besondere polizeiliche Vorschriften.

§ 16. Verfälschte oder der Gesundheit schädliche Lebensmittel dürfen nicht feilgeboten werden.

Werden solche von den zuständigen Beamten vorgefunden, so erfolgt deren Beschlagnahme und wenn dieselben sich nicht zur Aufbewahrung eignen, resp. raschem Verderben ausgesetzt sind, deren sofortige Vernichtung.

§ 17. Bei Gegenständen, welche nach Maß oder Gewicht verkauft werden, muß das von dem Verkäufer angegebene Maß oder Gewicht sich wirklich vorfinden.

Ist dieses nicht der Fall, so erfolgt, abgesehen von der Bestrafung, die Zerstörung der ursprünglichen Form oder Verpackung der Waare.

§ 18. Das Schlachten von Thieren (mit Ausnahme der Fische), sowie das Abziehen, Rupfen und Ausnehmen derselben ist auf den Marktplätzen untersagt.

§ 19. Lebendes Federvieh darf nur in luftigen und so geräumigen Behältern, Körben zc. zu Markte

gebracht werden, daß die Thiere neben einander Platz haben.

§ 20. Die Pferde der Marktfuhrwerke müssen sofort nach dem Auffahren von den ständigen Marktplätzen entfernt werden und dürfen nicht eher wieder auf den Markt kommen, als bis geräumt wird.

Hundewagen dürfen zwar auf dem Standplatze verbleiben, indessen müssen die Hunde so verwahrt werden, daß sie Niemanden belästigen können.

§ 21. Personen, welche den Marktbesuchern ihre Dienste anbieten, dürfen sich zwischen den Reihen nicht aufstellen.

§ 22. Verkäufer, welche obigen Vorschriften zuwider handeln, welche laut schreien und Unfug erregen, welche den ihnen von den zuständigen Beamten angewiesenen Standplatz nicht einnehmen, welche andere Verkäufer verdrängen oder stoßen, welche den Anweisungen der Polizeibeamten nicht sofort und unbedingt Folge leisten, werden, abgesehen von der Bestrafung, mit ihren Waaren entfernt.

Abchnitt VII.

Strafbestimmungen.

§ 23. Soweit nicht die Strafgesetze höhere Strafen festsetzen, verfällt ein Jeder, der sich eine Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Schulden kommen läßt, in eine Geldbuße bis zu 30 Mark oder entsprechende Haft.

Abchnitt VIII.

Aufhebung älterer Verordnungen.

§ 24. Die vorstehende Wochenmarkt-Ordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Mit demselben Tage verlieren alle entgegenstehenden Bestimmungen ihre Geltung, insbesondere treten außer Kraft:

- 1) die Polizeiverordnung vom 18. Januar 1858 (Oeffentlicher Anzeiger S. 97);
- 2) die Wochenmarktordnung vom 14. März 1863 (Oeffentl. Anz. S. 241);
- 3) die Polizeiverordnung vom 24. Januar 1866 (Oeffentl. Anz. Nr. 10);
- 4) die Polizeiverordnung vom 31. Januar 1872 (Oeffentl. Anz. S. 155).

30.

Polizei-Verordnung für die Provinz Schlesien

vom 21. Juni 1878, betreffend

die obligatorische Untersuchung des Schweinefleisches,
nebst

Reglement für die Prüfung der Fleischbeschauer und
Instruction für die amtlich bestellten Fleischbeschauer.

Um den verderblichen Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches zu verhüten, verordne ich auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875

und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Provinzial-Rathes für den Umfang der ganzen Provinz Schlesien hierdurch Folgendes:

§ 1. Ein Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen. Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem betreffenden Fleischbeschauer das Attest ausgestellt worden: „daß das Schwein trichinenfrei befunden ist“, und wenn das letztere mittelst eines amtlichen Brennstempels, welcher den Namen des Fleischschau-Bezirks und die Buchstaben F. S. resp. die Nummer des Beschauers enthalten muß, auf verschiedenen, mit Rücksicht auf die nachfolgende Zerlegung auszuwählenden Körpertheilen mit Abdrücken versehen worden, darf das Fleisch verkauft oder zum Genuß für Menschen zubereitet werden.

§ 2. Die amtliche Bestallung als Fleischbeschauer wird auf Ansuchen der Betreffenden von der Orts-Polizei-Behörde nach dem Bedürfniß für einen bestimmten Bezirk, auf Widerruf, ertheilt; Personen, welche weder als Arzt, noch als Thierarzt oder Apotheker vorschriftsmäßig approbirt sind, haben dabei durch ein auf Grund erfolgter Prüfung auszustellendes Physikats-Attest den Nachweis zu führen, daß sie sich im Besitze eines zur Ausführung der

mikroskopischen Fleischschau geeigneten, eine 200fache Vergrößerung gestattenden Mikroskops und der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten befinden.

Dem Ansuchen ist ein Führungsattest der zuständigen Ortspolizei beizufügen.

Amtlich bestellte Fleischbeschauer dürfen nicht Agenten von Versicherungs-Gesellschaften gegen Trichinenschaden sein.

Ausgenommen hiervon sind die Versicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit.

Die Bestellungen sind mit Siegel und Unterschrift der betreffenden Orts-Polizei-Behörde zu versehen und kosten- und stempelfrei auszufertigen.

§ 3. Die amtliche Untersuchung eines geschlachteten Schweines wird mit einem, eine 200fache Vergrößerung gestattenden Mikroskop von einem Fleischbeschauer in demjenigen Bezirk ausgeführt, für welchen seine Bestallung erfolgt ist.

Der Fleischbeschauer muß die zu untersuchenden Fleischtheile von dem geschlachteten Schweine persönlich entnehmen.

Kein Fleischbeschauer darf an demselben Tage Fleisch von mehr als acht Schweinen mikroskopisch untersuchen.

Jeder Fleischbeschauer hat ein Schau-Buch nach folgenden Rubriken selbst zu führen:

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
|----|----------------------|--|--|---------------------------------------|---|--------------|
| Nr | Tag des Schlachtens. | Bezeichnung des geschlachteten Schweines nach Geschlecht u. Alter. | Name und Wohnort des auf d. Fleisch-Trichinen-Schein Antragenden resp. dessen Auftraggebers. | Tag der mikroskopischen Untersuchung. | Attest des Fleischbeschauers über das Resultat d. mikroskopischen Untersuchung. | Bemerkungen. |

§ 4. Wird ein Schwein trichinenhaltig befunden, so hat der Fleischbeschauer davon sofort der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Bei dieser Anzeige hat derselbe der gedachten Behörde das trichinenhaltige Präparat als solches zu bezeichnen und zu übergeben.

Die zulässigen Verwendungsweisen trichinöser Schweine sind folgende:

- 1) das Thier darf abgehäutet, die Haut und die Borsten dürfen verwerthet werden;
- 2) das ausgeschmolzene Fett darf zu beliebigen Zwecken verwendet werden;
- 3) die geeigneten Theile können zur Bereitung von Seife oder Leim Verwendung finden;
- 4) die chemische Verarbeitung des ganzen Thieres zu Dungstoff ist zulässig.

Die vorerwähnten Verwendungen unterliegen der polizeilichen Aufsicht.

Soweit nicht die Benutzung trichinösen Fleisches (Nr. 1 bis 4) zugelassen ist, hat die Vernichtung unter

polizeilicher Aufsicht in der Weise zu erfolgen, daß das Fleisch in kleine Stücke zerschnitten, und in 2 Meter tiefen Gruben, nachdem dasselbe zuvor mit ungelöschtem Kalk bedeckt worden, vergraben wird.

§ 5. Gewerbetreibende, wie Fleischer, Schmelzer und dergl. mehr, haben ein Fleischbuch nach folgenden Rubriken zu halten:

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
|----------------------|----------------------|--|---|---------------------------------------|--|--------------|
| <i>N^o</i> | Tag des Schlachtens. | Bezeichnung des geschlachteten Schweines nach Geschlecht u. Alter. | Angabe des Orts, aus welchem das Schwein herkommt, und Name des Verkäufers. | Tag der mikroskopischen Untersuchung. | Attest des Fleischbeschauers über das Resultat d. mikroskopischen Untersuchung. | Bemerkungen. |
| | | | | | muß mit 6. des Schau- buchs (§ 3 am Ende) wörtlich überein- stimmen | |

In dieses Fleischbuch haben sie die ausgeschlachteten Schweine am Tage des Schlachtens einzutragen und dasselbe in den ersten vier Rubriken ausgefüllt einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung mit

vorzulegen, welcher sein Attest über das Resultat der Untersuchung unter Beisehung seines Namens, des Ortes und des Tages der Untersuchung sofort in die 5. und 6. Rubrik einzutragen hat.

Den Nicht-Gewerbetreibenden, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, bleibt es freigestellt, ein gleiches Fleischbuch zu halten. Wollen sie dies nicht, so müssen sie sich von dem Fleischbeschauer über jedes ausgeschlachtete Schwein ein besonderes Attest, welches ebenfalls den Tag des Schlachtens, die Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Alter, die Angabe des Ortes seiner Herstammung event. des früheren Eigenthümers, und den Tag der mikroskopischen Untersuchung enthalten muß, ausstellen lassen.

Das Fleischbuch, sowie die vorbemerkten besonderen Atteste sind der Orts-Polizei-Behörde zur Controlle auf Erfordern jeder Zeit vorzuzeigen und dürfen ohne deren Genehmigung, welche niemals eher als vier Monate nach der letzten Eintragung ertheilt wird, nicht vernichtet werden.

§ 6. Kaufleute, Händler u. s. w., welche Schweinefleisch oder Präparate desselben feil halten, ausgenommen diejenigen, welche lediglich Großhandel mit den genannten Waaren betreiben, haben der Orts-Polizei-Behörde den amtlichen Nachweis zu erbringen, daß dieselben mikroskopisch auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind.

§ 7. Sie müssen ein Controlbuch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden

nach dem Eingang nach folgenden Rubriken eingetragen wird:

- a. Laufende Nummer,
- b. Tag des Eingangs,
- c. Benennung der bezogenen Waaren,
- d. Gewicht,
- e. Ort, woher, und Firma, von welcher die Waaren bezogen worden sind,
- f. Angabe über Bornahme event. Ort und Zeit der Untersuchung,
- g. Resultat der Untersuchung,
- h. Bemerkungen.

Dieses Controlbuch muß der Orts-Polizei-Behörde oder deren Abgeordneten jederzeit, sowie auf Verlangen den Käufern vorgelegt werden.

§ 8. Spätestens drei Tage nach dem Eingang der Waare muß der Kaufmann zc. im Besiß eines Nachweises darüber sein, daß dieselbe auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden ist.

§ 9. Dieser Nachweis wird erbracht:

- a. entweder durch ein Attest der Polizei-Behörde des Ursprungsortes, dahin gehend, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen allgemein eingeführt, oder daß die Schweine, von welchen die Präparate herrühren, auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden worden sind;
- b. oder durch ein amtliches Attest der Polizei-Behörde resp. eines bestellten, als solcher sich ausweisenden Sachverständigen des Absendungs-

Ortes, daß die Präparate dort auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind; c. oder durch ein gleiches Attest eines bestellten Sachverständigen am Verkaufsort.

§ 10. Die im § 9 erwähnten Atteste sind, soweit sie nicht den einzelnen Stücken angeheftet sind, dem Controlbuch (§ 7) als Anlagen beizufügen.

§ 11. Für jede mikroskopische Untersuchung der zu Einem Schweine gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung des Attestes hat der Besitzer des ausgeschlachteten Schweines an den amtlichen Fleischbeschauer den Betrag von zusammen Einer Reichsmark zu zahlen.

§ 12. Für die Prüfung derjenigen Personen, welche das Geschäft der amtlichen Fleischschau zu übernehmen wünschen, ist in der Anlage A. ein Reglement entworfen.

§ 13. Damit die Fleischschau gründlich, zweckentsprechend und umsichtig vorgenommen werde, ist in der Anlage B. eine Instruction für die amtlichen Fleischbeschauer erlassen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 15. Bestellte Fleischbeschauer, welche sich Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung oder gegen die Instruction (Anlage B.) zu Schulden kommen lassen oder welche sich sonst irgendwie als unzuver-

lässig zeigen, haben außer der Bestrafung nach § 14 sofortigen Widerruf der Bestallung zu gewärtigen.

§ 16. Diese Verordnung tritt für jeden Fleischschau-Bezirk in Kraft, sobald für denselben ein Fleischbeschauer bestallt und die erfolgte Bestallung nebst den Namen der bestallten Fleischbeschauer von der Orts-Polizei-Behörde publicirt worden ist.

§ 17. Die in der Provinz Schlesien bisher bestandenen, die amtliche Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen betreffenden Polizei-Verordnungen sind aufgehoben.

A. Reglement für die Prüfung der Fleischbeschauer.

Nach § 2 der vorstehenden Polizei-Verordnung vom heutigen Tage haben diejenigen Personen, welche als amtliche Fleischbeschauer bestellt zu werden beabsichtigen, aber weder als Arzt, noch als Thierarzt oder Apotheker vorschriftsmäßig approbirt sind, eine Prüfung vor dem Königlichen Kreis-Physikus abzulegen.

In Betreff dieser Prüfung wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Der Meldung, welche bei dem Königlichen Kreis-Physikus selbst einzureichen ist, sind beizulegen:

- a. ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Führungs-Attest, in welchem der Zweck der Ausstellung desselben angegeben sein muß;
- b. die Versicherung des zu Prüfenden, daß er sich im Besitze eines zur Untersuchung von Fleisch geeigneten Mikrostops befindet.

§ 2. Die Prüfungen können jederzeit stattfinden. Der jedesmalige Prüfungstermin wird vom Königlichen Kreis-Physikus festgesetzt.

An einem Termine dürfen höchstens drei Candidaten zugleich geprüft werden.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in zwei gesonderte Theile: A. den theoretischen und B. den praktischen Theil, und wird an einem Termine abgehalten.

§ 4. In dem theoretischen Prüfungs-Abschnitt ist festzustellen, ob der zu Prüfende mit der Genesis, dem Vorkommen und der Entwicklungsweise der Trichinen im Allgemeinen bekannt ist. Er soll daher eine richtige Vorstellung von der Größe, Beschaffenheit und Form der Trichinen in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen besitzen, die Uebertragungsweise der Trichinen auf Menschen und Thiere, den Generationswechsel der Trichinen, deren Einwanderung in die Muskeln, den Einkapselungsprozeß, den Unterschied der Darm- von Muskel-Trichinen, die weitere Umwandlung derselben in ihrem späteren Verlaufe kennen und anzugeben wissen, an welchen Theilen des geschlachteten Schweines die Trichinen am zahlreichsten angetroffen werden, welche Muskelpartieen sich zur Untersuchung vorzugsweise eignen, durch welche Umstände die mikroskopische Untersuchung erschwert werden kann und welche Täuschungen unterlaufen, in dieser Hinsicht aber auch mit dem Aussehen und dem Vorkommen der Finnen, der sogenannten Rainey'schen Körper (Pporospermien-Schläuche) und weiterer im Fleische bisweilen beobachteter Gebilde bekannt sein.

Es empfiehlt sich, bei Abhaltung dieser Prüfung naturgetreue, im vergrößerten Maßstabe dargestellte Abbildungen, welche der zu Prüfende zu demonstrieren haben wird, zu benutzen.

§ 5. In dem praktischen Abschnitte, welcher sich unmittelbar an den theoretischen anschließt, ist zunächst zu ermitteln, ob der zu Prüfende mit seinem zur Stelle gebrachten Mikroskop, dessen einzelnen Theilen, Zusammensetzung und Gebrauchsweise hinreichend vertraut ist.

Der zu Prüfende hat hierzu das Mikroskop in Gegenwart des Königlichen Kreisphysikus aufzustellen, verschiedene Systeme einzustellen, eine richtige Beleuchtung einzurichten und verschiedene Objecte aufzulegen.

Nächstdem sind dem zu Prüfenden verschiedene mikroskopische Präparate vorzulegen und ist festzustellen, ob er dieselben richtig zu erkennen im Stande ist.

Hierauf hat der zu Prüfende mindestens sechs Präparate und zwar je eines aus trichinenfreiem und je drei aus trichinienhaltigem frischem und trockenem Fleische (Schinken) anzufertigen, unter sein Mikroskop zu bringen und zu demonstrieren. Das Fleisch zu den Präparaten wird von dem Königlichen Kreisphysikus geliefert.

§ 6. Den Schluß der Prüfung bildet die Musterrung des von dem zu Prüfenden zur Stelle gebrachten Mikroskops. Nur ganz brauchbare, nicht defecte Mikroskope mit mindestens 200facher Vergrößerung sind als bei der Fleischschau verwendbar anzusehen.

§ 7. Diejenigen, welche in der vorbeschriebenen Prüfung bestanden und ihre Befähigung zur Untersuchung des Fleisches in Beziehung auf Trichinengehalt überzeugend nachgewiesen haben, erhalten, wenn sie im Besitze eines eigenen, guten Mikroskops nach vorschriftsmäßiger Beschaffenheit (§ 6) sind, das im § 2 der vorstehenden Polizei-Verordnung vom heutigen Tage gedachte Physikats-Attest ausgestellt.

§ 8. Für die Prüfung hat der zu Prüfende eine Gebühr von drei Mark zu erlegen. Sollte auf Wunsch desselben die Prüfung außerhalb des Wohnortes des Königlichen Kreis-Physikus erfolgen, so sind an Letzteren außer der Prüfungsgebühr noch die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten von dem zu Prüfenden zu entrichten.

B. Instruktion für die amtlich bestellten Fleischbeschauer.

I. Die amtlich bestellten Fleischbeschauer haben Anforderungen, welche von Gewerbetreibenden und Nichtgewerbetreibenden zur Bornahme der Fleischschau bis des Abends 6 Uhr an sie gerichtet werden, regelmäßig noch an demselben Tage, und zwar so bald als möglich, zu entsprechen und event. im Behinderungsfalle die Betreffenden sogleich an einen anderen bestellten Fleischbeschauer des Bezirks zu weisen.

II. Aufstellung des Mikroskops.

Die Mikroskop-Röhre ist vor dem Gebrauch jedesmal zu controliren, ob etwa ein fremder Körper

hineingerathen ist, oder eine der darin angebrachten Blenden sich auf die hohe Kante gestellt hat. Der Auszug des Tubus ist vor dem Gebrauch ausziehen. Die Gläser der zum Instrument gehörigen Linsenverbindungen, sowie die Beleuchtungsspiegel, sind mit einem trockenen Haarpinsel oder mit ganz weichem Waschleder sorgfältig zu reinigen.

Bei Beleuchtung mit Unterlicht ist immer darauf zu achten, daß dieses so horizontal als möglich auf den Spiegel falle; man bringe daher das Mikroskop nicht näher an das Fenster, als unbedingt erforderlich ist. Grelles Sonnenlicht ist unvortheilhaft; Doppelfenster sind beim Untersuchen hinderlich.

Nur ausnahmsweise ist bei Lampenlicht zu untersuchen, und in diesem Falle bediene man sich einer niedrigen Petroleum-Lampe mit einer Glode, die unten entweder durch Milchglas oder durch mattes weißes Glas geschlossen ist.

Wer mit niederen Systemen im Oberlicht untersuchen will, der muß das Mikroskop dem Fenster nahe bringen, um möglichst viel auffallendes Licht zu erhalten.

Man wähle zur Untersuchung die hellen Tagesstunden und arbeite, wenn thunlich, am geöffneten Fenster.

Man verfare bei Befestigung des gewählten Systems am Tubus mit größter Sorgfalt und vergewissere sich, daß der Tubus genau centrirt ist. Eine besondere Beachtung erfordert die Abmessung der Brennweite. Bei niederen Systemen sind die Brenn-

weiten viel größer, als bei den höheren Objectivlinsen-Verbindungen, und es wird daher ein Tubus einen um so weiteren Abstand vom Präparat erfordern, je niedriger das System ist, mit welchem er armirt ist.

Das zu untersuchende Präparat wird nun, von dem Deckglase bebedt, so auf den Objectivtisch gebracht, daß dasselbe möglichst über die Mitte der Oeffnung im Tische zu liegen kommt. Darunter ist die größte Blendöffnung anzubringen und mit dem Spiegel volles, grades Licht in den Tubus zu werfen. Während das Auge möglichst nahe am Ocular nach dem Präparate blickt, wird der Tubus behutsam auf- und abwärts bewegt, bis das Bild klar erscheint.

III. Bereitung des Präparats.

Man trägt mit einem ganz scharfen Messer (Rasir- oder Präparirmesser) ein sehr feines, kleines Scheibchen von dem zu untersuchenden Fleischstück ab und sehe zu, daß es möglichst reine Muskelfaser ist.

Zellengewebe und Fetttheile sind vorher möglichst auszusondern. Das so erhaltene sehr dünne, feine Fleischscheibchen breitet man auf einem reinen Glasstücke (Objectträger) vorsichtig aus, bringt einen Tropfen Wasser darauf, legt ein zweites möglichst dünnes Glas (Deckglas) darüber, drückt dasselbe etwas an und bringt das Ganze, das Deckglas nach oben, unter das Mikroskop.

Eine vollkommen ausgewachsene Muskel-Trichine stellt sich bei einer ausreichenden Vergrößerung unter dem Mikroskop als ein in der Gestalt einem Regenwurm vergleichbarer Rundwurm dar.

Sie besitzt ein vorderes, zugespitztes Ende, an welchem sich die Mundöffnung befindet. Von dieser geht im Innern eine feine Röhre, die Speiseröhre, ab, welche in den einfachen Darm sich fortsetzt. Letzterer erstreckt sich bis zum hinteren, etwas dickeren Leibesende, wo er sich nach außen öffnet.

Die äußere Haut ist so weit durchsichtig, daß die inneren Theile genau erkennbar sind. Je schwächer aber die Vergrößerung ist, desto weniger erscheint die Trichine durchsichtig; man sieht alsdann nur die äußere Gestalt des Wurmes, was jedoch für den Zweck der Fleischschau vollständig genügt.

Man hat sich bei Auffindung der Trichinen und Feststellung des Befundes im Allgemeinen Folgendes zu vergegenwärtigen:

Die eingewanderte Trichine liegt Anfangs in den Fasern des Muskels ausgestreckt. Je größer sie aber wird, um so mehr rollt sie sich ein, indem sie Kopf- und Schwanzende einkrümmt und wie eine Uhrfeder spiralförmig zusammengewickelt liegt. Später bildet sich um das Thier eine Kapsel.

Der mittlere Theil der Kapsel, wo eben das aufgerollte Thier liegt, erscheint bei mäßiger Vergrößerung wie eine helle, kugelige oder eiförmige Masse, in welcher man das Thier deutlich wahrnimmt.

Nach längerer Zeit geschehen weitere Veränderungen an der Kapsel. Die gewöhnlichste ist, daß sich Kalksätze ablagern und die Kapsel vertreiben. Sie sehen dann unter dem Mikroskop schattig und mehr oder

weniger dunkel aus. Nimmt die Kalkmasse noch mehr zu, so überzieht sie endlich das Thier vollständig und man kann die Trichine auch unter dem Mikroskop durch die Kapsel hindurch nicht mehr erkennen.

Hat man das Fleischschnittchen, wie angegeben, mit einem Gläschen (Deckgläschen) bedeckt, so übe man auf das letztere einen mäßigen Druck aus; derselbe wird genügen, die Kapseln zu zersprengen und die Trichine aus der Kapsel herauszupressen. Im frisch geschlachteten Schweinefleisch werden freie nicht eingekapselte oder auch eingekapselte Trichinen angetroffen werden, nur eingekapselte vorzugsweise dagegen in längere Zeit aufbewahrtem Fleische (Schinken) zu vermuthen sein.

IV. Die mikroskopische Untersuchung.

Die Untersuchung muß, wenn sie zuverlässig sein soll, mehrere Gegenstände des Schweinekörpers umfassen, namentlich sind bei jedem zur mikroskopischen Untersuchung gestellten Schweine jedesmal:

Muskeltheile des Zwerchfelles,
 Muskeln der Zwischenrippen-Räume,
 Theile der Augenmuskeln,
 Theile der Riefermuskeln und
 Muskeltheile des Kehlkopfes

genau zu prüfen, von jeder der bezeichneten Stellen aber mehrere, zum mindesten 3 bis 5 Proben zu entnehmen.

Bei der Entnahme der vorbezeichneten Fleischproben ist auch jedes Schwein, um Verwechslungen zu vermeiden, von dem Fleischbeschauer mit einer Marke zu versehen und das zur Untersuchung von

diesem entnommene Fleisch in ein Gefäß mit gleicher Marke zu bringen.

Die Beschaffung derartiger Marken und markirter Gefäße liegt den Fleischbeschauern auf eigene Kosten ob.

Das in Anwendung genommene Mikroskop muß bei hinlänglicher Deutlichkeit und Schärfe eine 200fache Vergrößerung gestatten.

Bei jedem verdächtigen Befunde verdoppele man die Aufmerksamkeit und schreite zu einer stärkeren Vergrößerung, um die Sache aufzuhellen.

Man vergegenwärtige sich die bei Untersuchung auf Trichinen beobachteten und möglichen Verwechselungen (Raney'sche Körper, Sporospermien-Schläuche).

Bei Prüfung conservirten Fleisches, Schinkens und dergl. wähle man mehrere auseinander liegende Stücken zur Untersuchung und hole dieselben möglichst aus der Tiefe.

Die Anfertigung der Präparate erfordert bei getrocknetem Fleisch größere Sorgfalt, als bei frischem, weil letzteres um Vieles weicher ist und sich unter dem Deckglase mit Leichtigkeit ausbreiten läßt, was bei Schinken und anderen trockenen Fleischtheilen weniger der Fall ist.

Man merke sich, daß die Enden der Muskeln, d. h. diejenigen Abschnitte, welche dicht vor ihrem Ansatz an Sehnen oder Knochen liegen, in der Regel mit Trichinen am reichlichsten durchsetzt zu sein pflegen, daher bei Untersuchungen von zweifelhaftem Resultat behufs Aufhellung der Sache niemals übergangen werden sollen.

Würste und alle gemengten Fleischwaaren können bei einer Untersuchung durch das Mikroskop, selbst der sorgfältigsten, nur dann in Bezug auf Trichinengehalt ein vollkommen sicheres Resultat gewähren, wenn mit völliger Sicherheit feststeht, daß die qu. Fleischwaaren ganz allein und ausschließlich von einem und demselben Schweine herkommen. Auch ist in diesem Falle noch daran zu erinnern, daß der Herzmuskel nach bisherigen Beobachtungen noch nicht trichinienhaltig gefunden worden ist.

Hat der Fleischbeschauer nach sorgfältiger, umfassender und gewissenhafter Prüfung der durch ihn persönlich entnommenen Fleischtheile mittelst des Mikroskops in den untersuchten Präparaten Trichinen nicht gefunden, so ist er berechtigt und verpflichtet, über diesen Befund das amtliche Zeugniß auszustellen.

V. Im Uebrigen ergeben sich die Pflichten des amtlich bestellten Fleischbeschauers aus der vorstehenden Polizei-Berordnung vom heutigen Tage

31.

Instruction

für den die Fleischbeschau auf dem städt. Schlachthofe ausübenden Thierarzt

vom 29. April 1878.

§ 1. Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes der auf dem städt. Schlachthofe auszuschlachtenden Viehstücke übernimmt der Thierarzt die obere Leitung, sowie die Verantwortlichkeit. Er hat deshalb

die Schlachthofsmeister zu überwachen, welche ihm in Bezug auf seine thierärztlichen Functionen auf dem Schlachthofe unterstellt sind.

§ 2. Zu diesem Zwecke hat der Thierarzt an den Tagen des Schlachtviehmarktes — derzeitig am Montag und Donnerstag — mindestens zweimal (Vor- und Nachmittags), an den andern Tagen aber, auch am Sonntag, mindestens einmal die Ausschachtungen auf dem städtischen Schlachthofe zu controliren.

§ 3. Die ihm von den Schlachthofsmeistern vortragenen auffälligen Erscheinungen an den auszuschlachtenden oder ausgeschlachteten Thieren hat der Thierarzt zu prüfen und die im sanitären Interesse nothwendigen Bestimmungen über das Viehstück resp. ausgeschlachtete Fleisch anzuordnen.

§ 4. Epidemisch auftretende Krankheitserscheinungen sind von dem Thierarzt unverzüglich der zuständigen Behörde, sowie dem Magistrat zur Anzeige zu bringen.

§ 5. Die dem Thierarzte von der Königl. Regierung oder dem Königl. Polizei-Präsidium in Bezug auf den Schlachthof direct zugehenden Verfügungen hat er in jedem Falle dem Magistrat mitzutheilen.

§ 6. Ueber die Functionen der Schlachthofsmeister bei der Fleischschau ist besondere Instruction ergangen. Außer ihren Grenzen darf der Thierarzt denselben keinerlei Pflichten auferlegen, sondern hat etwa erforderlich werdende Anordnungen durch Vermittelung des Magistrats zu erwirken.

§ 7. Ueber die Resultate der nach Maßgabe dieser Instruction bewirkten Fleischschau ist von dem Thier-

arzt alle drei Monate ein Bericht zu erstatten. Insbesondere sind in demselben diejenigen Fälle ihrer Zahl und Beschaffenheit nach anzugeben, in denen krankes Vieh und ausgeschlachtetes Fleisch, als zum Verbrauch nicht geeignet, mit Beschlag belegt worden sind.

32.

Instruction

für die städtischen Schlachthofsmeister, betreffend die Fleischschau
vom 29. April 1878.

§ 1. Zur Herstellung einer geregelten Fleischschau auf dem hiesigen städt. Schlachthofe ist ein Thierarzt angestellt, welchem die Schlachthofsmeister in Bezug hierauf unterstellt sind.

Seinen Anordnungen bei der Untersuchung, Beaufsichtigung und Beschlagnahme kranker Thiere oder thierischer Theile haben diese wie ihre Gehilfen unbedingt Folge zu leisten.

§ 2. Die Schlachthofsmeister haben jedes in ihrer Abtheilung zur Schlachtung gelangende Thier vorher in Augenschein zu nehmen, um sich von seinem Gesundheitszustande zu überzeugen, und jede auffallende Störung, wie: beschleunigtes Athmen, Ausfluß aus Maul oder Nase, Thränen der Augen, Durchfall und dergl. m. dem Thierarzte anzuzeigen und die Schlachtung des betreffenden Thieres bis nach eingeholter Entscheidung zu hindern.

§ 3. Nach vollzogener Schlachtung ist auch das Fleisch des geschlachteten Thieres zu besichtigen und jede vorgefundene Abweichung vom gesunden Zustande, insbesondere: Trauben oder Perlen (Knoten) am Brust- oder Bauchfelle, Vergrößerungen, Verhärtungen, Knoten oder Wasserblasen (Blasenwürmer) in den Lungen und in der Leber, Finnen beim Schweine zc. dem Thierarzte zur Anzeige zu bringen. Bis zu dessen Entscheidung sind die kranken Thiere oder thierischen Theile in Verwahrung zu nehmen.

33.

Polizei-Verordnung

betreffend die Abhaltung von Lustbarkeiten
vom 12. August 1878.

§ 1. Zur Veranstaltung von öffentlichen Gesang-, Instrumental- und Tanzmusiken, Rebouten, Maskeraden, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, ist die Erlaubniß des Königl. Polizei-Präsidii einzuholen.

§ 2. Alle öffentlichen Lustbarkeiten, deren Veranstaltung an eine vorhergehende Erlaubniß nicht geknüpft ist, sind, auch wenn ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dem Königl. Polizei-Präsidio anzuzeigen. Ueber die erfolgte Anzeige wird eine Bescheinigung ertheilt.

§ 3. Die Erlaubnißeinholung beziehungsweise Anzeige-Erstattung liegt dem Veranstalter, und wenn die

Lustbarkeit in einer Schank- oder Gastwirthschaft abgehalten werden soll, dem Inhaber der Letzteren ob.

§ 4. Das Erlaubnißgesuch beziehungsweise die Anzeige ist in der Regel schriftlich und wenigstens 24 Stunden vor der beabsichtigten Ausführung unter Angabe des Orts und der Zeit der Lustbarkeit, sowie unter Vorlegung der in persönlicher und gewerbepolizeilicher Beziehung erforderlichen Ausweise bei dem Kgl. Polizeipräsidenten anzubringen.

§ 5. Die hier nicht ortsangehörigen Darsteller, welche in den Cafés-chantants (Tingeltangel, Hänkelsänger-Concerten) ihre Leistungen produciren wollen, haben sich durch polizeiliche Führungszeugnisse bezüglich ihrer Unbescholtenheit auszuweisen.

§ 6. Der Besuch der Cafés-chantants, Tingeltangel, Hänkelsänger-Concerte und der öffentlichen Tanzlustbarkeiten ist schulpflichtigen Kindern, auch wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden, nicht gestattet. Strafrechtlich haftbar sind sowohl die einführenden Personen, wie der Veranstalter der fraglichen Lustbarkeit.

§ 7. Bei der Veranstaltung von Lustbarkeiten sind die in sicherheits-, sitten-, ordnungs- oder gewerbepolizeilicher Beziehung für erforderlich erachteten Anordnungen zu befolgen und die bei der Erlaubnißertheilung beziehungsweise in der ausgefertigten Anzeigebescheinigung gestellten Bedingungen zu erfüllen. Für den Fall der Anordnung einer Feuerwache hat der Veranstalter die Kosten derselben zu tragen.

§ 8. Dem Königl. Polizeipräsidenten ist für eine jede Luftbarkeit, die im Interesse der polizeilichen Aufsichtsführung und Controlle nothwendige, von demselben in jedem Falle näher zu bestimmende Anzahl von geeigneten Plätzen unentgeltlich einzuräumen und zur jederzeitigen Benutzung frei zu halten.

Den Anordnungen der Polizeibeamten ist, vorbehaltlich des Rechts- und Beschwerdebewegs, unbedingt Folge zu leisten, auch ihnen jede in Bezug auf die Luftbarkeit geforderte Auskunft unweigerlich zu ertheilen, sowie auf Verlangen der vorgeschriebene Erlaubnißschein, beziehungsweise die Anzeigebescheinigung vorzulegen.

§ 9. Unbeschadet der Befugniß der Polizeibeamten eine jede öffentliche Luftbarkeit, bezüglich deren die Bescheinigung der erteilten Erlaubniß, beziehungsweise der erfolgten Anzeige (§§ 1 und 2) nicht vorgezeigt werden kann, zu verhindern oder aufzuheben, unterliegen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung einer Geldstrafe bis zu 30 M. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe verhältnißmäßige Haft.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 5 und 6 der Polizei-Verordnung vom 20. September 1852 (Beilage zum öffentlichen Anzeiger Nr. 16 des Amtsblatts pro 1853) sind, insoweit sie dieser Verordnung entgegenstehen, aufgehoben.

34.

Magistrats-Regulativ
für die Erhebung von Abgaben für öffent-
liche Lustbarkeiten
 vom 23. October 1879.

§ 1. An Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten sind zu entrichten:

- | | |
|--|-------|
| a. für ein Concert | 6 M. |
| b. für gewerbsmäßig veranstaltete theatra- lische Vorstellungen, Gesangs- u. declama- torische Vorträge, Ballets, pantomimische, plastische und equilibristische Production- nen, welche allein oder in Abwechslung mit einander in Schank- oder Restaura- tionslocalen irgend welcher Art abge- halten werden, pro Vorstellung | 10 M. |
| c. für gewerbsmäßige Gesangs- und decla- matorische Vorträge, Ballets, panto- mimische, plastische und equilibristische Productionen, sofern sie nicht nach b. zu besteuern sind, pro Vorstellung | 5 M. |
| d. für sonstige kleinere gewerbsmäßige Pro- ductionen und Schaustellungen (Seil- tänzer, Taschenspieler; Panoramas, me- chanische Bühnen, Marionetten, Feuer- werke, Wachsfigurencabinete, Menagerien, Museen zc.) pro Tag | 2 M. |
| e. für Circusvorstellungen pro Tag | 30 M. |

f. für Tanzvergünstigungen, und zwar:

bis 11 Uhr Abends 6 M.

über 11 Uhr Abends 12 M.

g. für Maskenbälle 20 M.

§ 2. Die vorstehend festgestellten Abgaben fließen in die städtische Armentasse. Für die Zahlung haften die Wirthe, in deren Localen die Vergünstigungen, Schaustellungen zc. stattfinden, und die Unternehmer solidarisch.

Ingleichen sind die Wirthe und Unternehmer solidarisch verpflichtet, die bezüglichen Lustbarkeiten, und zwar 24 Stunden vor dem Beginn dem Regl. Polizeipräsidium anzuzeigen.

§ 3. Der Besteuerung gemäß § 1a., f. und g' unterliegen auch Concerte und Bälle der Ressourcen, Vereine und Gesellschaften jeder Art, sowie solche, welche von einzelnen Privatpersonen in öffentlichen Localen und unter Einziehung irgend eines Beitrages (Entrees, Subscriptionspreises, Abonnements) von den Theilnehmern arrangirt werden.

§ 4. Für Lustbarkeiten zu gemeinnützigen Zwecken kann die bezügliche Abgabe ganz oder theilweise von dem Magistrat erlassen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Regulativs werden mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 M. belegt.

§ 6. Reclamationen gegen die Abgabe sind binnen einer Präklusivfrist von 7 Tagen (vom Tage der Zustellung ab gerechnet) beim Magistrat anzubringen.

Die Beitreibung der Steuer wird durch Anbringung einer solchen Reclamation nicht aufgehalten.

35.

Polizei-Verordnung

betreffend das Feilbieten von Waaren zc.
durch Kinder unter 14 Jahren
vom 11. Juli 1878.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Königl. Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande was folgt:

§ 1. Kindern unter 14 Jahren ist das Feilbieten und der Verkauf von Waaren irgend welcher Art, sowie das Musikmachen und das Darbieten von Schaustellungen in Schanklokalen, Restaurationen, Conditoreien, sowie an öffentlichen Orten untersagt.

§ 2. Zum Musikmachen und Darbieten von Schaustellungen durch Kinder unter 14 Jahren in den im § 1 bezeichneten Localen kann ausnahmsweise vom Königl. Polizei-Präsidium die Genehmigung ertheilt werden.

§ 3. Gast- und Schankwirth, Restaurateure, Conditoren und Veranstalter von Schaustellungen, welche den im § 1 bezeichneten Verkehr von Kindern unter 14 Jahren in ihrem Locale ohne die § 2 vorbehaltene Genehmigung dulden, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

36.

Polizei-Verordnung
betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung
von Giften
vom 20. September 1879.

I. Berechtigung zum Handel mit Giften.

§ 1. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen jeglicher Art, also auch das Feilhalten giftiger Farben und heftig wirkender Drogen und Chemikalien ist außer den Apothekern nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu die besondere Genehmigung seitens der zuständigen Polizeibehörde (die Polizeiverwalter in den Städten und die Amtsvorsteher in den Kreisen) erhalten haben.

§ 2. Für sämtliche Gewerbetreibende gelten bezüglich des Verkehrs mit Giften und giftigen Stoffen die nachstehenden Bestimmungen mit der Beschränkung, daß die in der Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführten Gifte von Producenten und Fabrikanten nur im Großhandel an Kaufleute und Apotheker überlassen werden dürfen und der weitere Vertrieb derselben nur in den Apotheken stattfinden darf.

§ 3. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen im Umherziehen ist nicht gestattet. (§ 56 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.)

§ 4. Kammerjäger und andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Giften zum Ver-

tilgen schädlicher Thiere abgeben, dürfen ihre Giftmittel nur selbst an Ort und Stelle verwenden und ist ihnen der Verkauf dieser Giftmittel zum Gebrauch in der Hand des Käufers untersagt.

§ 5. Der Handel mit Tapeten, Mouleaux, Papieren, Tarlatans, Wachsstöcken, Kerzen und anderen Stoffen, welche mittelst arsenikhaltiger Farben gefärbt, oder mit solchen bedruckt sind, ingleichen der Verkauf arsenikhaltiger Farben in Tuschkasten ist, soweit dazu nicht besondere Erlaubniß erteilt ist, untersagt.

§ 6. Giftige Farben dürfen weder bei Kinder-Spielzeug, noch bei Zuckerwerk und anderen Eßwaaren verwendet und dürfen derartig bereitete Waaren überhaupt nicht feilgeboten werden.

II. Aufbewahrung der Gifte.

§ 7. Die starken, sogenannten directen Gifte (siehe das Verzeichniß A) und die aus denselben hergestellten Präparate sind in verschlossenen, hinreichend hellen, zu anderen Zwecken nicht benutzten Gemächern oder Verschlügen aufzubewahren und daselbst in festen dauerhaften, nicht durchlässigen, gut verstopften und deutlich signirten Vorrathsgesäßen zu halten. Die Gifte sind in der Art zu ordnen, daß

- 1) die arsenikhaltigen (Arsonicalia),
- 2) die quecksilberhaltigen (Mercurialia) und
- 3) die blausäurehaltigen Gifte (Cyanata)

von einander getrennt und in einer besonderen, verschlossenen Abtheilung oder einem besonderen Schranke innerhalb der Giftkammer verwahrt werden.

§ 8. Der Phosphor (Stangen-Phosphor) ist unter Wasser in Gefäßen von starkem Glase mit gläsernen Stöpfeln aufzubewahren. Die Glasgefäße müssen mit Sand oder Asbest umschüttet in Blechkapseln stehen.

Der Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer angefertigten phosphorhaltigen Präparate sind stets in einem feuersicheren, gut verschlossenen und signirten Behältniß im Keller oder in einem Gewölbe, ganz allein für sich, zu verwahren.

§ 9. Für jede der vier Arten von Giften — Arsenicalia, Mercurialia, Cyanata und Phosphor — müssen besondere signirte Dispensirgeräthe (signirte Waagschale, signirte Löffel, Mörser, Gewichte u. s. w.) gehalten und in der betreffenden Giftabtheilung aufbewahrt werden.

§ 10. Die Signaturen der Gefäße müssen dem Inhalte genau entsprechen, deutlich leserlich und in Delfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein.

Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetriebe müssen die Signaturen bei den Giften (siehe Verzeichniß A) nicht nur durchweg aus gleichen Farben bestehen, sondern die Farben müssen überdies auch von den auf den sonstigen Gefäßen angebrachten Signaturfarben verschieden sein.

§ 11. Die Thür eines jeden der erwähnten vier Giftbehältnisse muß an ihrer äußeren Fläche die Bezeichnung „Gift“ und das Bild eines Totenkopfes tragen.

§ 12. Die weniger heftig wirkenden, sogenannten indirecten Gifte (siehe das Verzeichniß B) und alle übrigen, in dem Verzeichniß nicht aufgeführten Stoffe von gleich heftiger Wirkung sind in verschlossenen und abgeordneten Behältnissen oder in eigenen, besonderen Räumen aufzubewahren, jedoch nicht in denjenigen Räumen, wo die Gifte des Verzeichnisses A. gehalten werden.

§ 13. Die Vorraths- und Standgefäße müssen deutlich und fest signirt sein, und die sämmtlichen Signaturen für die Stoffe des Verzeichnisses B sind aus den gleichen Farben herzustellen, die sich jedoch wiederum von den bei den übrigen Signaturen in Anwendung gebrachten Farben unterscheiden müssen.

§ 14. Zum Verkauf der Giftstoffe (Verzeichniß B) ist besonderes signirtes und anderweitig nicht zu benutzendes Dispensirgeräth (Waagen, Löffel, Gewichte, Mörser u. s. w.) zu halten.

§ 15. Künstler und Gewerbetreibende, welche Gifte zu ihren Arbeiten bedürfen, müssen die Giftvorräthe unter sicherem Verschlus und von allen übrigen Gegenständen gesondert aufbewahren und zwar in festen Gefäßen, an welchen die dem Inhalt entsprechende Bezeichnung und außerdem das Wort „Gift“ nebst drei Kreuzen († † †) deutlich angebracht ist.

III. Verabfolgung von Giftwaaren.

§ 16. Die Gifte, welche in dem Verzeichniß A. benannt sind, dürfen nur zum technischen Gebrauch an Künstler und Gewerbetreibende, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, sowie zur Tilgung schädlicher Thiere,

und zwar nur an solche Personen verkauft oder überlassen werden, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich über ihre Zuverlässigkeit durch eine für den besonderen Zweck ausgefertigte Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde auszuweisen vermögen.

§ 17. Ueber das entnommene Gift hat der Käufer einen Empfangsschein auszustellen. In dem Empfangsscheine, welchen der Käufer zu unterschreiben hat, müssen die Art des empfangenen Giftes, die Quantität desselben, der Zweck, wozu das Gift gebraucht werden soll, sowie auch der Name des Abholers angegeben sein. Die vollzogenen Giftscheine hat der Verkäufer numerirt aufzuheben.

§ 18. Der Verkäufer hat ein Giftbuch zu halten, in welchem die Verabfolgung der Gifte unverzüglich unter folgenden Colonnen einzutragen ist:

- 1) die Nummer des Giftscheines,
- 2) das Datum,
- 3) der Name des Bestellers,
- 4) der Name des Empfängers,
- 5) die Art des Giftes,
- 6) die Quantität desselben,
- 7) die beabsichtigte Verwendung,
- 8) der Name des Expedienten, d. h. Desjenigen, welcher das Gift abgegeben hat.

§ 19. Die Gifte dürfen nur an Erwachsene und solche Personen verabfolgt werden, über deren Zuverlässigkeit kein Zweifel obwaltet, nicht aber an Kinder, Schüler, Lehrlinge und dergleichen.

§ 20. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung der directen Gifte behufs des Verkaufs muß in der Giftkammer geschehen. Die Gifte müssen in dichten, festen Behältnissen von Holz oder Steingut und nicht in bloßen Papierbeuteln abgegeben werden und sind diese Behältnisse sorgfältig zu verbinden, zu versiegeln und mit der Bemerkung des Inhalts zu versehen, sowie mit dem Worte „Gift“ und außerdem mit drei Kreuzen († † †) deutlich zu bezeichnen.

§ 21. Der weiße Arsenik darf zum Vertilgen der Ratten, Mäuse und anderer schädlicher Thiere niemals rein, sondern nur in Vermischung mit 1 Theil Kienruß und 1 Theil Saftgrün und 24 Theilen Arsenik verabreicht werden.

Dieser Beschränkung bei Verwendung des Arsens sind auch die Kammerjäger unterworfen.

§ 22. Das sogenannte Fliegenpapier, insofern es arsenikhaltig ist, sowie Kobalt- oder Fliegensteinlösungen als Fliegenvertilgungsmittel dürfen ebenfalls nur unter Beachtung der in den §§ 16 bis 19 aufgeführten Bedingungen verkauft werden.

Fliegenpapier muß durch aufgedruckte Stempel als giftig bezeichnet und als solches kenntlich gemacht sein.

§ 23. Von den im Verzeichniß B. aufgeführten giftigen Waaren dürfen concentrirte Schwefelsäure (Bitriolöl, Oleum), Salpetersäure, Scheidewasser, Salzsäure und Aetzlauge (Flaschenlauge) im Kleinhandel nur gegen Giftscheine in starken, fest verstopften, verbundenen und versiegelten Gefäßen, welche mit dem

Worte „Gift“ und mit drei Kreuzen deutlich signirt sein müssen, verabfolgt werden.

Die übrigen im Verzeichniß B. aufgeführten Waaren können zwar ohne Giftschein abgegeben werden, doch müssen die Abgabegefäße ebenfalls, wie vorstehend, gut verwahrt und signirt sein.

§ 24. Auch die Gifte aus dem Verzeichniß B. dürfen nur an zuverlässige erwachsene Personen, niemals aber an Kinder, Schüler, Lehrlinge, abgegeben werden.

§ 25. Großhändler mit Arzneiwaaren und Giften, auf welche die Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, keine Anwendung findet, haben hinsichtlich der Aufbewahrung der Giftvorräthe die in den §§ 7 bis 14 aufgeführten Bestimmungen ebenfalls streng zu beachten.

IV. Beauffichtigung des Gifthandels.

§ 26. Der Gifthandel ist der Beauffichtigung durch die Polizeibehörden und durch die Medicinalbeamten unterworfen.

V. Strafbestimmungen.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht höhere Strafen nach den bestehenden Gesetzen Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu dreißig Mark, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Außerdem bleiben mit Giften handelnde Personen für jeden aus Vernachlässigung oder Uebertretung der

bezüglichen Vorschriften entstandenen Nachtheil den Gesezen gemäß verantwortlich.

Verzeichniß A.

Directe Gifte, welche nur in besonderen, abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufzubewahren sind (mit Ausschluß derjenigen directen Gifte, welche nach dem Gesez vom 4. Januar 1875 nur von Apothekern und Großhändlern verkauft werden dürfen).

- I. Arsenicalia (Arsenit und dessen Verbindungen), Arsenit-Metall (Scherbenkobalt, Fliegenstein), arsenige Säure (Giftmehl, Rattenpulver), rothes Schwefelarsenit (Realgar), gelbes Schwefelarsenit (Operment), Jod-Arsenit, arseniksaures Eisenoxydul, arseniksaures Kali und alle übrigen Arsen-Verbindungen, arsenhaltige Farben*), arsenhaltige Gifte zum Vergiften von Ungeziefer, Fliegenpapier, Fliegenwasser und dergleichen.
- II. Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen), Quecksilberchlorid (Sublimat), Quecksilberoxyd (rother Präcipitat), schwefelsaures Quecksilberoxyd (Terpetum minerale), essigsäures Quecksilberoxyd, Quecksilberbromid und andere heftig wirkende Quecksilbersalze.
- III. Cyanata (Blausäurehaltige Stoffe), Blausäure, Bittermandelöl (Oleum amygdal. aethereum), Nirschlorbeeröl (Oleum Laurocerasi aethereum), Hydrarg. cynatum (Zyan-Quecksilber), Kalium

*) Zu den arsenhaltigen Farben gehören: Schweinfurth's, Schwed'sches, Scheel'sches, Wiener-, Kaiser-, Witt's- oder Papaget-Grün, mehrere Anilin-Farben.

cynatum (Chankalium), Zinkum cynatum (Chanzink).

IV. Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer daraus gefertigten Gifte.

Verzeichniß B.

Indirecte Gifte und heftig wirkende Stoffe, welche getrennt von anderen Waaren aufzubewahren sind (mit Anschluß der in der Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführten):

Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure, Carbonsäure, Chromsäure, Spießglanzbutler, Höllenstein, Kupfervitriol und andere Kupfersalze, Cadmiumsalze, Bleiweiß, Mennige, Bleiglätte und andere Bleiverbindungen, Gummigutti, Jod, Brom, Quecksilberbromür, schwarzes Quecksilberoxydul, Klee-säure, Klee-salz, Aetzkali, Aethnatrum, Aethylauge, Nitrobenzol oder Mirbanöl, Koffeelskörner, Ignatiusbohne, Zinnsalze, wie Stannum chloratum fumans, Stannum ammoniacum chloratum, Stannum chloratum crystallisatum, giftige Farben.*

*) Zu diesen gehören: a) weiße: Bleiweiß, (Venetianisches, Kremsler-Weiß); b) rothe: Chromroth, Mennige, Anilinroth, (ausgenommen giftfreies); c) gelbe: Chromgelb (Neugelb, Königsgelb, chromsaures Bleioxyd, Chromorange, Bleiglätte (Massicot), chromsaures Kali, Zinkgelb, Raffeler Gelb (Mineralgelb), Neapelgelb, Gummigutti, Pikrinsäure und deren Verbindungen, Anilingelb (ausgenommen giftfreies); d) blaue: Kalblau (Casselmänn'sches Blau), Delblau (Kupferindigo), Königsblau (Smalte), Bremer, Berg- und Pafurblau, Anilinblau (ausgenommen giftfreies); e) grüne: Grünspan, Chromgrün (Gemisch von chromsaurem Bleioxyd mit Berliner Blau), Neugrün, Neapeler Grün, Genteses Grün (zinnsaures Kupferoxyd), Braunschweiger Grün, Anilingrün (ausgenommen giftfreies).

Alphabetisches Sachregister.

- Arsenik 285.
 Ätteste, kirchliche 91, 98.
 Aufgebote 58.
 Ausgußbecken 159.
- B**
 Bau-Deputation 174, 178, 181.
 Baugewerkschule 134. Berechtigung 135. Unterricht 135.
 Bau-Inspectoren 174, 175, 176, 177, 178, 179.
 Bauräthe 174, 177.
 Bauverwaltungs-Organisation 174.
 Beerdigungsplätze 69.
 Begräbnis-Dimissoriale 66.
 Begräbnis-Geläut 68, 70.
 Begräbniskosten 64, 65, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82.
 Begräbniskosten-Befreiungen 89, 90, 91.
 Bildhauer-Atelier 140. Vorsteher 144.
 Bürgerschulen, höhere 112.
- C**
 Cafés chantants 275, 277, 279.
 Canalfations-Bau-Verwaltung 180, 182.
 Circusvorstellungen 277, 278, 279.
 Closets 160, 170.
 Concerte 274, 277, 279.
 Curatoren, s. Haus-Curatoren.
 Curatorium der höheren Lehranstalten 105.
 Curatorium des Museums 141, 142, 146.
 Curatorium d. Sparkasse 187, 191.
- D**
 Drainage 171.
- E**
 Einquartierung während einer Mobilmachung 239.
 Elementarschul-Hauscuratoren 121.
 Elementarschul-Lehrer- und Lehrerinnen-Vertretung 128.
 Elementarschul-Vorstände 116.
 Entwässerungen 164. Anlage 169. Abnahme 169.
 Entwässerungsrohren 165, 166, 167. Gefälle 168.
 Epitaphien 85, 86, 87, 88.
 Evangelische Kirchengemeindegorgane, Wahlrecht u. Wahl 45.
- F**
 Farben, giftige 281, 288.
 Federvieh 253.
 Feuerwache 275.
 Fleischbeschau auf dem Schlachthofe 271, 273.
 Fleischbeschauer 255, 256. Prüfung 262. Instruction 265.
 Fleischbuch 259, 260.
 Fleischer 258.
 Fliegenpapier 285.
 Freischule 114.
- G**
 Gaswerks-Verwaltung 182.
 Gesangs-Vorstellungen 274, 277.
 Gesellschaftsbälle 278.
 Gemeindecämter, Annahmepflicht und Ausschreiben 40.
 Gemeindehaushalt 37.
 Gewerbeschule 130. Berechtigung 131. Unterricht 131.

Gifte, Aufbewahrung 281.
 Giftige Farben 181, 188.
 Gifte, Handel 280, 286.
 Gifte, Verabfolgung 283, 284.
 Gift-Schneie 284.
 Gift-Vorraths-u. Standgefäße 283.
 Giftwaaren-Verzeichniß 288.
 Gondelfahrer 243, 245.
 Granitstein-Pflasterung 173.
 Grundstücke städt., Vermietung 147.

Handarbeitsunterricht 105, 129.
 Inspicientin 124.
 Hauscuratoren (Elementarschul-) 121.
 Hauskaufen 56.
 Hauswasserleitungen 151.
 Höhere Bürgerschulen 112.
 Hospital-Begräbnisse 91.
 Hundewagen 253.

Nähne 243.
 Kammerjäger 281.
 Katholische Kirchenvorsteher und
 Gemeindevetreter, Wahlrecht
 und Wahlordnung 93, 95.
 Kaufleute, Handel mit Schweine-
 fleisch 259.
 Kindern, schulpflichtigen, verboten:
 der Besuch von Tanzlustbar-
 keiten und Cafés chantants 275;
 unter 14 Jahren Verkauf von
 Waaren, Musikmachen u. Dar-
 bieten von Schaustellungen 279.
 Kirchengruft-Benutzung 83, 84, 85.
 Kirchliche Urtheile 91, 92.
 Kunst- und Kunstgewerbeschule
 136. Berechtigung 137. Unter-
 richt 137.
 Kunstsammlungen 140. Director
 143, 145, 146.

Lebensmittel, verfälschte oder
 schädliche 252.
 Lehranstalten, höhere, Instruction
 für die Curatorien 105.
 Lehrer-Vertretung 128.
 Leichen-Abfuhr 67.
 Leichen: Fremder 68.

Leichen-Transport 68.
 Luftbarkeiten 274. Besteuerung 277.

Mädchen-Mittelschule 113.
 Magistrat, Wahl und Zusammen-
 setzung 18.
 Magistratsbeamte, Gehälter und
 Pensionen 35.
 Magistrats-Geschäfte 30.
 Maler-Atelier 140. Vorsteher 144.
 Markt s. Wochenmarkt.
 Marktfuhrwerke 253.
 Maskenbälle 274, 278, 279.
 Miethsgondeln 243, 244.
 Mittelschule für Mädchen 113.
 Museum der bildenden Künste 140.
 Museums - Curatorium 141, 142,
 146.
 Museums-Generalsecretair 143.
 Museums-Unterbeamten 147.

Naturalquartiere 240, 241.
 Naturalverpflegung 242.
 Nothtaufen 56.

Offertorien 58.

Phosphor 282.
 Pflasterung neuer Straßen 173.
 Provinzial-Ausschuß 141.

Redouten 274, 277.
 Reservoirs 159.
 Ressourcenbälle 278.
 Rouleaux 281.

Särge 69, 70.
 Schaustellungen 274, 277, 279.
 Schlachthofmeister 273.
 Schornsteinfeger 184, 185, 186.
 Schornsteinreinigung 183. Revi-
 sionen 186.
 Schul-Deputation 98, 117. In-
 struction 101.
 Schulvorstände 104, 116.
 Schweinefleisch-Untersuchung 254,
 256, 267, 269.
 Schwemmcanalisation 164.
 Servisdeputation 240.
 Sparverein 233.

- Sparkasse, Instruction 190, 238.
 Sparkassen-Curatorium 187, 191.
 Sparkassen-Vorstand 195. Be-
 amte 191, 196, 198, 208, 212,
 215, 229.
 Städtische Verfassungs-Grund-
 lagen 2.
 Stadtschul-Inspector 99, 121.
 Stadtschulrath 100, 103, 106, 121.
 Stadtverordneten-Versammlung,
 Wahl u. Zusammensetzung 10.
 Stadtverordnetenversammlungen
 und Geschäfte 22.
 Stadtverwaltung, Oberaufsicht 41.
- Tapeten 281.
 Tanzmusik 274, 278, 279.
 Tauf-Dimissoriale 57.
 Tauf-Gebühren 54.
 Taufzeugen 57.
 Theater 274, 277.
 Thierarzt 271, 274.
 Thier-Schlachten 253.
 Trauergottesdienst 70.
 Trauungen in Privatwohnung. 59.
- Trauungs-Dimissoriale 60.
 Trauungs-Gebühren 58, 61, 63, 64.
 Trichinöses Schweinefleisch 257.
- Ventilationsröhren 168.
 Vereinsbälle 278.
 Vermietung städtischer Grund-
 stücke 147.
 Verkauf im Umherziehen 251, 279.
 Verkaufs-Standplätze 251, 253.
 Vertretung von Lehrern 128.
 Vorstände, s. Schulvorstände.
- Wassereinführung 151.
 Wasserlasten 168.
 Wassermesser 161.
 Wasserröhren 154, 155, 156, 157.
 Wasserwerks-Betriebs-Inspection
 180.
 Wasserwerks-Verwaltung 182.
 Wochenmarkts-Artikel 245.
 Wochenmarkts-Ordnung 246.
 Wochenmarktplätze und Stellen
 248, 253.
 Wochenmarktszeit und Dauer 250.

S. Morgenstern
Buch- und Kunsthandlung
Journal-Leih-Institut und Leih-Bibliothek
Breslau
Obdauerstraße Nr. 15.

Alle wichtigeren literarischen Neuigkeiten treffen sofort nach Erscheinen ein und werden hiesigen wie auswärtigen Literatur-Freunden mit Vergnügen zur Ansicht mitgetheilt.

Aufträge auf alle Artikel des deutschen und ausländischen Buch-, Kunst- und Landkartenhandels, sowie des Antiquariats werden prompt, billig und schnell ausgeführt.

Alle von anderen Handlungen in Zeitungen oder besonderen Katalogen angekündigten Werke sind zu demselben Preise auch bei mir zu haben.

**Lager von Erd- und Himmels-Globen, sowie
Globulen.**

Abonnements auf in- und ausländische Zeitschriften.

